



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Rettung Deß Vberschlags über den Lutherischen Augapfel**

**Forer, Laurenz**

**Straubing, 1653**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-36261**





Th. 1331.



f VII  
26



# Kettung

Deß Vberschlags über den Luz-  
therischen Augapfel/

Wider die Leipziger Berthädiger;

Die geenderte Augspurgische Confessi-  
on betreffend.

Durch LAVRENTIVM FORERV M  
Societatis IESV, SS. Theolog. D.



Cum licentia Superiorum.

Gedruckt in der Churfürstl: Hauptstadt Straubing  
Bey Simon Haan.

Im Jahr 1653.



UNIVERSITÄT PADERBORN

1844

Die Geschichte der Stadt Paderborn

von Dr. phil. h. c. h. G. H. P. v. ...

in Paderborn bei ...

Verlag von ...

on ...

UNIVERSITÄT PADERBORN

...

...

...

...

...





EPISTOLA DEDICATORIA.

Dem Allerdurchleuchtigst: Großmächtig:  
ken Fürsten vnd Herren/

Herz FERNANDO dem  
Vierten Römischen König/ zu allen Zeiten Mehrern des  
Reichs in Germanien/ auch zu Hungarn vñ Böhemb/ r. König/  
Ersherkogen zu Oesterreich/ r. Meinem Allergne:  
digisten Herren.

**A**ls die vnergründliche Weißheit  
vnd Vorsichtigkeit Gottes für Ursachen  
gehabt / warumb sie Ihr gefallen lassen/  
das E. Kön. M. in des H. Reichs statt  
Augsburg zu der dignitet eines Röm. Kö:  
nigs / so glückselich vnd einhellig / von dem Hochlöblich:  
sten Churfürst: Collegio sein erwahlet worden / das  
siehet mir keines Wegs zu erforschen: Jedoch ist mir er:  
laube / daß ich mit der allgemeinen Catholischen Kirchen  
spreche / Deus cuius Prouidentia in sui dispositione  
non fallitur, te supplices exoramus, vt noxia cuncta  
submoueas, & omnia nobis profutura concedas.  
O Gott / dessen Fürsichtigkeit in ihrer Disposition vnd anordnung  
nicht fählet / noch betrogen wird / dich bitten wir flehentlich / du wöllest  
(vermittelst diser Wahl des R. Königs FERDINAN:  
DI IV. ) von vns alles schädliches abwenden / vnd alles / was vns  
wird.



wird nutz sein/verleihen. Da spreche das ganze Teutschland  
Amen. Vnd mit diser demütigsten bitt zu Gott/wünsche  
E. Kön. M. vnd dem gantzen Röm. Reich / ich von  
grund meines Herzens Glück / Segen/vnd Hail/neben  
der vngeweißeten Hoffnung/ der Vatter der Barmher-  
zigkeit im Himmel/werde diß Gebett allergnädigst erhö-  
ren/ vnd von vnserem lieben Vatterland den schon vber  
hundert vñ zwainzig Jahr geschwäbte Zwispalt/vñ grau-  
samē riss der Religion so ein versach alles Unheils/hinweg  
nimmē/vñ mit der so lang desiderierte Christliche Glau-  
bens vereinbarung vnß endlich begnadigen vnd erfreue.

Es ist meniglich wissend / daß diese Vneinigkeit im  
glauben Anno 1530. in Anfang zu Augspurg genom-  
men/vnd im Röm. Reich den Fuß gesetzt/da etlich wenig  
SchurFürsten/Stände vnd Stätt/ihre Confession dem  
allerglorwürdigsten Keyser Carolo 5. vbergeben. Wil-  
leicht wil Gott eben an disem Ort/vnd durch gelegenheit  
vifer Augsp: Confession zu dem Feiden E. Kön. M.  
das Thor eröffnen/vnd denselben widerbringen: Dann  
bey Gott nicht vngewöhnlich / daß er das jenige zur Ark-  
ney brauche/ welches den Schaden gebracht hat: daher  
auch die Christliche Kirch singet/ vt qui in ligno vince-  
bat, in ligno quoq; vinceretur: der durch das Holz  
den Menschen vberwunden/ist durch daß Holz vberwun-  
den worden.

Gewißlich wer den 21. articul der Augsp: Confes-  
sion,



Confession, wie sie zu Augsp: im Original erstlich ist  
 vberreicht worden / in ihrem vngewenderten begriff / recht  
 auff die Waag legt / vnd erwiget / der wird bald sehen / das  
 nach Inhalt desselben gar leichtlich seye zu einem Religi-  
 onsvergleich zu kommen: dann also lauttet er: **TOTA**  
**DISSENSIO est de PAUCIS quibusdam abusib<sup>9</sup>.**  
 Der ganze Stritt (zwischen den Catholischen vnd Confes-  
 sionisten) ist von etlich wenig Mißbräuchen vnd bald hernach.  
**Cum Ecclesie apud nos de NVLLO Fidei articulo**  
**dissentiant ab Ecclesia CATHOLICA, TANTVM**  
**paucos quosdam Abusus omittant, qui noui sunt,**  
**& contra voluntatem Canonum, vitio temporum**  
**recepti, &c.** weil die Kirche bey vns in **KEZNEM GEBWENS**  
 Articul mit der Catholische Kirche **VERZEHS** / od zwoerächtig / son-  
 dem **ALLE** etliche wenig Mißbräuch außlassen / die wid den Willen  
 der Canonum seind auß Bosheit der Zeit angenommen worden. Ist  
 ihm nun also / wer wolte nicht gänzlich darfürhalten / die  
 Confessionisten haben sich / mit disen außdrucklichen /  
 verständlichen Worten / auffrichtig / vnd offenherzig er-  
 kläret / daß sie in den Haupt puncten / die zur Seeligkeit  
 nothwendig / vnd Glaubens Articul genennet werden / mit  
 vns Catholischen durchaus **ENZG** / vnd seye **ALLE**  
 vmb etlich wenig Mißbräuch zu thun noch vberig.

Vnd lasset sich darwider nicht einreden / die Wort  
 der Confession ( daß die Kirchen bey ihnen in keinem  
 Glaubens Articul mit der Catholischen Kirchen vneinig) seye von  
 der vhralten Apostolischen / vnd nicht von der jetzigen



Röm. Kirch zuversehen: dann der unlaugbare Text gibe  
an Tag / daß die Confession von der jenigen Catholischen  
Kirchen rede/ in welcher/ wie sie sagt/ die Mißbräuch  
haben mit der Zeit eingerissen / welche sie sehr vnderlassen.  
So von der ersten Apostolischen Kirchen keines wegs ge-  
gentheil hat sagen wollen oder können.

Wann dann wir Catholische/ wie Weltkändig/ noch  
heutiges Tags in vnseren Glaubens Articula vnuerückt/  
steiff vnd beständig : wie wir damals waren verbliben/  
folgt vntwider treiblich / daß der gegentheil/ so fern er an-  
derst sein in des Keyfers Hand / vor dem ganzem Röm.  
Reich gegebenes Wort halten will / auch zu diser Zeit mit  
vns in allen Glaubens Articula durchaus/ ganz einstim-  
men vnd gleichförmig seyn müesse. So haben verhalten  
E. Rön. M. bey anrettung ihres Hohem Rön.  
Amtes einen gemachten Handel zu einer so lang herzhlich  
erwünschten Veretbarung der Religion, vnd bedarff  
gegen den Confessionisten nichts weiters/ als das nach  
inhalt der vnuerfälschten Augsp: Confession, beede  
theil einander die Hand bieten/ vnd die alte Teutsche ver-  
tretlichkeit vnd Lieb wider erneuern/ vnd dahin trachten/  
wie man den wenigen / noch vbrigen Mißbräuchen Rath  
schaffe vnd abhelfe. D wie wurde das liebe Teutschland  
nach so langwirrigen/ vnd erschredlichen Kriegs empdr-  
ungen erquicket vnd erfreuet werden! Wie glückselig wur-  
den E. Rön. M. sich schätzen/ wann sie dise Gnad von  
Gott.



Gott erhielten! Gewißlich ist auff Catholischer Seiten  
niemand / der nicht mit beyden Armen diese vereinigung  
wurde umfassen: vnd mir zweiffelt auch nit / es möchte  
an dem guten Willen / vñ dapfferen auffrechten Gemüthe:  
ren viler von den Confessionisten nicht ermanglen; be-  
vorab wann sie gründlich berichtet werden / wie es mit sel-  
biger Confession hergangen / vñnd wievil anderst gesal-  
tet / solche der Keyß: M. auff dem Papier sehe zu Augspr:  
gelfert / als sie hernach durch den öffentlichen Truck an  
das Sonnenlicht ist gegeben worden / vñnd noch zu diser  
Zeit gegeben wird.

Welche Verenderung nit vnbilllich / weiland dem  
Durchleuchtigen Hochlöblichsten Fürsten / vñnd Herrn  
Margraff Jacoben zu Baden / ein gar starcker vnd beweg-  
licher antrib zur abtretung von dem Lutherthumb zu dem  
Catholischen Glauben / (wie ers im 4. Motiff seiner Be-  
tzerung selbst bezeügt) gewesen ist / in dem er sonderlich zu  
Gemüth gezogen die vber auß grosse Vntrew ihrer Theo-  
logen, von welchen Schur Fürsten vñ Stände / durch so-  
uilmahlige vntheologische Veruckung / vñnd verfälschung  
der Confession, so häßlich seind hinder das Recht gefähr-  
tet worden: massen in diser gegenwertigen Schrift / die E.  
Kön. M. ich aller demütigst dedicire / mit Warheits  
grund noch weiters dargethon / vñnd erwisen wird: dar-  
aus ferner abzunehmen / wann dise Theologi also in Fi-  
de Historica handeln / wie sie müssen in Fide Saluifica  
beschaffen sein.

Bitte



Bitte demnach ganz inniglich / die Höchste Gütte  
 Gottes/wölle E. Röm. M. mit ihren allmächtigen Flügel  
 len kräftiglich beschirmen / auch mit Zeitlich vnd ewiger  
 prosperitet lange Jahr Väterlich erhalten/vnd mit ihre  
 en Augen sehen lassen/das die verdärbliche Religions spale  
 tung auffgehebt/der Seelige Edele Frid erlangt/ das ganz  
 Röm. Reich von aller Trangsals befreyet/vnd zu erfrew  
 lichem Wolstand/vnder einem einhigen Haupt / zu der al  
 lein Seeligmachenden allgemeinen / wahren Kirchen wi  
 der gebracht werde. E. Röm. M. benebens zu mildesten  
 Gnaden mich neben vnser ganzen Societet aller demü  
 tigst empfelend. Regenspurg an der N. Drehsaltigkeit  
 Tag/ den 8. Junij. 1653.

E. Röm. M.

aller demütigster vnd unwürdigster  
 Diener in Christo.

Laurentius Forerus  
 Soc. IESV.

Kurzer



## Kurzes Register.

Dedication an die Röm. Königl: Majestät.

Vorrede.

- §. 1. Das die Augspurgische Confession geendert worden/vnnd zwar nicht nur in Worten/sonder auch in der Sach / vnd in Realibus.
- §. 2. Zu was zeit die Augspurgische Confession seye geendert worden?
- §. 3. Ob auch Luther von diser Verenderung gewüßt / vnd dara ein verwilliget habe?
- §. 4. Ob der Augspurgischen Confession Chur:Fürsten vnnd Stände vmb dise Verenderung gewüßt/vnd solche beliebt?
- §. 5. Dasß die erste Lateinische Wittebergische edition de Anno 1531. so wol in quart, als octaf dem Original, in doctrinalibus, vnd glaubens Lehr vngleich sey.
- §. 6. Von Verenderung der Nürnbergischen edition de anno 1532.
- §. 7. Ob die Wittebergische edition de anno 1533. bey Georgen Raw / vnd die Tübingische de anno 1535. bey Ulrich Morhart / beyde Teutsch vnd in Octaf, in der glaubens Lehr geendert seyen?
- §. 8. Ob die Lateinische Augspurgische Confession in dem genant Evangelischen Augapffel vngeendert einkommen?
- §. 9. Ob die Teütsche Augspurgische Confession im Augapffel vngeendert seys?

Beschluß.

B

Von



## Von Verenderung der Augspurgischen Confession.

Vorred.

**W**ie es mit Verenderung der Augspurgischen Confession seye hergangen/hab ich in dem dritten Capitel des vberschlags/vber den Lutherischen Augapfel deutlich erkleret/dargegen die Sächsishe Verthädiger in ihrem grossen Leipsigischen Buech nicht wenig Bögen vberschriben. Die fürnehmsten einstrewungen will ich herauf klaben vnd dem Vberschlag zur Steur/dem francken Augapfel aber zu guetem/ mit beständigem/sattem grund widerlegen.

Jedoch / will ich zuuor außdrucklich/vnd in omni forma meliore mein Procestation , die ich im Vberschlag cap: 3. §. 4. pag: 127. gethan/widerhollet / vnd abermal bedinglich außgenommen haben / daß ich der Augspurgischen Confession zuegethane Hochlöblichste Chur: Fürsten vnnnd Stände/ Ihrer hohen Chur: Fürstlichen Personen halber/einiges Betrugs / oder falsches nicht zubezichtigten/noch mit argwon zubeschweren/gemaint seye/sonder allein der Warheit zu Hilff/vñ Außerbarung des allein Secksmachenden Catholischen Glaubens/zuerweissen begere / das mit der Augspurgischen Confession, so vil sie ein Theologisches Werk / von den Prædicanten nicht Theologisch gehandelt worden.

Dahero ein herzliches mitleyden mit den höchst: vnnnd hochachtunglichen ChurFürsten vnd Ständen zuhaben / daß sie /durch gar zu wol trawen / von disen Leuthen so grob seindt hinderführt worden.

§. I.

**Daß die Augspurgische Confession geendert worden/vnnnd zwar nicht nur in Worten/sonder auch in der sacht/vnd in realibus.**

Also

Protestatio  
tio des  
Autho-  
ris.



Also sagt auß der Oberschlag im dritten Capitel S. 1. & 2. vnd bestättiget es mit den Zeugnissen des Musculi, D. Andree, D. Chytræi, der Jenischen Theologen, Doctor Seelneckers/ vnd D. Schlüsselburgers/ so alle Lucheraner, oder Confessionisten gewesen.

Dargegen sprechen diese Sächsische Verthädiger im grossen Leipzigerischen Buech (das in folio gedruckt) pag. 237. in dem 22. Cap. I. Wiewol es gangern gestanden würde/ was die Jenischen Theologen vnnnd Doctor Schlüsselburg geschriben/ so ist es doch so arg nicht/ als der Jesuit mit seiner spizigen Feder daruon schreiber. Vnnnd haben die Jenischen Theologi weit miltter vnnnd gtimpfflicher geredet/ als Forerus thuet. Sie haben über zweyerley sich beclaget / Erstlich das in dem ersten Truct von dem freyen Willen sey besser vnd klärer/ als in dem geenderten Exemplar geredet. Zum anderen/ das im zehenden Articul die Verwerffung der gegenteilr außgelassen worden. Das aber heisset drumß nicht alles in einen andern Model glessen/ oder über einen andern Leist schlagen/ 2c. 2. M. Amlingi herichte (in Herzbergischen Colloquio) hat keinen Grund. Er ist D. Chytræi vnd D. Seelneckers abgefagter Feindt gewesen. 3. D. Schlüsselburgs Brehel gehört hieher wenig. 4. Die geenderte Confession hat Philippus in das Corpus Doctrina hinein geruckt/ das ist wahr. Zu solcher Confession aber haben sich die Euangelische Chur: Fürsten vnd Ständ nicht bekennet. 5. Im 21. cap. pag. 235. sagen sie. So findet sich zwar ein vnder schid der exemplarien, nach dem sie an vnder schidnen Drichen/ vnd in vnder schidnen Jahren vnd Zeiten außgangen. Aber in dē erste 10. Jarē von An. 1530. biß fast auß 1540. ist in dē realib9 vñ in denen Puncten so die Glaubens Articul betreffen/ keine Enderung geschehen/ wann er Forerus gleich nicht nur Zehen/ sondern Zehen mal Zehē exemplaria bey handē gehabt hette. 6. Ds Zerbstische Colloquiū ist lang nach den erfolgten Enderungen Philippi gehalten. Daher Musculus ein Dun: Verenderungen für geworffen hat/ wiewol im Magdeburgischen die Wort Musculi nicht zu finden. Biß hieher die Verthädiger.

**Antwort.** 1. Die Sächsische Verthädiger bringen bößlich die Sach also vor / als wann der Oberschlag sagte/ es sey die ganze Confession in einen anderen Model gegossen / vnd vber einen anderen Laist geschlagen worden; welches doch ein vngrund / sintemal



Der Oberschlag allein sagt/das Biswellen/das ist/in gewissen editionen vnd Articuln der Confession weder vorige Formb/ noch Gestalt/noch Ordnung gehalten worden/massen in der Nürnbergischen edition wahrhaftig geschehen zu sein der Augenschein darthut/vnd im 6. S. fol. 165. 166. 167. vnd 168. des Oberschlags mit Exempeln ist erwisen/vnd nicht kan vernaint werden.

**Darnach** widersprechen sie ihnen selbst/in dem sie sagen/sie gestehen gar gern/was die Jenischen Theologi, vñ D. Schlüsselburg geschriben. Ist dis war/so ist nicht war/das es der Jesuit ärger gemacher/als die angezogne Zeugnissen lautten. Man lese / was die Jenischen Theologen in dem Altenburgischen Colloquio fol. 521 b. 522. vñnd 523. Den Wittenbergischen von diser Enderung geantwortet: so wirdt man sehen / das sie nicht nur vber zwo Endrungen ( das ist/ von freyem Willen/vñnd von außlassung der gegen Lehr in 10. Articul ) sonder vber mehr andere corruptelas vñnd Verfälschungen geklagt haben; wie solches ihre Wort bezeugen/ fol. 522. da sie sagen: habes hic specimen consensionis & concordia inter veterem & recentem Confessionem. De pluribus autem partibus suo loco differemus: das ist / da hast du ein Muster der vberEinstimmung vnd concordantz der alten vnd neuen Confession; von mehr anderen theilen/( verstehe der Confession) werden wir an selnem Der sprach halten: allda gar klar/das sie dise angeordnete zwo Endrungen vom freyen Willen/2. Nur Exempel weiß haben anzogen/aber noch mehr andere ihnen zu seiner Zeit fürzubringen haben vorbehalten: massen alsbald hernach fol. 253. b. auch der geenderten Lehr von der Sünd / vñnd Srechtfertigung meldung beschicht.

Der Jenischen Theologen/wie auch D. Schlüsselburgs vrtheil von der geenderten Confession.

So seiñdt auch dise zwey Exempel so wichtiger importanz, das/ da sonst nichts vngleiches were mit vnderlossen / dis mehr als zue vil were gewesen. Dann durch Verfälschung des Articuls vom freyen Willen (sagen die Jenischen) haben die Pelagianer, vñnd neue Synergisten einen Deckmandel gefunden / ire Irthumb darunder zu

ner



uerbergen. Durch die Auflassung aber der gegenlehr im 10. Articul/seye den sacramentieren vnd Calvinisten stattlich gelegenheit gegeben worden/vnder dem huetlein/vnd Namen dieser Confession zuspülen.

2. Wann die Verthädiger des M. Amlingi bericht/im Herbergischen Colloquio, darumb verwerffen/ dieweil er ein Antagonista vnd Aduersarius oder Widersächer Chytræi vnd Selacceri, &c. gewesen/so werden sie mir es zu guet halten/wann ich ihnen mit gleicher Maß messen/ vnd hinsüro ihrer seits Prædicanten/ als des Illyrici, Vigandi, Item der Apologisten/ Concordisten/vnd anderer Zeugnissen/ die sie oft wider den Melanchthonem, vnd auch wider die Catholischen anziehen / ebner gestalt/wierde für vntüchtig halten/vnd als der Feindt auffagungen verwerffen.

3. Will ich den Christlichen Leser vrtheilen lassen/ob des D. Schlüsselburgs vrtheil/ so ich im ober Schlag fol. 117. angezogen/wenig hieher gehöre. Die Strahlen desselben stechen die Prædicanten gar zu hart in die Augen: darumb gehen sie so kurz dardurch / als wie der Gögghan vber die glüende Kolen. In der Augspurgischen Confession seynd hochwüchzige (NB) sehr deutliche/süereräglige Wort (spricht er) aufgemustert/vnd andero stell andere leuchtrere/vnd auff Schrauben gesetzte hinein gerückt worden. Es kans auch keiner laugnen/ daß der gehende Articul dermassen geendert/ daß so gar Lasco, Calvin, Kleinwizig vñ andere Sacramentierer denselben vnder schreiben.

Die beschreibung des Euangellj, das es sey ein Predig der Bueß/ haben die Antinomer vnd Gebourstürmer hefftig geriben / vnd gebrauche. Dife definition aber wirdt nicht nur einmal gefunden in Corpore Philippi, vnd ist auch in die Augspurg: Confession hinein gesteckt worden. Da doch die alten Exemplaria kein Wort danon haben. Widerumb im 7. Articul der Augspurgischen Confession seynd etliche gar kräftige/einrätliche/vnd den Pelagianeren sehr widerstrebende Wort nachmals aufgelassen/vnd in ihrer statt Zweifelhaftige eingestossen worden. Also D. Schlüsselburg.

B ij

Wie



Wie hett es nun ein Jesuit von der Augsp: Confession ärgere machen köndten? Seindt diß nit grobe Irthumb/starcke Brocken/ vnd böse Stuck/mit welchen er sagt/das die Confession verfälschet sey? fürwahr vnverschämpt ist/wer saget/ dises gehöre nicht hieher.

4. Ob sich die Evangelische Chur: Fürsten vnd Stände zur der geenderten Confession bekennet/werden wir hernach sehen.

Wie auch 5. Ob in den ersten zehen Jahren/von Anno 1530. bis fast auff 1540. in den realibus vnd Glaubens Articlen kein Enderung geschehen. Der Leser habe nur ein kleine Gedult.

6. Ob schon das Herbergische Colloquium lang nach der vom Philippo bescheynen Enderung gehalten worden/ folget darumb nicht/das der Wahrheit entgegen sey / was darinnen von des Musculi Aussag / wegen gemelter Enderung fol. 92. 3. rerbislichen Truckes/gemeldet wird. Dann das solches im Magdeburgischen Truck von dem Gegentheil außgelassen/ist leichtlich zuerachten / es sey mit fleiß darumb geschehen / dieweil er sich solcher Wanckelmütigkeit hat schämen müessen.

Bleibt derowegen mit der Lutheraner selbst eignen Zeugnis erweisen/vnd noch vn beweglich wahr/was der Oberschlag gesagt/das die Augsp: Confession nit nur in geringen Worten/sonder in der Sach selbst/vnd in realibus seye an vnder schidenen Orten verendert worden. Dann dise auß dem Schlüsselburgio jetzt angezogene Puncten/realia, ja realiissima, vnd Hauptsachen betreffend. Seindt derwegen nit nur verendrun gen von blossen Worten/vnd Luffte streich.

§ 2.

Zu was zeit/die Augsp: Confession geendert sey worden?

**S** Er Oberschlag sagt / pag. 121. 122. mit bestem grund vnd beweiß/es seye alsbald in der ersten edition Anno 1530. geschehen / wie auß der Vorred des Anno 1531.



zu Witteberg gefolgten Tructs zusehen. Eben dergleichen Enderung sey auch hernach. Anno 1531. vnd 1532. vnnnd fürters zu vielen vnder schidlichen Jahren geschehen; vñ ob gleich Leonardus Hutterus der mainung / die Confession sey erst zehen Jahr nach ihrer vbergebung / das ist im Jahr 1540. Den Zwinglianeren Synergisten / Maioristen / Antinomern vnd anderen Lectireren zuegefallen / verstimmet vñ schändlich verfälschet worden; deme schier beystimmet Zeeman wider den Bingerdorff / am 181. blat / beweiset doch der vberschlag ein anders auß dem Colloquio zu Altenburg.

2. Wir werden auch hernach S. 5. von der Lateinischen edition de Anno 1531. solche Enderung gründlich beweisen.

3. Mit dem Nürrenbergischen Truct de Anno 1532. ist es so erschrocklich hergangen / das ich mich nit hab gnug verwunderen noch mir hette einbilden können / das es die Augsp. Confession sey / wann solches nicht der Titul bezeugete.

Hierauff sprechen die Verthädiger im 25. Capitel. Es sey ein vnder schid zu machen zwischen 8 bloßen Wort Enderung / vñ zwischen der Enderung in Lehr puncten / so ein Verfälschung seye. Auff die erste weiß / möge wol ein Enderung ohn gefahr vonden Tructern oder Copistē geschehen seyn; aber auff die andere / sey die Enderung kaum vor 8. oder 10. Jahre nach der übergebung erfolget; eher könne kein solche Verfälschung erwisen werden. Vnd von diser seye inen wissend / das die vmb 8. Jahr Christi 1540. sich begeben / darvon auch Hutterus vnd Zeeman zuersehen seyen.

2. Die angesogne Vorred sey nur von Tructer Fählern / vnd nicht von Verfälschungen in irigen Lehr puncten zuersehen.

3. Forerus dolmeische die lateinische Wort der Vorred übel: für zway Monar / sege er ein halb Jahr. Das Wort appareat, gebe er: man möge es sehen vnd spüren / da es doch heiße / es scheine / als sey es mit fleiß verendert worden.

4. Die Wirrenbergisch edition Anno 1531. seye in Lehr puncten vn. fol. 286. verfälschet. Im Nürrenbergischen Exemplar bestehe der vnder schid auch nit in realibus oder doctrinalibus, sonder allein in den Worten / die erwan verfert.

5. Man gehe zu / das in offentlichen Handlungen vnd Instrumenten,

**AUCH**



auch die bloße wort Enderung weder zugelassen/ noch für schlecht zuhalten  
sey. Es könnte aber Forer nicht darthun/ daß das Original, so Kaiser  
Carl dem fünfften übergeben/ seye verendert/ vnd verfälschet worden. Da  
hette sein Iuristerey de inuolabilitate gemeiner Handlungen vnd Instru-  
menten statt. Mit Copiren aber habe es ein andere gelegenheit.

Antwort. 1. Daß ein vnterschied zwischen der bloße wort Ende-  
rung/ vñ zwische der Enderung /in realibus vnd Glaubens sachen  
sey/laugnet kein Catholischer; ob aber die ersten 8. oder 10. Jar/nach  
vbergebung d' Confession, kein enderung in Glaubens sachen könne  
erwisen werden soll der Augenschein bald zuerkennen geben.

Die Vor-  
red der  
Witte-  
bergische  
edition  
anno  
1531. re-  
det mit  
nur von  
der Wort-  
ende-  
rung.

2. Daß die Vorred der Wittenbergischen edition de Anno  
1531. nicht nur von Truckers fählern vnd blossen wort endrungs-  
klage/ hat der vberschlag gnugsamb bewisen. Ica excusa est (lau-  
ten die Wort der Vorred) vt multis in locis appareat, de indu-  
stria deprauatam esse. Sie ist also gedruckt, das erscheine (vnd am  
tag ligt) man hab sie in vilen Drucken mit besonderen fleiß verlehret / ver-  
krümmet/ verfälschet/ oder verböseret. Dann diß heisset deprauare.  
Aber die Truckers fähler geschehen nit mit fleiß/ sonder auß vnfleiß;  
seindt auch nicht verkherung; oder verfälschungen. So sagt auch die  
Vorred/ es haben sich die Fürsten vnd Stände wegen solcher Ver-  
tberungen einer newen falschen aufflag vnd calumnien zubefahret /  
deshwegen seye hoch vonnöthen/ daß dergleichen verkerte vnd so fals-  
sche Schriffen nit vnder den gemeinen Mann kommen. Wie könn-  
den es dann nur Truckers fähler sein?

3. Ist nicht wahr/ daß ich vnrecht dolmetschet vnd für zwo  
Monat ein halb Jahr gesetzt habe. Ich prouocier auff daß latei-  
nisch exemplar in Octaui pag: a. ij. Da stehet mit außdruck-  
lichen worten ante semestre publicata est, ist vor einem halben  
Jahr außgangen. Vnd müssen die Verthediger eindwederß stock-  
blind/ oder gar bößhafft sein/ daß sie schreiben dörrffen/ Forerus habe  
vbel dolmetschet/ da doch der offenbare/ sonnenklare Augenschein ein-  
anders beweiset; Ich vermaine nicht/ daß in dem Quart Truck ste-  
he.





stehe/ ante duos menses, vor zween Monaten: aber nichts destoweniger hat der Oberschlag die warheit gesagt/ dieweil es im Octaff Truck anderst stehet: vnd wie dise Confession in anderen stucken jr selbst vngleich/ also ist sie auch in dise. Was hab aber ich zu entgeltten/ das die Confession so Wetterhanisch/ vnd ihr selbst so offte vnd dick vngleich ist? Es hat auch wol sein können daß dise zween Truck der eine in octaua/ der ander in Quart nach einander seind außgefertiget worden; vnd daher die zahl der Monaten von außgangener ersten edition, ist jetzt kleiner/ jetzt grösser gewesen.

Wie das  
apparet  
zu erst  
sehen sey.

So ich aber das Wörtlein (apparet) zu milte interpretiere habe/ wollen mirs die Verthädiger verzeichnen. Es heisset diß orthß nicht nur es scheine/ sonder es erscheine/ sey heider/ klar/ offenbar / vñ lig am hellen tag/ daß man die Confession mit sonderem fleiß verfälschet habe. Dann dise weiß zureden gar gemein ist / daß wann man ein ding ganz für vngewißlet vnd bekandt haltet / zusagen pflegt mit dem Terentio, Res apparet: die sacht ist hell vnd an der Sonnen/ vnd lasset sich nit verbergen. Also lesen wir auch Matth. 24. v. 30. Tunc parebit signum Filij Hominis, &c. Alsdann wird das Zeichen des Menschen Sohns erscheinen vñnd gesehen werden. Vnd wird auß dem bestättiget / dieweil in der Vorred so hoch geklagt wird/ daß die protestirende/ vnd der Confession zugethane Fürsten sich einer so schwären Calumnien wegen diser verthörung befahret/ welches gar nicht zubefürchten gewesen war/ wann die verkehrung sie nit hette so hell in die Augen gestochen / vñnd am offenen Tag gelegen were. Wird also billich das Wörtlein apparet auff besagte weiß gedolmetschet.

4. Von der Wittenbergischen edition de Anno 1531. vnd Nürrenbergischen de Anno 1532. werden die Verthädiger bald ihren gebührenden bescheid bekommen.

5. Sagt der vberschlag nicht/ daß das Original, so dem Kayser vbergeben/ sonder die Nachtruck desselben seyen verfälschet worden. Mit disen Nachtruckten aber der Confession, hat es weit ein

Warum  
es mit de



Nachtrü-  
cken der  
Confes-  
sion ein  
andere  
Wei-  
nung  
hab/als  
sonsten  
mit Co-  
pieren.

andere Meinung/als sonsten mit Copieren: seytemal diese nachtrück-  
der ganzen Christenheit durch die öffentliche typos also vnd derges-  
talt seind fürgelegt worden/als wann sie vnfehlbarlich dem Proto-  
typo ganz ähnlich vnd einstimmig waren/daher alzeit einem jeden  
exemplar im ersten Blat vorgesezt ist/es seye die Bekandnuß der  
Protestirenden Fürsten / die dem Kayser Carle sey übergeben wor-  
den: vnd demnach diese exemplaria in denen Stätten vnd Orten  
gedruckt worden/in welche nach des Röm. Reichs Satzung/ ohne der  
Obigkeit wissen vnd willen nichts hat könden/oder sollen gedruckt  
werden/ Dahero auch die Kirch der Confessionisten sich ins ge-  
mein nach diesen truckten exemplaren, als nach ihrer Glaubens-  
regul/reguliert hat: sintemal das Original, so dem Kayser über-  
geben/nicht in ihren/sonder in des Kayfers oder Röm. Reichs Hän-  
den gebliben: Seind also diese Nachtrück der Augspurgischen Con-  
fession nicht nur schlechthin/ für blosser Copieren / sonder gleichsam  
für öffentlich Vidimierte/beglaubte exemplata, vnd Abschriften  
zuhalten/quibus par fides habenda, denen man gleichmäßigen  
Glauben zustellen solte; dieweil alle Confessionisten im Glauben  
sich öffentlich darnach richten mußten. Dessenwegen eben diese ge-  
druckte Confessionen zu Regenspurg Anno 1540. im Colloquio,  
zum disputieren/gleichsam als publica Instrumenta, den Col-  
locutoribus fürgelegt/ vnd darüber gehandelt worden. Darumb  
sich auch gebürt/das sie dem Original von Wort zu Wort einstim-  
mig/vnd auch in accidentalibus ganz vnuerändert haben sein sol-  
ten. Welches aber nicht beschehen.

Bestehet also der Oberschlag noch bey der Warheit / die Verhö-  
diger aber bey dem Ingrund.

S. 3.

Ob auch Luther von dieser Verenderung gewäst / vnd  
darein verwilliget.

**D**er Oberschlag vom 119. bis auff das 125. blat/ saget Ja/  
vnd probiert es sonderlich mit der Wittebergischen The-  
ologo;



ologorum Zeugnuß im Colloquio zu Altenburg / die sagen Philippus hab die Augspurgische Confession geendert auff des Lu- thers rath vnd gutheissen. &c.

Darwider Erstlich die Sächsische Verthädiger im 23. cap. als so geschriben. Lutherus habe sein Mißfallen zu genüge dem Melanch- thoni zuerkennen geben/ vnnnd schreibe D. Wigandus in der Histori der Augspurgischen Confession pag. 31. das Melanchthon solus, allein ohne anderen Rath/ habe die Confession geendert: welches guten Leuten übel gefallen. So haben auch die Jenische Theologi gnugsam geantwortet auff das fürgeben der Philippisten. Dergleichen stehe in der Histori der Augspurgischen Confession, wider den verkappeten Ambrosium Wolff- um pag. 365. daß D. Luther, den Philippū oft angeredt vñ gebettē sich des enderens vnd meherns der Augspurgischen Confession sol. 241. zuent- halten &c. Es haben auch die Theologi zu Eangermunde versamblet / sol- ches bedencken von sich gegeben/ es könne von keinem Theologo mit war- heit gesagt werden/ daß die Augspurgische Confession mit rath/willen/ver- mahnen vnd beypflichten Lutheri geendert worden sey. Seye auch gewiß/ daß noch etliche am leben/die Zeügen könden/ das Luthero kein Verende- rung weder der Confession, noch locorum communium hab gefallen wöllen. In der Apologia des Concordi Buchß cap. 9. fol. 169. werde diß fürgeben/ daß die Verenderung mit D. Lutheri Veltreibung beschehen/ ein offentliche Zug genenner vnd gehaißen.

**Antwort.** Es ist kundtbar/ daß alle dise Zeügen/ so wider dē Melanchthonem diß Orthß angezogen werden / seine abgesagte Feind gewesen; weil dann die Verthädiger des M. Amlingi Bericht in dem Hersbergischen Colloquio wider Cythræum vnnnd Sel- neccerum daruñ verwerffen/dz er ihr Feind gewesen/wie ich dro- ben S. 1. D. 2. auch erwehnet/ kan ich mit eben so gutem Sueg sagen/ dise von ihnen allegierte Zeugnissen wider Philippum seyen alle von Unwürden/ vnd für nichtig zuhalten / als derer / die seine of- fentliche Feind gewesen. Ist auch der Vernunfft vnd Billigkeit ge- mess/ daß einer das recht/ so er andern spricht/ auch wider sich selbs soll gelten lassen.

Über diß / so seindt die wider Philippum angezogne Zeugen  
E ij auch

Die jensi- gen/so wider Meläch- thonem allegirt worden / seind sei- ne Feind gewesen.



auch sonsten also beschaffen / daß sie öfter vnwarhafft erfunden worden; gestaltsamb die Wittenbergische / oder Chur Sächsische Theologi im Altenburgischen Colloquio, von den Jenischen wiffälligen geklagt haben.

Die Ver-  
thädiger  
thun  
dem Ge-  
orgio  
Cælesti-  
no vu.  
recht.

In gleichem ist keiner auß denen zue Tangermünde versambleten Theologis, vnd Apologisten / vber das Concordi Buech / deme nicht auch die Hand im Sack anderwärts seyen erdappet worden: wie leichtlich zuerweisen. Dann zum Exempel / vnder anderen Chur Brandenburgischen Theologis im Conuent zu Tangermünde ist auch Georgius Cælestinus gewesen / wie Hutterus bezeugt in Concordia concordie c. 21. fol. 168. Disen Cælestinum bezichtigen unsere Sächsische Verthädiger selbst in ihrer widerholten Verthädigung fol. 299. in dem 26. cap. (wiewol mit vngrund / vnd vnbilllicher weiß / wie hernach soll gemeldet werden) einer Vnwarheit / in dem sie nit wollen zulassen / daß im also seye / wie er von der Augsp. Confession in seiner Historia Confess. A. am 176. blat geschriben. Wie dörfen sie ohne dann jekund für einen glaubwürdigen Zeugen / wider Melancthonem einführen? haiffet das nicht sein Sach mit Strohalmen vnderstizen?

Sie fahren aber zum anderen fort in ihrer Verthädigung / vnd sagen (cap. 23.) Wann ferner man vnderscheidet zwischen den ersten editionen bis auff Anno 1538. nahe bis vff 40: vnd zwischen den folgenden / so ist offenbahr / daß in den ersten nichts sonderliches / so der Lehr selbst zum Nachtheil gerathet / geändert worden. Dahero H. Lutherus desto eher hat den Manrel der Liebe vnd Gedult / über die für gangne Enderung decken vnd werffen könden. Er hat auch sonsten so vil zu thun gehabt / daß ihm nicht möglich gewesen alle editionen zue conferieren / vnd gegen das erste exemplar zuehalten. Ja es ist in der Churfürstl. Sächsischen Bibliotheca ein exemplar vorhanden / das hat Philippus mit seiner eignen Hand an H. D. Lutherum überschriben / vnd da es schon gedruckt vnd gebunden gewest / allererst die Wort geschriben. Rogo, vt legat, & emendet, der H. Lutherus hat es gelesen / vnd die Enderung gespürt / mit Philippo darvon geredet. Es ist aber zu spat vnd vergeblich gewesen. Philippus war des Enderens gar zu sehr gewohnter 26. Vber diß so gibet der Augenschein / daß



Das das Teutsche/so Kayf-Carle übergeben / nicht so vilerley Enderung  
aufgestanden / als das Lateinische / wie dann durch sonderliche Schickung  
Gottes der 10. Artikel unverfehrt gebliben. apol. form: concord. fol. 163.  
fac. 2. Daran sich also H. Lutherus hat benügen lassen/vnd für das Latei-  
nische so sehr nicht gesorget.

**Antwort.** Mich geduncket die Verthädiger haben ein bösen  
Schwindel in ihrem Hirn/das sie sagen/es sey in den ersten editio-  
nen, biß nahe auff Annum 1540. Nichts sonderliche in der Lehr ge-  
endert worden / da sie doch zuuor in 21. cap. pag. 235. absolute  
gesagt / es seye biß fast Anno 1540. keine enderung in realibus  
vnd Glaubens Articlen geschehen / welches sie pag. 258. cap. 24.  
widerhollen mit noch leckeren worten/ so ist auch dazumal ( das ist  
Anno 1540) noch keine in den Lehrpuncten geenderte Confession vor-  
handen gewesen. Widerumb sagen sie fol. 246. eod. cap. 5. Biß  
hieher. Es folge nicht/das in den ersten 8. oder fast 10. Cap. in den rea-  
libus vil geendert sey. Wie reimten sich diese sachen so hübsch zusamē?  
keine enderung in realibus, vnd in den Lehrpuncten. Item / Nichts  
sonderliche, vnd/ Nicht vil in der Lehr vnd realibus, diß seindt für  
wahr vnder schidliche ding/ dann wann ich sag/nicht vil / oder nichts  
sonderliche/so deute ich an/das doch etwas seyer: keine aber vñ ewelche  
enderung in realibus vnd doctrinalibus könden nicht zugleich  
bestehen/sonder lauffen einander zu wider / wie mir alle Dialectici  
werden Zeugnuß geben.

Die Ver-  
thädiger  
gehen an  
den wän-  
den he-  
rumb.

2. Nimb ich gar gern für bekandt an/das gegentheil sagt / der  
Luther hab auff diese enderungen/so die ersten zehen Jahr vorgangē  
dieweil es nichts sonderliches/vnd nicht vil gewesen/ den Mantel der  
Lieb vnd Gedult gedeckt: so muess er dann nothwendig darvon wis-  
fenschaft gehabt haben/dann so es ihme ganz vnwissende were ge-  
wesen/wie hat er sein Lieb vnd Gedult darüber decken könden? was  
einer nit weiß / das fräncket ihn nicht/Wann ich dann hernach be-  
weisen werde/das die enderung vnder diser zeit / auch in Glaubens  
Articlen geschehen sey/so hab ich/ nach der Verthädiger selbst eig-  
nen

Die Ver-  
thädiger  
seind a-  
bermal  
wis sich  
selbs.





nen Bekandnuß/erweisen/das Luther darvñ gewißt hab/ vñd hat doch solches nicht geander/sonder geduldet.

Man lese  
den De.  
mätigen  
Luther  
Conradt  
Vetter/  
da wird  
sich sein  
Gedult  
sehen las-  
sen.

Es ist aber lächerlich/was von des Luthers Gedult gesagt wird wer nur ein wenig des Luthers Schrifften gelesen / der hat seinen überaus hitzigen vñd hefftigen Kopff bald erkennen lehren/welcher gewißlich in einer so hochwächtigen Glaubens sacht nicht so lang innen gehalten / sonder ganz grimmig sich derselben wurde angenommen haben/da er nicht zugleich auch mit vñder der decken gelegen were / hette sich auch wol keine andere geschäfte lassen darvon abhalten / dieweil dise sacht an wichtigkeit aller anderen hat sollen vorgezogen werden/wie ich im Oberschlag fol. 124. ausführlich dargethan.

Will geschweigen/das er gar wol hette anderen seinen Collegis, oder sonst vertrauten Personen anbefelchen könden / das sie auff dergleichen endrungen der Confession fleißige obacht halten/die verenderte stellen aufsetzen / vñd ihme die beschaffenheit referieren sollen.

Neben disem hette den Buchtrucker aller orthen von den Magistraten, bey hoher vñnuermeidlicher Straff / durch so vil Jahr herum gar wol könden verboten vñd vorgebogen werden/das sie keine Confession in Truck geben/noch verkauffen/als die zuvorn von dem Luther, oder anderen darzu deputierten approbiert wären/welches da es geschehen/wie gar leicht geschehen könden/hette der Luther ohne sonderbare Mähewaltung disen vnrathe alle verhindernen mögen/wann er nicht dise endrungen selbst gebillichet vñd beliebet hette.

3. Das in der Chur Sächsischen Bibliothec ein exemplar sich befinde/in welchem Philippus zum Luther geschriben/ rogo, legat & emender, las ich an sein orth gestellt sein/hieraus aber folget nicht/das es dem Luther mißfallen. Vilweniger haben die Verthädiger das vberig/so sie von disem exemplar hinzusetzen/bewisen. Es kan auch auß den Umbständen vernünfftig abgenommen werden/



den/das sie diese ding eigenwillig erdichtet. Dann 1. woher wissen sie/das Philippus das Buech eben gebunden dem Luthero zugeschickt? dieweil er solches auch vngewunden mit obangedeitem begeren/ ja so gar Bogenweiß hat von der Press schicken könden. 2. Woher wissen sie/ das Lucher die Enderung gespürt / vnd mit Philippo davon geredet? Ist doch keiner auß disen Verthädigern damaslen darbey/oder in rerum natura gewesen. Durch welchen Sendebrieff hat dan Lucher das gespur diser enderung ihnen zu wissen gemacht? 3. So haben auch diese Wort: rogo, legat, & c. m. endert, so vil nit in sich/ das sie vnwidersprechlich beweisen / Melanchthon hab die Confession verendert. 4. Vil weniger beweisen sie / das Lucher mit dem Melanchthone darvon geredt habe. 5. Was das teutsche exemplar für endrungen außgestanden / sonderlich in der Nüerenbergischen edition, werden wir hernach sehen.

Vnd ist sich zuerwunderen/wie kal vnd kalt die Verthädiger im 23. Capitel auff das vberige / was von diesem Pass in dem Oberschlag geschriben/antwortten. Die liebe Sonne scheint nicht so hell vnd klar vmb S. Ioannis tag / mitten im Sommer/ als hell vnd klar ist im Oberschlag erweisen/das der Lucher in diese Verenderung hab eingewilliget/dahin ich mich referiere/vnd ist den Verthädigern darauff die Pfeiff in den Bach gefallen / vnd haben ihr armen Lucher in der häßlichen Brue sitzen lassen.

S. 4.

**Ob der Augspurg. Confession Chur: Fürsten vnd  
Stände vmb die Verenderung der Augsp. Confession  
gewußt/vnd solche belette?**

**D**er Augspfel pag. 344. sagt Nein: der Oberschlag pag. 127. 128. sagt Ja/ auß folgenden vrsachen.

1. Dieweil nicht wahr/das die protestierende / wie der Augspfel aussaget/ erst Anno 1541. nach dem die Catholischen ihnen zu Regenspurg solche vorgeworffen/seyen diser Enderung gewahr worden.

2. Müesse



2. Müesse man nothwendig schon Anno 1536. vff dem Conuent der Theologen zu Wittenberg dise Enderung gemerckt haben./?

3. Habe dise Enderung auch Anno 1537. vnd 1540. zu Schmalkalden bey derselben berümbten Zusammenkunfft nicht mögen verborgen sein./?

4. Eben diß könde auch von dem Conuent zu Hagenu Anno 1540. gesagt werden.

5. Diweil die protestierende damals sich auff die jetzige Confession berueffen/daran die Apologia sey angehengt ; diß aber sey die geenderte Confession gewesen.

6. Diweil Anno 1541. zu Regenspurg auff dem Colloquio von den Catholischen diser enderung sey starcke erwehnung geschehen.

7. So seye solche geenderte Confession in den protestierenden Landen/biß Anno 1560. maissenthails für ein Richtschnur des Glaubens gehalten/vnd in das Corpus doctrinæ Philippi einverleibt worden. Es seyen auch in den locis communibus Melanchthonis, die der Luther so hoch geprysen / eben dergleichen Articul/wie in der geenderten Confession einkommen.

8. Seye nicht erweisen / das Anno 1541. der Luther dem Melanchthoni, wegen diser enderung / hab ein verweiß geben./? vnd könde auß des Luthers schreiben ein anders dargethon werden. Wie dann auch.

9. Nach dem gedachten Regenspurgischen Colloquio, die Confession vil Jahr noch immerdar geendert sey außgangen / im Angesicht des Luthers, ohne sein / oder der protestierenden widerred.

10. Seye vnerweisen/was vor dem Thur Sächsischen Cantzler D. Bruggen der Gegenthail einstrewet.

11. Hab Melanchthon gleichfals Anno 1551 in der Repetition der Bekandtnuß der Sächsischen Kirchen/ so auff der Oberriga



Obigkeit befehls beschriben/die geenderte Confession eingebracht/  
vnd darinnen solche Lehr verthädiget.

12. Im Colloquio zue Wormbs Anno 1557. Haben die  
protestierende Colloquisten in shter vnd dero Principalen Na-  
men bekennet/sie seyen der Augspurgischē Confession halber ganz  
einig/darunder auch Melanchthon gewesen / der sich zweyfels  
frey/zue der geenderten Confession bekennet; so müssen dann auch  
die andere eben diser Meinung gewesen sein.

13. Haben Anno 1561 die Protestierende Churvnd Fürsten  
in Naumburgischen Conuent gegen dem Kayser Ferdinand inn  
der Praefation sich vnwidersprechlich / mit klaren Worten zu der  
geenderten/gemehrten vnd verbesserten Confession bekennet/diesel-  
be approbiert /vnd darvon nicht im wenigsten zuweichen Teutsch  
erklärt/auch hoch bezeuget / das solche geenderte Confession mei-  
stenthails bey ihren Kirchen vnd Schuelen im gebrauch / vnnnd der  
rainen Lehr gemess seye.

14. Seye Anno 1560. auß Befehl des Churfürsten auß Sach-  
sen ein Corpus doctrinae Philippi außgangen/darinn die geender-  
te vnd vermehrte Confession zu finden/mit vermelden/das dise Lehr  
30. ganser Jahr in des Churfürsten Landen gelert vnnnd gehalten  
worden.

15. Seyen auch Zeugnuissen verhanden des Landgraff Wil-  
helms in Hessen/der Statt Nürrenberg/Pfalzgraff Ludwigs Chur-  
Fürstens Anno 1577. die alle bekennen/ es seye Anno 1561. zue  
Naumburg die geenderte Confession von den Ständen beliebt  
worden.

16. Bezeuget auch hochgemeldter H. Landgraff in Hessen/  
das die geenderte Confession in allen Colloquiis gebraucht/ vnnnd  
von den protestierenden approbiert worden sey.

17. Vnd haben solches die Theologi zu Tangermunde An-  
1578. von Wormbs vnd Regenspurg nicht in abred sein können.

18. Auch des Fürsten von Anhalt Theologi, haben diser  
meinung beygestimmt.

D

19. Sey



19. Sey vorhanden die vnuernainliche aigne Bekandtnuß Augusti des Churfürstens in Sachsen/ der in seiner Instruction, die er seinen Rätthen Haubolden B. Einsidlen Cansleren / vnd Wolffgangen Eisenbecken Doctorn / den 3. Martij Anno 1578. auß Dresden nach Tangermündt gegeben / Categoricè befeuret/ das Anno 1561. die Augsp. Confession, wie sie bey D. Luthers lebzeiten vermehret worden/ durch Ihne Churfürsten / vnd andere Churfürsten vnd Ständ zu Raumburg sey vnder schreiben vnd approbiert worden/?. Bis hieher der Ober Schlag.

Die Verthädiger des Augapffels sprechē auff den I. Puncten; Der Augapffel sagt pag 345. nicht/ das die Protestirenden erst An. 1541. der Enderung sein gewahr worden. sondern so balden sie es aber gewahr worden/?. Das zlehet sich auch auff die Zeit vor dem 41. Jahr. Wann wir auch nur bloß auff den Vnder schelb zwischen der Enderung in Worten/ vnd in der Lehr irtingen theten / so were dem Jesuiten abermahls die Ketten gesungen. Zehen ganzer Jahr haben die Euangelischen ihrer Sünne nicht lönden beraubt sein gewesen / ob schon die vom Philippo erfolgte Verenderung in den Lehr Puncten nicht stracks gemercket; dann solche ist erst gegen das 1540. Jahr geschehen/ also ist es bey einem Jahr bey den Euangelischen Churfürsten vnd Ständen veruscher bliben. Well nun 9. Jahr an der Rechnung des Foreri abgehen / so fällt sein ganzer Plunder in Brunnen? vnd wird er als ein Candidatus mendaciorum ergriffen/ vnd befunden.

Der er.  
Repsnet

**Antwort.** Was die Prædicanten für gewaltige Ketten singet seyen/ beuorab da man mit der Kindswiegen zuer Ketten leidet/ ist bekandt/ Man sehe/ was im Augapffel vorher gangen / vnd stümble die Wort nicht/ die also lautten. pag. 344. 345. Derowegen ohn einiges Vorwissen so wol der hohen Herrschafften / als auch des Herrn Lutheri/ mehr dann einßen die Confession geendert: darüber die Casbellschen Anno 1541. auff dem Reichstag zu Regenspurg über die massen gefrolocker/ vnd den Euangelischen die Schuld gegeben / daß sie ganz leicht vnd vnbeständig in ihrer Lehr weren/ weil sie ihr Bekandtnuß so offte verenderten theten. So balden die Vnsrigen es aber gewahr worden/ daß Philippus sich vnderfangen/ die allgemeine Augspurgische Confession eigenmächtli-



mächtiger weiß zuenderen/haben sie starck darüber geeiffert / vnnnd es hoch empfunden / Der Lutherus insonderheit hat es ihm ernstlich verwisen / vnd zu ihm gesprochen. Philippe, wer hat dich befohlen? wie dann Philippus als balden/da sich die Papisten darüber 1541. geregt / hat seine Enderung ab: vnd einstellen / vnnnd die Confession nach dem ersten exemplar sichten müssen. *ic.* Bis hieher der Augapffel.

Wer siset da nicht / daß der Oberschlag auß diser Erzehlung recht geschlossen/als wann gedachter Aussag nach / die Luthera-ner erst Anno 1541; der Enderung wären gewahr worden? sintemahl der ganze Context ordinem temporis haltet / vnd auch an diesem Orth von der zeit fürnemblich gestritten wirdt / ob nemblich die Luthera-ner zehen ganzer Jahr ihrer Sünden beraubt / vnnnd gar stock Blind gewesen seyn/daß sie solche Enderung nit mercken können? Ist also nicht wahr/ daß solche Wort des Augapffels auch auff die zeit vor dem 1541. Jahr sich ziehen. Dann nach dem der Augapffel gesagt /daß die Catholischen Anno 1541. zu Regenspurg ihnen diese Verenderung haben vorgeworffen/sagt er darauff / So balden die vnserigen es aber gewahr worden / daß Philippus sich vnterfangen die Augspurg: Confession zu enderen/ &c. geben sie zu verstehen/daß sie es erst wargenommen / nach dem sie Anno 1541. von den Catholischen seindt gemahnet worden.

In noch fernerer erwezung/ daß der Augapffel zue gleich auch meldet / wie starck die Confessionisten sambt den Luther darüber geeiffert/so bald sie die Verenderung wahr genommen. Item, es hab Philippus Anno 1541. so bald sich die Catholischen darüber geregt/sein enderung ab: vnd einstellen/ vnnnd die Confession nach dem ersten exemplar widerrichten müessen. So ist dann hell vnnnd klar/daß das gewahr nehmen/ sich allein auff das 1541 Jahr ziehen lasset. Dann haben sie es/wie sie andeutten/ein Jahr zuuor wahr genommen/so haben sie nicht erst bis auff das 1541. Jahr mit der abstellung wartten sollen / da sie von den Catholischen darumb getadlet worden / sonderlich wann sie so starck darüber geeiffert. Schlagen sich also die Verthädiger gar hüpsch selbstn auff die

Die Ver-  
thädiger  
schlagen  
sich  
selbst.



Zafehen / vnd geben mit ihrer contradiction dem Forer das Schwerdt in die Hand/wie ein ieder verständiger erkennen kan.

Es allegieren auch vnser Verthädiger im 24. cap pag. 280. der Theologorum zu Tangermund bekandtnuß / darinnen sie außtrücklich sagen/die geenderte Confession, seye allererst Anno 1540. geschriben worden/das ist 10. vñ mit 9. Jahr nach vbergebung der ersten Confession, hat also ihrer mainung nach/ wol erst Anno 1541 in Truck kommen mögen/Inmassen Hutterus geschreiben zu sein in Concordia concorde pag. 374. b. vnuerhollen aussaget darumb hat nicht Forerus, sonder die Herren Verthädiger in der Rechnung gefählet. So sagt auch gedachter Hutterus in Calvinista Aulico politico altero cap. I. pag 21. **W**er das so hat gleich Anno 1541. da die Verenderung der Augsp. Confession von Philippo kurliglich vnd algenß gefallenß fürgenommen worden / der fromme Churfürst zu Sachsen/da er solcher Verenderung innen worden/ durch den alten Cansler D. Druselen mit Philippo eben hart reden lassen. Ist deme nun also/ daß die enderung erst Anno 1541. fürgangen/ wie hat es dann sein können/das die Confessionisten diser enderung vor dem 1541. Jar seyen gewahr worden? Itē/wie hat es sein können/das die enderung ein ganzes Jahr den Evangelischen Ständen vertuscht bliben/wann sie erst Anno 1541. geschehen/ vnd eben im selben Jahr die protestirende Ständ dessen von den Catholischen seindt erinnert worden? haisset das nicht die Prädicanten einer öffentlichen vnwarheit auß ihrer aigenen Feder vberweisen? Ist also Forerus kein Candidatus mendaciorum, hat auch nicht vmb 9. Jahr sich vberrechnet/wie wir hernach mit Augen sehen/vñ mit Händen greiffen sollen. Da er darthun wirdt / daß die Augsp. Confession in Glaubens sachen vil baldter/als Anno 1540. geendert worden.

Forerus  
ist kein  
Candi-  
datus  
menda-  
ciorum.

Auff den andern Puncten/die Wittenbergische Concordiam Anno 1536. betreffend / sagen die Verthädiger pag. 255. vnd 256. die Apologia des Concordi Buechs cap. 9. fol. 156. sage/ Es



Es seye ein Gedicht / daß Lutherus Anno 1536. mit Buceris auß der geenderten Confession ein Concordia eingegangen. Dann es werde dessen mit keinem Buchstaben erwöhnet: vnd wird der Jesuit heftlich über einen siedhailffen Lügen errapper / wann er für gibt / daß der zehende Articul schier von Wort zu Wort / wie er in der geenderten Confession zu finden / den verfaßten Puncten der Concordia gleich anfangs einverleibt / da doch die Concordia Anno 1536. auffgerichtet: Der zehende Articul aber erst nach diser Concordia ist geändert worden. Forero hat das Herz über dise Lügen geschlagen / vnd die Föder gestirret / darumb hat er das Wörtlein Schier hinein gestickt / vngescheret er wais / daß schier keinen Hasen erlauffet. In der Wittenbergischen Concordia werden nicht die verba formalia auß der Augspurgischen Confession angezogen / sondern nur die Meinung vnd Inhalt des zehenden Articuls / vnd wirdt erzehlet / man habe gehört / daß Bucerus sein / vnd der seintigen Meinung vom Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi also erkläret habe: Sie bekennen nach Irenai Aussag / daß das Abendmahl bestehe in zweyen Dingen. Einem Irdischen vnd Himmlischen: Lehrten derowegen / daß mit dem Brot vnd Wein warhafftig vnd wesentlich gegenwertig sey / gegeben vnd empfangen werde der wahre Leib / vnd das wahre Blut Jesu Christi. Also aber lauten die wort der verenderten Confession nicht: sondern der gestalt. De Coena Domini docent, quod cum pane & vino verè exhibeantur corpus & sanguis Christi vescentibus in Coena Domini. Da wirdt des Irenai nicht erwöhnet / daß kein meldung der zweyerley wesentlichen Stücken / als des Irdischen vnd Himmlischen: Da wirdt der wesentlichen Gegenwart nicht gedacht: ist also ein mercklicher Vnderscheid.

**Antwort:** Der Vberschlag / wie der Augenschein bezeuget / sagt zwey Ding. 1. Daß in der Wittenbergischen Concordia Anno 1536. der Articul vom Nachtmahl schier mit denen worten gesetzt sey / wie er in der geenderten Confession ist: welches Augenscheinlich wahr vnd erwisen / Ob aber der zehende Articul inn der Confession vor / oder nach demselben Convent seye geändert worden / sagt der Vberschlag kein wort / vnd kan dannoch wahr sein / daß die Confession in anderen sachen vor dem 36. Jahr geändert sey / ob schon der zehende Articul biß dahin were ganz verbliben / Ist also Forerus gar mit ob einer siedhailffen Lüge ertapper worden. 2. Sagt



der Uberschlag/es hab so wol Lutherus mit seinen Collegis, als Bucerus mit den seinen/damals sich auff die Augspurg: Confession vnd derselben Apologiam, wie sie gemehrt vnd geendert außgangen/vnd der getruckten Confession angehengt war/verglichen; So müessen sie dann ohn zweiffel auch die getruckte exemplaria vnd die Hand genomē/vñ notwendig darinnē ein enderüg gemerckt haben. Sintemal solche schon zur selben zeit in vilen Articulen merklich vñ warhafftig geendert war/wie mit der Nürrenbergischen vñnd Lebingischen exemplaren dargethon wirdt. Habe also nicht sein können/das allererst Anno 1540. von dem Luthero vñnd Lucheranern die enderung gemerckt worden.

Auff diß Argument des Uberschlags hat den Berthädigern das Herz geschlagen/vnd die Föder gezittert / darumben haben sie nit laut darzu geschryen/sonder sagen allein. Der Jesute könne nicht darhan/noch beweisen/das zur selben zeit etwas in der Confession, in doctinalibus, seye geendert gewesen; Das aber diß anders beschaffen werden wir hernach statlich sehen.

Die Ver-  
ende-  
rung  
kan auff  
zweyer-  
ley weis  
beschre-  
ben.

Sovil nun den 10. Articul der Confession anbelangt / ist zu mercken / das die Berenderung desselben auff zweyerley weis geschehen. 1. Immediatē, vñnd in se, da der Text der Confession an ihm selbst verköhrt/vnd die Wort abgewechset; vñnd auff die weis hab ich kein exemplar, darinnen der 10. Artikel vor dem 36. Jahr seye geendert. 2. mediatē, das ist/durch ein falsche / offentliche narration, oder erzehlung des begriffs in diesem Artikel. Also ist der zehent Artikel gleich Anno 1531. in der Apologia geendert/vnd verfälschet worden/ mit folgenden Worten. Den vñnden Artikel sächren die Widersacher nicht an, darinnen wir bekennen das vnseres Herrn Christi Leib vñnd Blut warhafftiglich in Nachmal Christi zugegen/vnd mit den sichtbaren dingen Brodt vñnd Wein darzue raicht vñ genomē wirdt; Nie greiff vñ Leser mit Händē/wie verschraufft sie den 10. Articul der Augsp. Confession referieren vñnd erzehlen; wie künstlich sie ihne verfälschen; in dem sie sagen/sie bekennen darin/das der Leib vñnd Blut Christi mit den sichtbaren dingen Brodt vñ Wein/

Wie der  
10. Art.  
cul in der  
Confessi-  
on Text-  
schen  
Trucks  
seye me-  
diatē vñ  
narrati-  
ue ver-



**Wein/ze. dargerathet werde/welches doch ein vnwarheit ist: sintemal** die teutsche vngeenderte vnd dem Keyser Carolo vbergebene Augsp. Confession nicht sagt/ vnder Brodt vnd Wein/sonder vnder der Gestalt Brodes vnd Weins/ze. Die Lateinische aber weder der Gestalt/ noch des Brodes vnd Weins meldung thut. Haben also mediatè vnd narratiuè den 10. Articul mit grossem præiudicio der Catholischen handgreifflich vnd schändlich verköret.

Dann durch die Wort/ vnder der gestalt Brodes vnd Weins/ wird die transubstantiation nicht außgeschlossen/sonder zugelassen; durch die Wort Brodt vnd Wein aber wirdt sie vernainet/ welches ain fürnemmer strittiger Haupt-glaubens Articul ist. Vnd diser betrug ist in allen Trucken der Apologia, bis auff das 1536. Jahr widerholet vnd bestättiget worden; darumben die versambleten Theologi in allererst gedachten 36. Jahr / zu Wittenberg desto fecker in der Concordia, nach diser Verfälschung / sich also vers gleichen; demnach halten vnd lehren sie/ daß mit dem Brodt vnd Wein warhafftig vnd wesentlich zugegen sey/ vnd dargerathet vnd empfangen werde der Leib vnd das Blut Christi: Seindt das in substantialibus nicht schier eben die Wort/ die nach der Apologia narration, in dem 10. Articul der Confession vermainlich sein sollen? Seindt es nicht eben die Wort/die hernach Anno 1542. in die immediatè geenderte Confession art: 10. warden eingeschoben / dises Inhalts. De Coena Domini docent, quod cum pane & vino verè exhibeantur Corpus & Sanguis Christi veltentibus. Das ist Von dem Nachmal des Herrn lehren sie/ daß mit dem Brodt vnd Wein warhafftiglich dargerathet werde der Leib vnd Blut Christi/ze. Weil daß die Lutheraner selbst bekennen/diser Articul seye Anno 1542. verfälschet/so müssen sie auch bekennen/die Apologia hab solchen auch lengst zuvor vnrecht referiert/vnd also narratiuè verfälschet vnd bößlich verkört.

Fälschet  
worden.

Von den  
Wortlin  
Gestalt  
Brodes  
vnd  
Weins.

Der drit.  
tepunct.  
pag 257.

**Auff den dritten Puncten/von dem Schmalkaldischen** Conuent, Anno 37. sagen die Verthädiger/ Ist gar genueg gewest/  
wann



wann man darauff gesehen/dass nichts wider die H. Göttlich Schrifften  
die Anno 1530. übergebene Confession gesezt vnd gelehret wurde; die  
gangnen exemplaria aber haben sie dazumahl nicht gegen einander ge  
sen. Vnd ist über diß eben: gefallt Anno 1537. da man zu Schmaltalden  
Articul verfasset / noch keine Verfälschung der Augspurgischen Confes  
sion in doctrinalibus beschehen. Die Verenderung hat man wol gew  
weill aber Hauptsächlich nichts anders vnd widriges gelehrt wurde / als  
der ersten Kayser Carle übergebenen, so hat man wie oben gemeldt / die  
Streit deswegen anheben wollen.

Der vier.  
te punct. Ebenmessige gelegenheit hat es mir dem vierten Puncten/das  
mit der Enderung/ so auff der anderen Zusammentunft zu Schmalt  
den Anno 1540. geschehen/ Niemalen hat man ein andere/ als die zu Au  
spurg übergebene Confession gemeinet vnd verstanden: so ist auch dazumahl  
pag. 258. noch keine in den Lehrpuncten geänderte Confession vorhanden gewesen.

Der fünf.  
te punct. In Hagenaw (so der fünffte Punct) seye eben ein solche Antwort  
als zu Schmaltalden der Schluss vermöchte/ gegeben worden / dass  
von der Anno 1530. übergebenen Confession nicht wolte weichen. Es  
schleußt sich aber hieraus/ dass die Ehr: Fürsten vnd Ständ/ auch die in  
doctrinalibus oder Lehrpuncten geänderte Confession gebillicher/ ic.

NB.  
Die Ver.  
thädiger  
bekennen/  
man ha.  
be die en.  
derung  
Confessi.  
on Anno  
1537 wol  
gewißt.  
Antwort 1. Ich nimme abermal für bekant an/ dass die Ver  
thädiger sagen/ man habe die Verenderung der Confession Anno  
1537. wol gewißt; wann ich dann beweisen werde / so hemoch ge  
schehen soll/ dass dieselbe enderung auch Lehr puncten vnd doctri  
nalia betroffen/ so schließt sich/ nach meinung des Oberschlags /  
allen disen drey Puncten gar recht vnd wol.

2. Ist widerumb zumerckē/ dass die Verthädiger jesund so fröh  
worden/ vnd Categoricē sagen dörfen S. Ebenmässig/ es seye Anno  
1540. noch keine in den Lehrpuncten geänderte Confession vor  
handen gewesen/ vnd im S. Selne Regel/ es sey damalen noch kein  
pag. 188. Verfälschung der Confession beschehen; da sie doch droben im 2.  
cap. fol. 235. nur gesagt/ dass Fast (oder schier) bis Anno 40. vnd  
fol. 241. es sey bis auff Annum 1538. nachher bis auff 40. in Glau  
bens Articuli kein enderung geschehen. Wann dann (schier) kein  
Hafen erlauffet / warumb seind sie einßmals so forchtsambe Hafen  
vnd anderßmal so thüene Niden?



**Den sechsten Puneten/** von dem Colloquio zu Wormbs vnd Regenspurg Anno 1541. betreffend / sagen die Verthädiger fol. 26. In Wormbs vnd Regenspurg hat Eccius den Bnderscheid der Exemplarien angesetzt: daransß ihm Philippus so vil die von Anno 1530. bis auff 38. oder 40. außgangne Exemplar betrifft / recht geantwortet / daß er wol gemachsamer gehen möchte / daß aber die Protestirende Stände / die in den Lehrpuncten füzgangne Enderung gebilliget / wird mit Vngrund gesaget / vnd haben die Jentischen Theologi im Colloquio zue Altdenburg vorlangt das jenige / was jeso der Jesuit auß anderer Leutß Schriften fürbringer / beantwortet / pag. 464. 16.

Item fol. 262. obiectio. 9. Electoraliū, Da Eccius zu Wormbs dem Herrn Philippo fürwarff / daß die Augspurg: Confession verendert were / ist er mit der Antwort Philippi zue friden gestellet / darinn er gehört / daß die Lehr in der ersten vnd anderen Confession durch auß gleichförmig were: derowegen soll man sowol die andere / als die erste für authentica vñ glaubwürdig halten. Resp. Ducales. Daß ist ein armer vnd nichtiger Behelff. Dann Philippus hat solche für sich / vnd allein zu seinem 16. Aber daß ist Eccius mit solcher Antwort keines weegs zue friden vnd gesättiget gewesen / wie seine eigne Wort bezeugen / 16.

Duca-  
les seindt  
die Jent-  
schen.

Item in der Histori der Augspurg: Confession pag. 358. stehet auß-  
drucklich / Daß die Papißten daumal abgelassen von dem Vorwurff der füzgangnen Enderung / als sie gehört / vnd vernommen von den Euangelischen Theologen, daß die Chur: Fürsten vnd Stände bey der Lehr vñnd Glauben / so sie Anno 1530. Kayser Carlte übergeben / zuebleiben / offentlich bekannt herren / 16. Im zehenden Articul aber / da die wort ad sint, & di-  
tribuantur, gegenwertig seyn / vnd außgerheilt werden. Item derhalben auch die Segenlehr verworffen wirdt / außgelassen gewesen / haben sich die Euangelische als bald gereget / vnd allerley Gedancken hieruon geschöpfer: Dabero auch stracks in noch werendem Colloquio zue Regenspurg die außgelassene Wort haben müssen in den zehenden Articul wider einge-  
bracht / vnd ergänzet werden: dergestalt dann in den Articulen / so von Phi-  
lippo gestellet / von den Collocutorn in Namen der Euangelischen Stän-  
de, vnd vnserer Kirchen / dem Granuelano, welcher wegen Kayf: May-  
vnd dem Chur Fürst: Pfalsgraven / als der Reichs Stände wegen verord-  
netem / überantwortet sein / dise Clausul vom heiligen Abendmal / die Phi-  
lippus in der Eareinischen Confession außgelassen / hat deutlich / clar / vñnd  
offentlich müssen wider hinein gesetzt werden / 16. Bis hieher die Historia  
der Augspurg: Confession, 16. E Wie



Wie wird dem Jesuiten nur hierüber zumuth? Lausers ihm nicht für die Ehren/ als wann er hörre sagen/er sey abermahl sehr übel bestanden wo ist die Schrift die der Sächsisch Cansler vnd Alexander von Thann dem Cardinali Granuelano vbergeben / darinnen sie den geenderten 11. henden Artikel/in der von ihnen zum Colloquio dargereichte Confession erkläret/ beschützt/genehm gehalten/ vnd also actione publica wie öffentlicher Thar/vnder der Ständ Namen, die geenderte Confession gebilliget/ vnd sich darzue bekennen? O Vermessenheit. 11.

**Antwort** 1. O Eyteler Triumph/die Verthädiger allegieren für sich die Zeugnuß der Jemischen Theologorum im Altenburgischen Colloquio, vnd auch die Histori der Augsp. Confession. Nun aber sagen die Jemischen Theologi / das D. Eccius mit der Antwort des Philippi keines wegs zufrieden vndd gefärtiger gewesen wie seine eigne Worte bezeugen. Hergegen sagt die Histori der Augsp. Confession das die Papißten dazumal abgelassen von dem Verwurf der fürgenommenen enderung/ als sie gehört vndd vernommen von den Euangelischen Theologen, das die Ehr: Fürsten vnd Ständ bey der Lehr vnd Glauben/ so sie Anno 1530. vbergeben/ zubleiben öffentlich bekennet / gehen die sachen nicht häpßch wider einander ablassen oder zufrieden sein/ vñ keines wegs zufrieden sein/ od von dem fürwerffen nit ablassen/ dann wer nicht zufrieden ist mit der antwort/ d beharret noch in dem fürwurff/ wer aber dariñ beharret/ der lasset nicht darvon ab. Welchem soll man jetzt glauben? den Jemischen Theologis, oder der Histori der Augsp. Confession?

2. Es haben die Catholische damals gleich abgelassen/ die enderung vorzuwerffen/oder nicht/so bleibt dennoch wahr / was der Überschlag sagt/ das den protestierenden diese enderung bewußt vñ bekandt gewesen seye/ ob sie schon fürgewendet /es sey einerley Inhalt in beyden Confessionen, sovil die Hauptsach betreffen thue/ vnd seye nur hin: vnd wider besser erkläret vnd verständlicher geredt / wie Melanchthon den Catholischen zu Regenspurg geantwortet.

3. Das die Evangelische sich alsbald gereget / da die Wort (ad sint & distribuatur. Item/ verhalten auch die gegenlehr ver-  
worff



worffen werde) im 10. Articul außgelassen / ist darvon in actis desselben Colloquii, so von dem Collocutore der protestierenden/ Martino Bucero selbst zu Strassburg Anno 1542. in Truck gegeben/der wenigste Buchstab nicht zu finden. Woher haben auch die Historischreiber der Augsp. Confession wissen können / was andere für Gedancken in ihrem Herzen geschöpfft haben? wer hat ihnen macht geben die Gemütter deren/so lengst zu vor gestorben/ zu erkennen.

4. Ist gleichfals vnbeuissen / daß noch in werendem Colloquio zu Regenspurg/die außgelassne Wort haben müessen in den zehenden Articul wider eingebracht/vnd ergenset werden / darvon in den publicis Actis Buceri nicht eines Stäubleins groß.

5. Gesetzt/daß die protestierende zu Regenspurg/die obangedeute wort/so sie im 10. Articul außgelassen / schriftlich in etwas ergänzet hetten/so haben sie dannoch den 10. Articul noch verfälschet vbergeben/dann also lautten ihre Wort. S. 2. sub littera B. in den obbemelten Actis Colloquii. De Sacramento Corporis & Sanguinis Dom: Fatemur in coena Domini verè & realiter Corpus & Sanguinem Christi adesse, & cum PANE ET VINO exhiberi sumentibus. Dese Wort / cum pane & vino exhiberi, befinden sich gar nicht im vnuerenderten lateinischen Original, daß dem Keyser Carle Anno. 1530. ist dargereicht: wann dann im Colloquio zu Regenspurg der 10. Articul ist recht ergenset/vnd die Fälscherey/wie sichs gebüret/völlig abgestellt worden/so ist nicht allein das vnbillich außgekrachte / wider hinein gesetzt/sonder auch das/so fälschlich den Catholischen zum Nachthail hinein geschoben war/herauß gethan worden/welches aber gar nicht beschehen. Dann den Catholischen an disen Worten/cum pane & vino, mit Brodt vnd Wein (dardurch die Transubstantiation dem Original zuwider/außgeschlossen wirdt) vil mehr gelegen war/ als an der außlassung des Wörtlins ad sint, & improbant secus docentes: angesehen/daß dese lestere Wort dannoch virtute, vnnnd

Die protestierenden haben zu Regenspurg Anno 1540. die verfälschte Confession vbergeben.

 E ij

impli-



implicitè noch darinnen verbliben / derowegen es der Lehr selbst  
 hauptsächlich bey gelehrten Leuten/weder gibt/noch nimbt/sie sie-  
 hen gleich außtrucklich im 10. Articul/ od stehen nicht außtrucklich  
 darinn. Gestaltfamb ein jeder gering verständiger sehen kan / wo  
 man etwas bejahet mit einer affirmatiua sententia, dz implicitè,  
 vnd krafft desselben I A / das widrige N A I N dardurch verworffen  
 wirdt. Dahero auch in den jenigen Articuln Augsp. Confession,  
 in welchen keine außtruckliche Verwerffung der Gegenlehr gesetzt  
 worden/als im 3. 4. 6. 7. 11. 14. 18. 19. 20. 21. nichts desto weni-  
 ger jeder menigklich verstehet/ daß dieselbe Verwerffung darunder  
 auch begriffen sey. Gleich wie nun keiner rechmessig schliessen kan,  
 Im vierten Articul Augspurg. Confession, stehet nicht außtruck-  
 lich darbey Improbant secus docentes, sie verworffen die/so an-  
 derst lehren; Ergo ist die Gegenlehr/so wider disen Artikel streitet/  
 nicht zuverwerffen; also folget nicht; weil die Wort / Improbant  
 secus docentes. im 10. Articul außgelassen seynd / daß darumb/  
 was dem 10. Articul in seinem schriftmessigen Verstandt zuwider  
 ist/ nicht solle verworffen werden.

So ist ferners an dem Wörtlein Adhuc gleicher gestalt nicht  
 so vil gelegen Dann dieweil die geenderte Confelsion sagt/ quod  
 cum pane & vino verè exhibeantur Corpus & Sanguis Chri-  
 sti vescentibus in coena Domini, &c. **Das mit dem Brodt vnd  
 Wein warhafftig den essenden getreicht vnd dargeben werde der Leib vñ d  
 Bluet Christi im Nachmal des HERN: So verstehet sichs abermal  
 selbs/ daß der Leib vnd Bluet Christi müsse warhafftig zugegen sein.**  
 Dann wer hat jemals gehört/ daß einer ein stuck Brodt warhafftig  
 hab geessen/ oder warhafftig einen trunck Wein gethan/ wann Brodt  
 vnd Wein etlich tausent meil weegs von ihme abwesend weren? oder  
 wie kan Petrus, oder Paulus warhafftig ein Mensch sein wan das  
 jenig/so zu einem Menschen essentialiter vnd wesentlich gehört/  
 bey dem Petro oder Paulo nicht gegenwertig ist? Derhalben verstehet  
 es sich für sichselbst/ daß der Leib Christi zugegen sey / wann er  
 ware



warhafftig im H. Nachtmal gegeben / dargerichtet vnnnd genossen  
wirdt / sintemal kein vernünftiger sich wird bereden lassen / daß er  
ein stück Fleisch warhafftig geessen habe / wann er nur den schatten  
oder das Zeichen desselben genossen. Vnd ist also durch dise auslas-  
sung im Verstand vnd Glaubens Lehr kein solche Enderung / wie  
in hinzusfüeckung der Wort cum pane & vino, mit Brodt vnnnd  
Wein/ geschehen.

Deswegen auch die Catholische zue Regenspurg dises Articuls  
Verenderung nicht darumb so hart geandet / daß die Wort / & im-  
probant &c. item & ad sint, außgelassen / sondern daß die Wort  
cum pane & vino, welche die Catholischen mehr betreffen / vn-  
trewlich / wider die gebür darzu geklaibet seindt worden. Wie solch-  
es schon vor disem Anno 1591. Christophorus Pezelius  
Bremischer Prædicant / in seinem Bericht von den verbesserten exem-  
plaren Aug: Confession vns Nicol. Selneccerum pag. 18, 19. vnd 20.  
obseruiert / mit folgenden Worten. Ein Fabelwerck ist / daß Selneccer  
narrirt, es habe Philippus zue Regenspurg auff dem Colloquio An-  
no 1541. so auff anhalten beydes theilß Collocutores: solche wort / Im-  
probamus secus docentes. Zuuermeiden allerley Verdacht / wider zue  
recht bringen / restituiren vnd ergänzen müssen / Dann (wie die Acta auß-  
weisen) so ist damals kein Streit mehr gewesen zwischen den Euangeli-  
schen Kirchen von der warhafften / vnd in Gottes Wort gegründten ge-  
genwart vnnnd gemeinschafft des Leibs vnnnd Bluts Christi in rechten  
brauch des Abendmahls / vnd seind Bucerus vnd Caluinus, vnnnd andere  
Gelehrte auß den Oberlandische Stätten / zur selben zeit Philippi beystand  
gewesen / als von dem Libro Ratisbonensi (so Kay: Mayest: als ein mittel  
zum Fried übergeben / vnd davon zue colloquieren befolchen) gehandelt  
worden ist / Zwischen den Papisen aber vnd den Protestirenden / war da-  
mals / so vil den Articul vom Abendmahl anlangt / der fürnehmste Streit  
von der Transsubstantiation oder Verwandlung des Brodts in den we-  
sentlichen Leib Christi / welche Verwandlung in der allerersten Augspurg.  
Confession den Papisen nachgegeben. Auch der zehende Articul in sol-  
chem Verstand / als die Apologia klar bezeuget / von Kay: May: vnd ande-  
ren Päbstlichen Ständen war angenommen. Inmassen sie auch in den  
ferneren Handlungen beyder seyns Außschuß ( sampt der verehrung des

Warum  
die Ca-  
tholische  
zu Regē-  
spurg v-  
ber die  
enderüg  
des 10.  
Articuls  
so sehr  
geklagt,

Christo-  
phori  
Pezelij  
Zengnus  
wider die  
Verhän-  
diger.



**NB:** Die Confessionisten haben in der ersten vngedeckten Confession die Transsubstantiation zuegelesen.

Sacraments/wie vor alters beschehen/vnnd daß es einem jeden frey sein solte/daß Sacrament vnder einer/oder beyder Gestalt zunehmen/ den Pabstlichen nach geben war. Darumb wolten die Papisten off dem Reichstag zue Regenspurg Anno 1541. die Transsubstantiation den vnsern gegen wider auffgerungen haben/vnnd waren diß die Wort desselben Buchs/ darvon man zu colloquieren hatte; Daß Sacrament der Dancksagung hat ein wort bey sich/welches ist ein Allmächtiges Wort Christi/durch dessen worts Crafft/diß Sacrament conficiert oder vollbracht/vnnd dadurch verschaffet wirdt/daß nach beschehener Consecration der ware Leib/vnnd das ware Blut des H. Erren warhafftig vnnd wesentlich da seyn/vnnd den Staubigen vnder der Gestalt Brodt vnnd Weins außgetheilet werden. Nemlich also/daß Brodt vnnd Wein in den Leib vnnd in das Blut Christi verendert/vnnd wesentlich verwandelt werden.

Disen Articul haben Philippus vnnd seine Zugordnete nie angenommen wollen/sondern dise Erklärung dargegen gestellet/Christus sey Nemmer hin: vnnd esset ic. Darumb bekennen wir/daß im heiligen Abendmahl des H. Erren/warhafftig Christi Leib vnnd Blut gegenwertig sey vnnd mit Brodt vnnd Wein den messenden gegeben werden:ic. Wir lehren aber nicht/daß eine Verwandlung geschehe/oder daß die Substantia vnnd Wesen des Brodts sich verliere/vnnd folgen hierinnen viler heiligen Väter standhafften vnnd klaren Zeugnissen.

Vrsach/  
warumb  
die Ca-  
tholische  
sich wid-  
setzt.

Es haben aber die Pabstlichen Colloquenten dise Erklärung/vnnd Verwerffung der Transsubstantiation willen/nie angenommen wollen (darinnen wie man siher/auch fast die Wort der Wirtenbergischen Concordia widerholet seindt) darumb die Evangelischen desselben Colloquij ein zimliche lange Schrift vbergeben/darinnen dise Wort stehen. Welche Seelnecker fälschlich deutet/als habe man sie lesen müssen zue einer absonderung von denen/die man vorzeiten Zwinglianer genant/ mit welchen doch damals die Concordia allbereit getroffen ware; Wir hettten gehoffet/daß die Ehrwürdigen Herrn deputierten zum Colloquio sich solten haben genügen lassen an der Bekandtnuß vnser Lehr vom heiligen Abendmal so wir newlich überantwortet haben/vnnd fürwahr zu allgemeiner Concordia dienlich ist; Dann wir klärlich bezeuget haben/daß wir bey diesem Consens der allgemeinen Kirchen bleiben/daß im Abendmahl des H. Erren/wann das Brodt vnnd Wein geheiligt ist/warhafftig gegenwertig seindt/vnnd genossen werden der Leib vnnd Blut Christi/haben auch bezeuget/daß wir nicht halten mit denen/die da vernainen/daß der wahre Leib



Selb Christ gegenwertig sey/ vnd genossen werde/ bann wir haben ein abschew/ vnd billigen solche Meinung/ zc. als die nemlich übergebne Formel vnd unsere Apologia hiervon Zeugnuß geben. Hernach folget eine ausführliche Verwerffung der Transubstantiation vnd viler anderer Lehren/ sprüch/ dadurch dieselbe widerlegt wirdt. Disß heisset nit/ wie Seelnecker deßtet/ als habe Philippus auff anhalten beydes theils Collocutorn den zehenden Articul ergenzen müssen/ zc. Bisß hieher Pezelius ein Protestant.

Wie wirdt den Prædicanten nun hierüber zu mueth? sausetz ihnen nicht für den Ohren/ als wann sie hörten sagen: da seyen sie abermal sehr übel beständt? da hab man sie bey dē sauern Bier ertapet? Diweil hierauß mit Händen zugreifen/ daß nicht wahr/ warß die Prædicanten die Leuth bereden wollen/ die Euangelische haben im Regenspurgischen Colloquio auff die rectificierung der Confession/ nach Inhalt der ersten vngedenderten gedrungen. Dann da ihm also gewesen were/ hetten sie die Wort/ cum pane & vino, auch müssen auflassen/ vnd hergegen für das wörtlen exhibeantur, sollen distribuantur hinein setzen/ seyntemal die Historia der Augspurg: Confession edit. Lipsiensis Anno 1584, pag 300. selbs bekennet. Das diese enderung (desß Wörtlein distribuantur das ist/ sollen außgerhalten werden) auch den Sacramentieren annemlich gewesen sey/ weil dann disß nicht geschehen/ so ist vnwidersprechlich war/ das es zu Regenspurg noch fürnehmsten Theils bey der gedenderten Confession dieses zehenden Articuls halber verblibē sey.

6. Auff die Frag der Berthädiger/ wo die Schrift sey/ die der Sächsisch Cansler / vnd Alexander von Thann dem Cardinali Granuelano übergeben zc. gib ich Antwort mit einer anderen Frag/ Ob die Prædicanten nicht wissen/ was in der mehr mal angezogenen Historia der Augspurg. Confession pag. 301. geschriben stehet? Es hat auch Philippus dem Ehrur: Fürsten Pfalzgraven in seinem/ vnd der andern Collocutorn namen damals ein Schrift übergeben/ zc. Nun bezeugen andere (wie zusehen bey dem Hospiniano in parte altera Historiæ Sacramentariæ pag, 179. b. ) das diese Schrift

Von der  
Schrift  
welche  
der Säch-  
sich  
Cansler  
dem Car-  
dinal  
Gran-  
uelano  
überge-  
ben.

anfangs



anfangs der Grauelanus, welcher an statt des Keyfers dem Colloquio præsidierete / nicht hab annemen wöllen/bis auff den Nachmittag/nach dem sie ihme durch den Sächsischen Cansler vñ Alexander von der Thann dargereicht vñ eingehendiget worden. Vnd diß ist die Schrifft / von welcher der Oberschlag redet / für Eins.

Zum anderen/ist auß dem Inhalt diser Schrifft selbs zuerkennen/das darinnen der geenderte zehende Articul der Augsp. Confession declariert, approbiert vñ beschützet worden. Das Wort der Schrifft lautten also. Sperabamus Reuerendis & doctissimis Viris, delectis ad Colloquium satisfacturam esse Confessionem doctrinæ nostræ de cœna Domini nuper exhibitam, quæ ad communem Concordiam certè profutura erat, Nam perspicuè testati sumus, nos amplecti & tueri omnem consensum Ecclesiæ Catholicæ, quod in cœna Domini consecrato pane & vino, verè & realiter adsint, & consumantur corpus & sanguis Domini. Testati enim sumus, nos improbare eos, qui negant adesse & verè sumi corpus Christi, Abhorremus enim à prophanis judicijs in hac causa, ut ipsa Formula in hoc conuentu à nobis exhibita, & Apologia iam olim (Anno scil. 1531.) edita testantur. Nec in libro, quem inuictissimus Imperator à nobis inspicere voluit, plus est, quam in nostra Formula, nisi quod in margine libri quædam verba (de Transubstantiatione) vt apparet, ab alio Auctore adiecta sunt, Et quia retinemus doctrinam de præsentia corporis Christi, quid opus est quærere de modo, quomodo corpus Christi sit præsens? recentes sunt Eæ disputationes de Transubstantiatione, &c. Hæc commemorauimus vt cum constet, nos retinere veram præsentiam, ne cogamur recipere, quod addidit recentior ætas de abiectioe nature panis, &c. Das ist/wir verhofften/ es wurde die Betandniß vnserer Lehr/so von dem Nachmal des Herrn wir newlich übergebenen zu dem Colloquio verordnet/ Ehrwürdigen vñ Hochgelehrten Männern ein an die ihum/



thun/welches zum gemeinen Frieden vil fruchtren mögen; dann wir klar bezeugt/ wir nehmen an/vnd beschützen allen einhelligen Consens vnd Einstimmung der Catholischen Kirchen; daß nemlich in dem Nachmal des Herrn/nach dem Brodt vnd Wein consecrirt ist/warhafftig/vnd thätlich da seyen/vnd verzehrt werden der Leib vnd daß Blut Christi; dan wir haben bezeuget/ daß wir verwerffen alle/ die da laugnen/ daß der Leib Christi da seye/vnd warhafftig genommen werde. Dann wir haben ein abschewen von dergleichen vnheiligen Meinungen in diser sach:massen die Formul so in disem Conuent von vns übergeben / vnnnd die Apologia, die schon längst (1531.) ist außgangen bezeuget. So ist im Buech/welches der vnbewundlichste Kayser hat wöllen/ daß wirs sehen/ein mehreres nicht/als in vnserer Formula/aufgenommen/daß im rand des Buechs etliche wort von d Transubstantiation, wie zusehen/von einem anderē Authore seind darzu gerhan. Vnd weil wir die Lehr von der gegenwart des Leibs Christi behalten, was ist vonnöthen, daß man frage von der weis / wie solcher Leib Christi gegenwertig sey? diß seind erst neulich auffkommene Fragen / von der Transubstantiation oder Verwandlung zc. Diß haben wir gemeldet/auff daß wir nit gezwungen wurden daß anzunehmen/ was erst newlicher zeit von der Verwandlung der Natur des Brodes ist darzu gesetzt worden.

Diese  
Schrift  
bezeugt/  
das zu  
Regen-  
spurg  
wegen  
der  
Tran-  
substan-  
tiation  
meistens  
gestritten  
worden.

Auß diser Schrift ist 1. offenbahr / daß der meiste stritt zu Regenspurg zwischen den Catholischen vnd Vncatholischen im 10. Articul von der Transubstantiation gewesen/ welche durch die eingeschobne wort/cum pane & vino verwerffen ward/so in der ersten vnd vngedertten Confession, vnuerwerffen verbliben.

2. Das die deputierte protestierenden theils / zu Regensp. nicht allein ihre am anfang des Colloquii vbergebne Glaubens formul/sonder auch die Anno 1531. vnnnd hernach außgangne gemehrte Apologia Confessionis A. bestettigen/beschützen / declarieren / vnd sich darauff referieren. Weil dann jetzt droben schon vnumbstößlich erwisen/das in gemeldter Apologia Confessionis Augustanae, der zehendte Articul / vermittelt der hinein gestickten Worten ( cum pane & vino ) mediatè vnnnd hauptsächlich zum Nachtheil der Catholischen/vnd wider alle gebür/ schändlich vnnnd grob verfälschet seye/welche Verfälschung in der zu Regenspurg ersten vbergebenen Formul widerhollet worden; Also kan nicht wider-

S

sprochen



prochen vnd verneinet werden / es haben die protestierenden zu Regenspurg auch den geenderten 10. Articul der Augsp. Confession approbiert / beschützt / genehm gehalten / vñ also Actione publica mit öffentlicher that / in Namen der Stände / die geenderte Augsp. Confession gebillichet / vnd sich darzu bekennet / ist also gar kein zweiffel / das man solches von den protestierenden schreibe / vñ mit standthafftiger vnwiderleglicher Prob dargethan vnd erwiesen ist.

**Ableitung eines Einwurfs.**

Ligt auch nicht daran / ob sie schon sich erklet / das sie die Confession, so der Kayser May: vbergeben / sampt deren Apologia, annehmen. Dann sie haben die jenige Confession verstanden / welche damals sampt der Apologia in öffentlichem Gebrauch / vnd Übung war / vnd bey dem Colloquio zu Regenspurg von ihnen selbst ad disputandum der gestalt den Catholicis vorgelegt worden / das im Frontispicio diese Wort beygetruckt / es sey die Confession, die dem Keyser Anno 1530. vberantwortet worden / welcher zusatz in alle trucken / die von An. 1531. bis 1541. außgangen (ohneacht sie an mehr orten verendert waren) mit augenscheinlicher vnwarheit zusehen.

**Die Historie der Augsp. Confession bekennt / es sey eine geenderte Confession zum Colloquio zu Regenspurg aufgelegt worden.**

Das aber eine geenderte Confession zum Colloquio vorgelegt / bescheint sich auß der obangeregten Historia der Augsp. Confession fol. 300. alda gesagt wirdt. Du war aber die Augsp. Confession dazumal etwas gemehret ( doch nit auß vberordnung vñ befehl der protestierenden Stände. etc. ) vñ zu dem angestellten Colloquio tanquam materia proponere / das man von den Streitigen Articulen in der selben Confession (NB.) sich bereden soll. Warauff gehet diese Wort der selben als auff die gemehrte / das ist geenderte Confession, die von bloß zuuor meldung geschעה / vñ kan auch auff kein andern gedeutet werden. Dann im fall ein vngeenderte Confession dem Colloquio fürgesetzt were worden / hette Philippus den 10. Articul darinn nicht ergänzen oder restituireren müessen / welches doch den Philippum der Gegenthail hart beschuldiget. Es bezeugen auch solches die Chur: vñ Fürsten / so zu Nayenburg An. 1561.



versamlet gewesen / an den Keyser Ferdinand. 5. Gleiches  
gestalt wöllen wir: daß sie auff dem Colloquio zu Wormbs die ver-  
bessere. daß ist die geenderte Confession vbergeben/vnd sich darzu be-  
kennen haben.

So bekennet gleichfals die gemelte Histori eod. fol. daß der  
Articul von der Gerechtigkeit des Menschens für Gott / seye auß der  
vermehrten / oder verenderten Confession disputiert worden; wie  
hette aber diß geschehen können/wann nicht die geenderte Confes-  
sion zu disem Colloquio von den Protestirenden selbs were für-  
gelegt/angenommen vnd gebillichet worden? Dahero auch die Ca-  
tholische anlam. vnd gelegenheit ergriffen/ab dem Vnderscheid zwis-  
schen der geenderten vnd vngeenderten Confession sich desto billi-  
cher zubeklagen.

7. Nieher gehört auch/was die Verthädiger fol. 264. hinzusiehet.  
Auff D. Selnecceri wort/die Forer droben pag 116. eingeföhret/ist vnnd-  
tig jeso weiter zu antworten: weil es allbereits von vns geschehen ist. Daß  
seidene Züchlein tauget für den Jesuiten nicht / sondern er trägt sich mit  
vnflätigen groben Naderen / vnd gehört auch in die Zahl der Kofkäffer  
oder Humelen. daß ist der verleumbder vnd schänder/wie D. Selneccer im  
angezognen Orth redet.

Die Ver-  
thädiger  
schmähet.

Antwort / Mich geduncket / des Selneccers, im Vberschlag  
fol. 134. (vnd nicht fol. 116. wie Gegentheil falsch allegiert) ange-  
zogene Wort/seyn vnseren Prädicanten nicht gar annemblich/dies  
weil sie so kurz abbrechen/vnd sich auff ein blinde Antwort beziehen/  
die schon zuvor beschehen seyn soll/sagen aber nicht/wo? darumb ist  
vonnöthen/dise wort zu widerholen. In der Praefation über Ge-  
nesin an den Churfürsten Augustum in Sachsen sagt gedachter  
Selnecker. Man lasse hinfahren die vndanckbare Sugguckh / die Affen  
vnd Züchse/so Lutheri Namen mißbrauchen / daß ist die Verleumbder vnd  
schänder Philippi, die Kofkäffer vnd Humel / vnd lasse sie ihre besondere  
Corpora oder vil mehr todre Affe zurichten / so gut sie können / vergeblich  
aber werffen sie vns vor / der Augsburgischen Confession, vnd locorum  
Philippi verbesserung/erklärung/vnd reichlicher außführung in vilen din-  
gen/darauff sie aber nimmermehr eine Verlehrung derselben Schrifften

Seel-  
necker  
schändet  
Lob-  
spruch  
von sel-  
nen mit  
Prädica-  
ten.

S ij

machen



Selne.  
 erlobet  
 die geen.  
 derte  
 Confes.  
 sion bey  
 dem  
 Chur.  
 Fürsten  
 in Sach.  
 sen.

Der St.  
 bende  
 Punct.

machen werden. Wann sie auch gleich darüber berthen sollten; wir bedörffen nicht mehr; dann ein reines seydenes Tüchlein darbey zulegen / gleich als ein merckmahl; wo die Wort alleine/nicht aber der Sinn vnd Verstand anders/vnd zwar deutlicher vnd außfürlich gesetzt seindt/rc. Bis hieher Selneceer. Heisset das nicht der geenderten Augspurgischen Confession stattlich das Wort reden? sie billichen? beschützen? genehm halten? approbieren/vnd zwar bey dem Churfürsten Augusto auß Sachsen? auch erst nach des Melanchthonis todt? wie betete sich Selneceer diß vnderstehen dörfen/wann ihm nicht wissend gewesen were/das höchstgedachter Churfürst eben diser Meinung/vnd ihm gleichfalls die geenderte Confession belieben lasse? wol dann unsere Verthädiger disen Braten geschmeckt/sagen sie/es sey schon allbereit auff dise Stell geantwortet worden. O Kaufet daß Seiden Tüchlein flecket nicht ewer Schand zubecken. Dann jekgedachter Selneceer nicht allein an obbenanten Orth die geenderte Confession stark verthädiget / sonder auch über das 45. cap. Isaia: Leipzigerischen truckts Anno 1569. in 4. also geschriben. Es stehet vnsers Glaubens öffentliche Bekandnuß vnd Verzeichnuß in der Augspurg. Confession/die/Sort lob/keines weegs verfälschet ist/wan man nur die exemplaria recht ansehen/vnd die Meinung recht vnd gründlich/vnd ohn Reid vñ Biff betrachten will. Sonderen ist gebessert vnd mit worten erkläret/vñ derowegen bey vns nicht der geringste Streit ist von der Augsp. Confession, man nenne es/wie manß nennet / die allererste die die Siaderer nennen die vnverfälschte Confession, oder nenne es derselben fernere vnd weitläufferige erklerung/so hernach geschehen/wollen es eben ein wahnung vnd verstand ist. Auß disem ist vnfehlbarlich zuschliessen/vnd abzunehmen/was auch nach dem Naumburgischen Conuent bey den Lutheranern im Sächsischen Craiß wegen der Prädicanten vnablässigen/falschen / vnd verschraufften informationen, auch bey hohen Personen / für ein opinion von der geenderten Confession gewesen/vnd wie dieselbe gebillichet / angenommen/vnd approbiert worden sey / vnd diß seye gnug von dem sechssten Puncten des Oberschlags.

Das nun zum **Sibenden** / die verenderte Confession im



Das corpus doctrinae Philippi vil Jahr emterleibt / vnd in den protestierenden Landen im heyllichem brauch gewesen / wie der Oberschlag sagt / mitlessen die Verthädiger geständig sein / allein sagen sie / fol. 264. Philippus Melanchthon habe in solches corpus doctrinae die verfälschte Confession gesetzt vnd eingerucket. Ist ihm nun also / so bleibt danoch wahr / das vil Jahr die verfälschte Confession seye von den protestirendē öffentlich in ihren Kirchen gebillichet / vnd für recht gehalten worden / vnd daher desto mehr zuerkennen / wie wanckelmütig vnd vngewiß in ihrem Glauben sie seyen: die jetzt weiß / bald schwarz / bald wider einanders lehren vnd halten.

2. Folget / das Andreas Keslerus in seinem Buech wider den Lutherischen Kagenkrieg fol. 209. die Unwarheit geschriben / da er sagt / das das corpus doctrinae erst nach des Philippi Todt von dem Peudero vnd anderen zusammen getragen worden. Dann da diß wahr were / hette Melanchthon die geenderte Confession nicht können in das corpus doctrinae setzen / vnd einrucken / wie ihn die Verthädiger bezichtigen. Mues also einweder der Kesler / oder die Verthädiger neben der warheit spazieren gehen.

Andreas  
Kesler  
gehets  
ben der  
Warheit  
spazierē.

**Zum Achten / Die Locos communes Philippi betreffent /** (Sprechen die Verthädiger fol. 264.) hat solche Herr Lutherus hoch geprißten / wie sie nemlich zu seiner zeit zu erst außgangen sein / dann sie seind Anno 1521. 1523. 1525. gerucket / vnd hat Herr Lutherus Anno 1525. sein Warnung von den locis communibus eröffnet. Daher sie auff die letzte edition, so kurz vor Lutheri todt geschēhen / mit seinem Sueg tan gezogen werden. Vnd fol. 266. sagen sie. Das Herr Lutherus die locos Philippi geprißten / ist droben gestanden: aber seine Worte lauten nicht von der letzten edition vnd hat er solich vrtheil nicht gefellet / nur kurz vor seinem todt / wie der Jesuite seugt / sonderen Anno 1525. Da er noch gangen 21. Jahr hernach gelebet / vnd da imittelst Philippus seine Locos vilfältig verendert hatte.

**Antwort.** Kommet her ihr Ehrliche Studenten von Wittenberg

J ij

berg



Über  
waght  
die Vn-  
warheit  
der Prä-  
dicantē  
von den  
Locis  
Philippi  
Melāch-  
thonis,

NB.  
Der Lu-  
ther hat  
seine  
Bücher  
Confu-  
siones,  
vnd  
Nouita-  
tes, Ve-  
rissimē  
sunt etc.  
nim.  
Ex ore  
tuo te  
iudico,

Berg / Leipzig vnd Jena/ seit richter vnd sprechet das vrtheil / ob  
der Jesuit Forerus od die Sächsische Predicantē die warheit ge-  
schriben. Sie sagē der Luther hab kurtz vor seinem absterben die Locos  
comunēs Philippi nit gepriffē/sonder 21. Jahr darvor. Ich sag/ er  
habs ebenfals kurtz vor seinē Todt hoch gelobet / vnd gerümet / auch  
nach dem Philippus seine Locos oft geendert gehabt / vñ die jenige  
Lehr darein gesetzt / die er in die geenderte Augs. Confession an mehr  
orthē hin vñ wid eingestossen / welche Lehr jetzt von den Prädicantē  
ten eines irthumbs gestrafft wird. Luther aber ist An. 1546. gestor-  
ben / nun probiere ich mein Assertion auß dem ersten Lateinischen  
Tomo operum Lutheri, getruckt zu Wittenberg in fol. Anno  
1549. per Ioannem Lufft, alda lesen wir in der Vorred an den  
Leser (welche von Luthero den 5. Martij Anno 1545. vnd also nur  
ein einziges Jahr vor seinem Todt datiert) mit folgenden Worten.  
Multum diuque restiti illis, quia meos libros, seu verius con-  
fusions mearum lucubrationum voluerunt editas, cum  
quod nolui antiquorum labores meis nouitatibus obrui, &  
Lectorem à legendis illis impediri: cum quod nunc, Dei gra-  
tia, extant methodici libri quamplurimi, inter quos Loci com-  
munēs Philippi excellunt, quibus Theologus pulchrē & abun-  
dē formari potest, vt sic potens in sermone doctrinā pieta-  
tis, &c. Ibid. Quid operatus sit Dominus per hoc organum  
(Philippum Mel.) non in litteris tantum, sed & in Theologia,  
satis testantur eius opera, etiam si irascatur Satan & omnes  
squamae eius Dz ist. Ich habe mich vil vñ lang gesetzt / wider die so meine  
Bücher / od vilmehr Confusiones, vñ Verwirrungē meiner Arbeit woltē  
ausgehen lassen: theilß weil ich nit gewolt / dz durch meine Newerungē der  
alten Werck solten überschütet / vñ d Leser davon abgehalten werden: theilß  
di weil jetzt Gott lob / gar vil andere / wolgeordnete Bücher vorhanden /  
darunder die Loci communes Philippi den Vorzug haben / darauß ein  
Theologus überflüssig tan formiert werden / daß er mächtig sey im Reden /  
von der Lehr der Gottseeligkeit; vnd bald darauff: Was Gott durch die-  
ses Instrument vnd Werkzeug (den Philippum) gewürcket / nit allein



in den Künsten/sonder auch in der Theologia, bezeugen genungsam seine  
Werk, ob gleich der Satan drüber zürnet/ vnd alle seine Schuppen.

Da siehet ein jeder der Augen hat zusehen/ daß der Luther nur  
ein Jahr vor seinem todt/die Locos communes des Melanch-  
thonis, ohn allen vnderschied der editionen, oder Truck's/dermas-  
sen gelobet/vnd geprißten/daß sie nicht wol höher möchten gelobt  
werdē / haben also die Prædicanten vñ zwainzig Jar sich vberrech-  
net/vnd den handgreifflichen Vngrund fürgeben/wie mir alle Ehr-  
liebende Studenten von Wittenberg/ Jehna / vnd Leipzig werden  
Zeugnuß geben; darauß zuerkennen / was doch die fromme liebe  
Fürsten vnd Ständ ihren Prædicanten glauben sollen. Es wurde  
auch Luther ohne zweifel die Leuth vor den lesteren editionibus di-  
ser Locorum communium gewarnet haben/ wann er dafür ge-  
halten hette/es seye etwas vnrechts darinn begriffen/ dann ihme sol-  
ches zuthun gebüret. Warauß auch vnwidertreiblich folget/dz der  
Luther so wol die geenderte Locos communes, als die geenderte  
Confession gutgehaiffen/vnd approbiert habe/nach kurz vor seinem  
Zodt.

Der Lu-  
ther hat  
noch ein  
kleines  
vor seinē  
Zodt die  
geender-  
te Con-  
fession  
gutte-  
haiffen.

Der 8. Punct war/ daß der Vberschlag sagt fol. 135. Es  
habe der Luther selbst Anno 1541. vnder werendem Regenspurgi-  
schen Colloquio an den ChurFürsten in Sachsen geschriben/ daß  
Philippus noch rein vñ fast bey der Augsp. Confession geblibē. die er vñ die  
seine ihnen haben verbehalten. Derhalben hab Luther zugleich nicht  
künden mit warheit dem Philippo verweise/daß er die Confession  
verfälschet/vnd von der reinen lehr abgewichen sey / welches ganz  
widrige ding sein/dann was verfälschet ist/daß ist nicht rein.

Der ach-  
te punct.

So hab auch Luther in einem anderen schreiben dem Churfür-  
sten sein Rätzlich quetachten dahin gegeben/daß er die Confession  
vnd Apologiam hinschicken/vnd sie durch seine verordnete Rätch  
wolte darlegen lassen/wie sie ohne das bißhero gethan. Diß aber sey  
von der verenderten/oder verbesserten Confession zuuerstehen / so  
von den Chur Sächsischen Rätchen/sampt der beygetruckten apo-  
logia zum Colloquio auffgelegt/.

Fer-



Der vi.  
Punct.

Fernerß sey auch zum Reunden so wol vnder vil gedachten Colloquio, als hernacher bey Luthers lebzeiten an vil Orthen die Confession noch immerdar geendert außgangen / welches nit geschehen were / wann dem Philippo von dem Churfürsten vnd Luthero die enderung so starck were vnder sagt vnd verboten worden.

Hierauff sprechen die Prædicanten fol: 266. Auß dem das Philippus vnd die andere ihnen die Augspurgische Confession haben vorgehalten, folge noch lang nicht, daß Lutherus die verfälschte Confession gebilliget habe. So wenig als es folget, Lutherus hat gerathen man soll die Confession vnd Apologiam nacher Regenspurg den Råthen zueschicken, solche darzulegen den Papißten. Ergo hat er es von der verfälschten Confession verstanden, das folget gar nicht / zc.

Woher ist es beweislich, daß zu Regenspurg kein vuerändertes gedrucktes exemplar vorhanden gewest, vnd daß das geenderte sey übergeben worden? Forerus dicit non probat. Nun ist er so offrt auß einem faulen Pferd erwischt worden, daß man ihm nicht mehr trauet / wie er selber droben geurtheilet / zc. semel malus, semper præsumitur talis.

Ob es auch geschehen, daß die verfälschte Confession übergeben worden, so were es doch nur auß Versehen vnd Vnwissenheit geschehen / daß man sich einer solchen fargangnen Verfälschung nicht vertribest bettet / zc.

Ein grobe vngeschwungene Lügen aber sey es / daß nirgent kein gedrucktes vnerändertes exemplar zu finden, welches von Philippo nit beschener Vermahnung were auß dieß geben worden / zc.

Ja ob auch wahr were was Forerus vorgibt so folgte doch nicht mehr dann daß Philippus hallstärkig auß seiner Verenderung gebliben / aber darauß kan man nicht schlüssen, daß die Euangelische Churfürsten vnd Stände die Verfälschung angeordnet / befolchen / vnd beliebet haben.

Die Prædicanten ziehen a. bermahl an dem Haag hinun. der.

**Antwort /** Die Prædicanten ziehen (es sey gleich auß einem faulen / oder faulen Pferd) abermahl hübsch an dem Haag hinun / vnd übersehen mit fleiß, die wort des Luthers / da er sagt, Philippus sey noch rein vnd fest bey der Augspurg: Confession gebliben. Ist ihm nun also / so folget gar recht / vnd vnwidersprechlich / daß Luther darfür gehalten / Philippus hab die Confession nicht verfälschet. Dann die Confession verfälschen / heisset nicht rein vnd fest darbey bleiben. Wie hat dann Luther den Melanchthonem strafft



straffen künden/als habe er die Confession, verfälschet? Ist der jezige straffwürdig/der so rein vnd fest bey der Augspurg. Confession gebliben?

2. Es folget auch gar wol / daß Lutherus die geenderte Confession gebillichet habe. Dann nach des Luthers bekandnuß / hat Melanchthon ihme die Confession vorbehalten. Disß aber war kein andere Confession, als die in dem Colloquio von den Lutheranern selbst pro materia disputationis ist auffgelegt / deren die Apologia beygetruckt / zu welcher auch Lutherus gerathen hat. Welches die geenderte/vnd nach Melanchthonis aussag / die gebesserte/vnd deutlicher erklärte (nach anderer aussag aber die gefälschte) Confession gewesen/wie ich daroben auß der Historia der Augsp. Confession hab demonstriert / daher auch D. Eccius verursacht worden/vnd anlaß genommen / wider diese geenderte Confession öffentlich zu klagen: welches klage er wurde wol vnderlassen haben/wann ihme ein vnverfälschte Confession were fürgelegt worden/weil er zu klagen kein vrsach gehabt hette. So ist dann nicht wahr/das Forerus allein sage/ vnd nicht probiere; der weiß scheinert den Prædicanten nur gar zu hell vnder die Augen.

3. Schneiden sich die Prædicanten widerumb selbst gar häßlich in die Baggen / wann sie mit der Unwissenheit diese Verfälschung wollen beschönen. Dann droben haben sie sehr gestritten/wie das die protestierende nicht allererst Anno 1541. nachdem sie von den Catholischen gewarnet/ solche enderung der Confession wargenommē/sonder habens schon zuvor obseruiert/vnd gemercket gehabt / jekunder aber sagen sie / daß man sich Anno 1541. zu Regenspurg einer solchen fürgangnen Verfälschung nicht vermutet hette. O schwindel/O wirbel Geist.

4. Seindt die Prædicanten so küene Leuth / so legen sie auff nur ein einiges exemplar der Augsp. Confession, welches Melanchthon von dem Regenspurgischen Colloquio an / bis Anno 1560. in Truck hat ohne enderung außgehen lassen. Das werden

Verthä-  
diger  
seindt wt.  
der ein-  
ander.



sie in Ewigkeit nicht thun könden. So ist dann ihr fürgeben ein Unwarheit.

5. Ich hab ein lateinische edicion im 8. so zum end des 1541 vnd zum anfang des 1542. vnd also nach vollndtem Colloquio bey Georgio Rau zu Wittenberg ist getruckt worden/ die ist so gut verfälschet/ als die andere/sonderlich im 10. Articul. Der also lautet. De coena Domini docent, quod CVM PANE ET VINO verè exhibeantur corpus & Sanguis Christi vescentibus in coena Domini. Alda wirdt das Wörtlin (Ad sint) vnd (Improbant secus docentes) außgelassen/ vnd die Wort (cum pane & vino) betrieglich eingeschoben. So ist dann nicht wahr / das Philippus die enderung zu Regenspurg alsbald castiert/ da sich die Catholische darüber beklagt. In gleichem ist nicht erweisen / das die geenderte Confession Anno 1541. getruckt außgangen seyl/ ehe der Punct von der Verfälschung im Colloquio ist angeregt/ vnd von den Catholischen geandtet worden / wie die Prädicanten fol. 267. dichten.

Zwo vn.  
warheit  
der Ver-  
thädiger.

Beweis/  
das die  
protesti-  
rende  
Fürsten  
vmb die  
Veren-  
derung  
wissen-  
schafft  
gehabt.

6. Ist es ein standhaffte guete folg / das auch die protestierende Chur: Fürsten vnd Ständ haben diese Enderung (aus antrieb vnd betrug ihrer Prädicanten / die sie mit arglistigen informationen hindergangen) müessen beliebet haben/ weil dieselbe ihnen vnd ihren Rätthen auß vilmahl erwehnten Ursachen / menschlich dauon zureden/nit hat können verborgen sein /sonderlich nach dem die Catholische zu Regenspurg im Colloquio sich öffentlich so starck dar über geregt; vnd dannoch haben die protestierende noch ferner ein gar langezeit gestattet/das sie schier von Jahr zu Jahr/ein / od mehremal/ also anderst gestattet in iren Landen vnd Stätten / von iren eignen Buechdruckeren/widerumb in grosser anzahl vnder die Press gegeben/in ihren Schuelen vnd Kirchen vorgelesen/geprediget / für die authentische bekandnuß außgeben worden. Ich sage darumb nicht/das die Chur: Fürsten vnd Stände hierdurch haben mit fleiß die Leuth betriegen wollen; sonder das sie von ihren Theologis seye



seyen/wie obgemelt selbts betrogen/ vnd hinder das Liecht gefühert worden/die jnen fürgegeben/solche Enderung bringen keinen man- gel/vnd seye nur eine Verbesserung der Confession; deßwegen sie sol- che Enderung auch zuegesehen vnd geduldet.

Auff den Zehenden Puncten von D. Bruggen/wenden die Ver- Der 101  
Punct.  
thädiger ein/fol. 267. 268. Es seyen die vollkündige Acta noch auff ge- genwertige stund in den Archiuen vorhanden: daß man aber solche nicht vnder die Jesuitische Deckel gibet/ist die Brsach daß manß für keine schul- digkeit achtet/ 2c. Philippus ist erschrocken über dem Verweiß/ hat sich ene- schuldigt/er habe es nicht böser meinung gerhon/auff die Chur: Fürsten vñ Stände/ vnd H. Lutherum aber hat er mit keinem Arhem die schuld zu- werffen begeret/ 2c. Was conuiuendo manchmah/ toleriert vnd geduldet wirdt/das ist darumb kein außdrückliche approbation vnd billigung; pri- uat reden solche Commissiones zuhaßsen/die auß eines Churfürsten son- derbare Verordnung geschehen/von sachen/so die gesambte Ständ Euan- gelicæ Religionis betreffen/ist nicht erhört worden/ 2c. auß den publicis Actis vnd allgemainen handlungen hat Forer noch zur zeit weniger als nichts dargehon/ 2c. Daß auch Philippus so groß ansehen gehabt bey den Euangelischen/gibet vnd nimbt diser sache nichts / Pabst Leo hat den Eras- mum hoch gehalten / wie obel richtien ihn jetzt die Jesuiten auß! Georg. Cassander war zu seiner Zeit ein hochgehrter Man/ was halten aber jetzt die Jesuiten von ihm/ 2c.

**Antwort.** I. Wann die Prædicanten bißhero noch nie kein Unwarheit hetten fürgeben / möchte sich einer schier bereden lassen/das wahr sey/was sie von den vorhandenen Actis aussagen. Aber in deme das widerspill am tag ligt/ wer will / oder kan disen Leuthen mehr glauben? hetten sie was richtiges/ wurden sie es ge- wißlich nicht hinderhalten/nach die Jesuitische Hechlen geschewet: die warheit schewet das Liecht nicht / sonder die Luge: Es ist sehr glaublich/wan je solten dergleichen Acta vorhanden sein / es befinde sich etwan ein grober Bus darbey. Dessen sich die Prædicanten zuentferben haben. So ist D. Brugg nur ein einziger Zeug: dar- durch Philippus nicht kan vberwisen werden/dann er ist vnus con- tra vnus. Es hat ferners Philippus mit der That selbst dasselbig wider-



Von D.  
Brugg.  
gens ver.  
weiß.

widersprochen/in deme er gleich das nechst hernach geendete 1542  
Jahr/die geenderte Confession widerumb in Truck / wie zuvor/  
gegeben/vnd solches etliche folgende Jahr / noch bey Luthers Leb-  
zeiten/in dessen Angesicht vnd gegenwart / zu Wittenberg conti-  
nuiert; wer kan dann gedenecken das D. Brugg dem Melanchtho-  
ni ein solchen harten Verweiß in Namen des Churfürstens gegeb  
habe oder wer kan ihm einbilden/das der Churfürst hernach weiters  
solche Verfälschung in seinem Land wurde gestattet haben?

2. Lasse ich zu/das nicht ein jede conniuenz oder toleranz  
einer vnrechten sache für ein billichung gehalten werden soll/ beuorab  
wann sie von der Obrigkeit nicht kan verhindert / oder abgestellt  
werden; Im fall aber solche abstellung gar nicht vnmöglich/ sonder  
gar wol vnd leicht zu werck gebracht kan werden(wie es dann in ge-  
genwertiger Sache ohne grosse Mühe sein könden /da nur ein jeder  
protestierender Stand den Buechtruckern in seinem Land die ge-  
enderte Confession zutrucken scharpff verbotten hette) Da hat es  
vil ein andere Meinung/sonderlich in einer so wichtigen/vnd den  
allgemeinen Fridenstandt des Röm. Reichs / vnd so viler Seelen  
hail betreffenden Glaubens sache; Da lasset es sich nicht conniui-  
ren vnd gedultig sein.

3. Ist nichts vnerhörtes/das die jenige priuat Reden genen-  
net werden/ welche auch aus Commission eines Churfürsten / an  
ein priuat Person in gehaim / sine solennitate & testibus ge-  
schehen; Vnd were vil mehr seltsam vnd vnerhört/ wann alle par-  
ticular Befelch/da etwann ein Churfürst einem/oder dem andern  
seiner Dienern vnd Officieren liesse etwas in geheim anzeygen/vnd  
erinnern/solten vnder die Acta publica gezehlet werden.

4. Ob ich auß den allgemeinen Handlungen bisshero etwas  
habe wider die Prædicanten dargethan/will ich dem vnpartheyische-  
en Leser zu vrtheilen heimbgestellt haben,

5. Was von Erasmo vnd Cassandro eingemenget würdet/  
reimet sich hieher weniger/als nichts/darumb ist's keiner Antwort  
werth.

Der



Der **ehlfte Punct** war im **Uberschlag** / das **Anno 1551.** Der 11.  
Punct.  
 auß der **Obigkeit Befehl** ein **Repetitio Confessionis Augu-**  
**stanæ**, so dem **Concilio von Trient** hat sollen übergeben werden/  
 von dem **Philippo** geschriben / vnnnd von sehr vilen **Lutherischen**  
**Theologis** mit stattlichen **Zeugnissen** approbiert worden / &c. In  
 diser **Repetition** werde die geenderte **Augsb. Confession** in vnder-  
 schidlichen **Articuln** erklärt vnd widerholet. Derhalben wie dise **Re-**  
**petitio** von dem **Churfürsten in Sachsen** vnnnd anderen **Protestie-**  
**renden Ständen** angenommen vnd gebilliget / also sey auch die geen-  
 derte **Confession** angenommen / vnd guet geheissen worden.

Hierauff sagen vnser **Leipzigische Scribenten** fol. 269.  
 Die **Antwort** sey in der **Histori der Augspurg: Confession** zu finden / Es  
 sey denselben **Theologis** vnd dero **Oberherrn** nie zu sünnt kommen / auff  
 ein andere **Confession**, als die **Anno 1530.** übergeben worden / sich zu be-  
 ruffen vnd zu verthädigen. Es sey das angezogne **Bekantnuß** / (**Repetita**  
**Confessio**) am **Tag** / da werde der **Articul** vom heyligen **Abendmal** Al-  
 lerdings / vnd mit gangen gleich lautenden **Worten** erzehlet / wie in der  
**Augsburg: Confession** stehet / wie ein jeder **Knab** von **10. Jahren** sehen  
 kan; die **Lehr** seind vnderrichtet, daß in diser **Messung** / die der **Herr Christi-**  
**us** eingesezt hat / er selb **wesentlich** gegenwertig sey pag. 170 fol. 2. So  
 wirdt auch die ganze selbige **Confession** anders nicht genennet / als ein  
**Repetitio** oder **widerholung** der **Augsburg. Confession**. In der **Vorred**  
 diser **Sächsischen Bekantnuß** befindet sich auch / es werde **rewlich** vnd  
 einseitig **widerholet** die **Summa** der **Lehr** / die in der **ienigen Kirchen** / so  
**Herren Luthert Bekantnuß** / welches **Anno 1530.** **Kayser Carle** zu **Aug-**  
**spurg** übergeben / annemmen / gefühert werde / nur daß man **etliches** mit  
 mehreren **auffführe**. Heißt daß sich auff die **verenderte Confession** be-  
 rueffen? Was dan **Forerus** gar nichts mehr **achren** / wann **erschon** auff  
**handgreifflichen** **offenbahren** **Unwarheiten** ergriffen wirdt?

**Antwort 1.** Da wölle der **Leser** wider ein **Stücklen** diser  
**Verthädiger** in **acht** nemmen / sie könden auff diß **vorgeworffne**  
**Argument** nicht mit **bestand** antwortten / da **enderen** sie den **sta-**  
**tum quaestionis**, vnd **erdichten** / als hette ich gesagt / die **protestie-**  
**rende Ständ** / so **gedachte** **Repetitionem** angenommen / haben sich  
 auff



auff die verenderte Confession berueffen / welches doch der Oberschlag nicht saget / sonder allein / daß in derselben Repetita Confessione eben das eingeschoben / vnd verthädiget werde / was in der geenderten Augsp. Confession zu finden / weil dann solche sachen in der repetita Confessione gut gehaißen / seyen sie auch in der geenderten Confession angenommen vnd gebillichet. Bleibt alle der Oberschlag noch bey der warheit.

2. Sagen sie / der Articul vom Abendmal sey in diser Repetition allerdings vnd mit gang gleich lautenden worten erzehlet / wie er in der Augsp. Confession stehet / deuten auch sonst sonst an / als wann offternannte Confessio Repetita der vngeenderten Confession in allem gemehß seye / vnd diß bezeuge die Historia der Augsp. Confession.

Die Zwingli-  
aner  
nehmen  
die Re-  
peritam  
Confes-  
sionem  
August.  
an / im  
Articul  
vom  
Nacht-  
mal: So  
muß sie  
dañ ver-  
fälscht  
sein.

Difem aber lauffet zuwider / daß auch die Zwinglianer solche Confessionem Repetitam , sonst den Articul vom heiligen Nachtmal betrifft / annehmen vnd approbieren / wie zu sehen bey dem Hospiniano in parte altera Historiæ Sacramentariæ Anno 1551.

Darzu kombt auch das Zeugnuß der Lutheraner selbst / vnd in specie Hutteri in Concordia Concorde fol. 93. b. alda er also spricht. Posterior Philippus (defuncto iam Luthero) nol- lam aliam statuit manducationem corporis & sanguinis Christi in S. Cœna, quàm spiritualem, quæ fit sola fide, quam ipsam sententiam, Calvinismo per omnia patrocina- rem, ipsis etiam Confessionibus Saxonice, verbis ambiguis & obscurioribus ita inseruit, vt dolum cum nemo vel Politico- rum, vel Theologorum animaduerteret. Hinc articulus de Cœna Domini, in Confessione Saxonica, quæ Synodo Tridentinæ offerri debebat, Anno. 1551. sic formabatur: Docentur homines in vsu Sacramenti verè exhiberi sumentibus Cor- pus & Sanguinè Christi, hoc est, Christum testari, quod sit in eis, & fa- ciat eos sibi membra, & quod abluerit eos sanguine suo. Quæ Confes- sio

Hutteri  
Zeugnis  
wider die  
Verthä-  
diger.



fo ad perspicuitatem articuli 10. Confessionis Augustanæ collata, merus cothurnus est, nihil quidquam definiens, vel de reali præsentia corporis Christi in S. Coena, vel de eiusdè manducatione cum pane, sed obiter saltem & generaliter spiritalium usum ac fructum Sacramenti explicans, quem quis sacramentarius vltro admittit. Vnd in margine spricht er. Confessio hæc è diametro pugnat cum articulo 10. confessionis Augustanæ. Das ist: Als Lucher schon rodt war, hat der letere Philippus kein andere messung des Leibs vnd Bluts Christi im H. Abendmal gesetzt, als die Geistliche, so allein mit dem Glauben beschickte, eben denselben Sentenz, der dem Calvinismo durch alles Schus heit, hat er auch den Sächsischen Bekandnussen mit zweiffelhaften oder verschraufften, sehr duncklen Worten also einverleibt, daß den Verzug damals niemand, so wol auß den Politischen, als Theologen wargenommen, daher der Artikel vom Nachmal in der Sächsischen Bekandnuss, die dem Concilio von Trient sollen übergeben werden, Anno 1551. also gestellet vnd formiret worden. Die Menschen werden gelehret, daß in dem gebrauch des Sacraments warhafftig gegeben werde den essenden der Leib vnd das Blut Christi, das ist, Christus zeuge, daß er in ihnen seye / re. vnd in margine. Dese Bekandnuss ist schnur stracks wider den lebenden Articul der Augspurgischen Confession Also Hutterus.

Jetzt frage ich / welcher auß disen Prædicanten hab die warheit gesagt? Dann beyde zusamen / dieweil sie einander zuwider nicht könden wahr sein / die Verthädiger sampt der Histori von d Augsp. Confession, sagen / die Sächsisch Confess. An 1551. seye vom Abendmal mit der vngeendert Augsp. Confession allerdings gleichlautend. Hutterus sagt / sie sey derselben Schnur stracks zuwider. Laß mir diß ein schöne verthädigung sein. Mögen dan die Prædicantē gar nichts mehr achten / wann sie schon auff Handgreifflichen offenbaren vnuwarheiten ergriffen werden? Da sihet auch der Leser / was auff die Histori der Augsp. Confession zuhalten sey / welche auß den Lucheranern selbst also statlich widerlegt wird.

Damit aber D. Hutter nicht auch ohne ein Kränglin von diesem Keyhen komme / soll nicht vngemeldet verbleiben / daß er in allegierung der Wort auß der Reperita Confessione (ohn zweiffel

Hutterus  
verfä.  
scher des  
Meläch.  
thonis  
Wort.

fel



fel auß giftigem Hass wider den Melanchthonem ) auch einen falsch geliebt/vnd dieselbe gestimblet. Dann also lautten sie in dreien editionen Saxonicae Confessionis, die ich bey Handen habe/Docentur homines, &c. verè & substantialiter ADESSE Christum, & verè exhiberi sumentibus, &c. Da doch hingen Hutten die Wörtlin verè & substantialiter ADESSE außgelassen den Text verfälschet/vnd also dem Melanchthoni unrecht thut; welches ihm gar nicht gebühret.

Der 12.  
Punct.

Auff den zwölfften Puncten des Überschsags fol. 139. von dem Colloquio zu Wormbs An. 1557. sagen die Prædicanten fol. 270. Der Jesuit zeucht selber an / die Colloquenten hetten erklärt, daß sie keines weegs weichen/noch im künfftigen zu weichen gedencken von ihrer Confession, so Anno 1530. überantwortet worden/daß auch die Lehr solcher Confession jetzt nicht enderen/noch im künfftigen enderen wolten. Wie was Gewissen mag dann der Jesuit schreiben/es wurde obngeweißlet die geenderte Confession dardurch sein verstanden worden? Ist dann die Confession so Anno 41. geendert oder verfälscht. Kayser Carle dem 5. Anno 30. übergeben 21e.

Die Confessionen verstanden durch die Confessionen/so der Kayser übergeben worden/die geenderten Confessionen.

Antwort. Die protestierenden Colloquenten zu Wormbs haben gehandelt/gleich wie jener Edelman/ der mit seinem Knecht übereins kommen/so oft er zu ihm sagen werde. Das dir Contantene Cronen gebe/ so soll es sovill gelten / als daß dich tausent Pestilenz/vnd Franzosen/c. ankommen. Als nun einmahl diser Edelman/in beysein eines andern von Adel/dem Knecht dergestalt zugesprochen/ ist der Knecht sehr erschrocken/vnd trawrig worden. Da sprach ihn der andere an/vnd sagt/warumb er trawren thäte z hette man ihm doch nichts böses gewünschet? der Knecht Antwortet/Lieber Herr/Ihr verstehet die Münz nicht/ Tausent Cronen gelten sovill als tausent Pestilenz/vnd noch etwas ärgers darzu. Da sprach der Edelman/der Teufel nemme dise Cronen.

Da sihet ein jeder/das vnderweilen die Wort in einem andern Verstandt/vnd für ein andere sache genommen werden / als sie sonst ordinariè bedeuten/gleich wie auch die Münz in vnderchiedlichen Valo-



Valor an vnderſchidlichen Orten genommen würt: geſtaltsam auch auff de Wormbiſchen vñ anderen Colloquiis geſchehen/allda die Confessionen gleichwol ſich erklärt/daß ſie bey der Confession ſo Anno 1530. dem Kayſer übergeben worden/ verbleiben wölſen/haben aber durch diſe Wort/die verbesserte Confession, wie ſie ſolche nenneten/verſtanden/welche ſie zum colloquiren auffgelegt/ vñ dazumahl in öffentlichen Kirchenbrauch vñ Truck gewefen/ auch von ihnen in allen editionen fluchs am erſten Blat für diejenige Confession gelobet/ vñ gepriſen worden/ die dem Kayſer Anno 30. übergeben ſey.

So hat ſich auch Anno 1541. auff dem Colloquio zu Regenspurg der Melanchthon gleichmeßig vermercken laſſen / daß die verbesserte Confession, eben für die Confession ſolle gehalten werden / welche dem Kayſer dargereicht / dieweil ſie ſeinem fürgeben nach/in ſubſtancialibus nicht geendert/ſonder nur an etlichen ſtellen etwas deutlicher vñ verſtändiger mit worten gemacht worden. Weil dann erſtgemeldter Melanchthon zu Wormbs auch ein Colloquiſt gewefen/vñ die verbesserte Confession noch damals in dem werth gehalten / vñ gerühmet/ als ſey es eben die/ welche dem Kayſer Anno 30. eingehändiget/ſo iſt gar nicht zu zweifeln/ wann er ſich auff die dem Kayſer vbergebne Confession beruſſet vñ bekennet / er habe diß von der verbesserten Confession verſtanden/vñ weil die Vncatholiſche Colloquiſten daſelbſt auch bezeugen/daß vnder ihnen kein Vneinigheit der Confession halber ſeye/ſo folget/wann einer auß ihnen / nemblich Melanchthon die geenderte Confession angenommen vñ gebillichet / das auch die andere derſelben Meinung gewefen ſeyen: wie ſie dann hernach An. 1561. noch diſer Meinung zue Naumburg verbliben / darvon ein mehrers num. ſequenci.

Zum dreyzehenden: beweiset der Uberschlag fol. 141. auß den Actis publicis, daß die verenderte Augspurg: Confession zu Naumburg Anno 61. von den proteſtierenden Chur: vñ Fürſten.

Der 13.  
punct.

2

ſten.



ten sey approbiert/vnd genehm gehalten worden: vnd schliesset davor auß/das der Augapffel die Unwarheit sage/da er fûrgibt/ Es sey die gemehre Confession nemahlen publica autoritate gebilliget.

Verthâ-  
diger.

Darauff sagen die Sächsische Scribenten fol 271, 1. Da Raumburg seye Anno 1561. nicht ein Zusammenkunfft aller Evangelischen Chur: Fürsten vnd Stände / sonder nur ein particular Versammlung gewesen/1c. vnd haben vil Fürsten vnd Herren daß jentz / was in der Vorred an Kayser Ferdinandum gestanden/nicht bejahet 1c. Da doch Forerus beweisen soll vnd wil/das die Evangelische Chur: Fürsten vnd Stände durch das ganze Lutherthumb/wie er schreiber / die geenderte Confession öffentlich angenommen/1c. 2. Haben vil Evangelische dem / was zu Raumburg fûrgangen / als sie es erfahren/ sich widersetzet 1c/ 3. Hat Herzog Johan. Fridericus II. durch auß nicht hierin willigen wollen/1c. 4. Ist für aller Welt kundbar/das damals nicht allein Pfalzgraf Jherlich der Churfürst verdächtige vnd schädliche Leuth/vmb sich gehabt/welche der geenderten Confession allsehr gewogen/ sondern auch ten Churfürst Augusto in Sachsen waren Geistliche vnd Weltliche eingeschlichen/ die sich war für gut Evangelisch außgaben/ aber inwendig vil anders beschaffen waren/Bekalt dan der hochloblichste Churfürst selbst mit schmergen hernach befunden vnd belager/das er schändlich von denselben Leuthen sey betrogen worden/ 1c. Davon der Jesuit lesen kan / so vor 30. Jahren die Theologische Facultet zu Wirtemberg in Truct gegeben/ vnd wirdt ihm nicht zuwider sein zu lesen/was höchstermeister vnd höchstbedecketer Churfürst Augustus mit aigner Hand von dem Verrug der jmbvderfahren / geschriben/ 1c. Weil nun der hochloblichste Churfürst Augustus über Verrug klages/ so hats gar leichtlich geschehen können / das auch zu Raumburg ihrer Churfürst: Durchl: zumal von der Calvinisten Melsia, wie der hochlobl: Churfürst: Doctor Erackhauen nennet (welcher denselben Raumburgischen Tag dirigierte / der sein Calvinistey noch heimlich hielte) vnd neben ihr andere / vnder dem Schein eines Eyffers feinde betrogen worden/ Bis hieher die Verthädiger.

NB.  
Bekant-  
nuß der  
Verthâ-  
diger/  
was mas-  
sen die  
Chur. vñ  
Fürsten  
von etl.  
ken ihre  
Rhäten  
vñ prædi-  
canten  
sein be-  
trogen  
worden.

Die Für-  
sten zu  
Raumburg  
ha-

Antwort. Man besichtige den Oberschlag/so wirdt man nit gendte finden / das ich vermittelst dises Arguments vom Raumburgischen Conuent habe probieren wollen/das die verenderte Confession durch das ganze Lutherthumb seye guetgehaissen / sonder ich hab nur gesagt/dieweil zu Raumburg von den protestierenden Chur: Fürsten



Fürsten vnd Ständen (deren bey 16. gewesen) die geenderte Confession öffentlich angenommen/ vnd gebillichet / so folge warhafftiglich/dem Augapffel entgegen/das die geenderte Confession auch publica autoritate der protestierenden Chur: vnd Fürsten seye beliebt worden/ seymahl vnlaugbar/das die Fürsten vnd ihre Abgesandten alldorten publica autoritate gehandelt haben/ vnd obgleich die Handlung nicht in aller miteinander Namen beschehen/so kan doch warhafftig gesagt werden / sie seye in der protestierenden Chur: vnd Fürsten Namen / welche publicæ, vnd nicht privatæ personæ gewesen/vñ ein öffentliche Zusamenkunft gehalten/in Ansehung des ganzen Röm: Reichs geschehē. Irret also nit/ob gleich etliche andere wenig Fürsten vnd Ständ/das jenig nicht bejahet/was in der Vorred an Kayser Ferdinand gestanden/sonder widersprochen. Dardurch der erste/andere vnd dritte Einwurff zu boden fällt. So ist auch gedachter Conuent zu Naumburg so schlecht nicht gewesen/als wie die Prædicanten ihn gern machen wolten / es wurde ihne sonsten die Historia von der Augs. Confession pag. 440. nicht einen grossen Fürstentag/ vnd Zeeman wider den Vngerßdorffer einen grossen Conuent genennet haben.

ben die  
geender-  
te Con-  
fession  
angenō-  
men vnd  
bekennet.

Zugeschweigen das die Prædicanten anderstwo starck streitten/ es kōnde ein ding ganz genennet werden/von den fürnehmsten thailen vnd gliedern. Weil dann zu Naumburg die fürnehmste Lutheraner versamblet gewesen/kan man ihrer Lehr nach/sagen/das ganze Lutherthumb sey alldorten versamblet gewesen.

Der Præ-  
dicanten  
ausleg-  
ung des  
wörtlins  
Tota, ob  
Ganz /  
ist ihnen  
zu wider.

Indem aber die Prædicanten sagen / als seye der Churfürst Augustus, von den eingeschlichnen Calvinisten schändlich auch zue Naumburg betrogen worden/ seyndt sie ihnen selbst zu wider; dann sie fol. 274. selbs bekennen/das der zehende Articul (welche die Calvinisten am meisten anfechten/in dem zue Naumburg vndergeschribnen exemplar, in seiner ersten Reimigkeit der wahren Augs. Confession von wort zu wort gebliben. Wie haben dann die Calvinisten den hochsöblichsten Churfürsten hierinn betrogen?

Die Ver-  
thädiger  
schlagen  
sich aber-  
mahl  
selbst in  
d. Maul.

H. ij.

Was



Die Für-  
sten sind  
von ihre  
Prädi-  
canten  
hässlich  
betrogen  
worden.

Was von des höchst ermelten Churfürstens Augusti Hand-  
schrift auff die Ban gebracht wirdet/lasse ich an seinem orth/ vnd  
bringt dieselbe ihrem Innhalt nach/dem Oberschlag keinen Mangel/  
wie der Leser auß der Collationierung mit derselben alshalden  
sehen wirdt; sonder sie bekräftiget dasjenige / das die liebe Fürsten  
vnd Ständ in diser sacht von ihren vntrewen Prädicanten vnd  
Dieneren seyen hässlich hinderführt worden.

Ich stehe nicht in Abred/das in etlichen Chur: vnd Fürstliche  
Schreiben vil von der Augsp. Confession die Anno 1530. dem  
Kaysen übergeben worden/stehet/die von vnseren Sächsischen Scri-  
benten, fol. 274. vnd 275. angezogen/vnd dahin gedeutet wer-  
den/als hetten höchst; vnd Hohermeldte Chur: vnd Fürsten dar-  
mit die geenderte Confession gänglich ausschliessen/ vnd im-  
probieren wollen; aber dieselben Schreiben werden von dem Naumb-  
burgischen öffentlichen Recels, wie sie gemaint seyen / genugsamb  
erklert/nembilich das sie die geenderte Confession durch die Wort  
( dem Kaysen Anno 1530. vberbracht die Confession ) nicht wollen auf-  
geschlossen vnd verworffen haben/gestaltsamb auch zuuor im Col-  
loquio zu Regenspurg Anno 1541. im Colloquio zu Wormis  
Anno 1557. im Franckfortischen Abschied Anno. 1558. gesche-  
hen/allda immerdar die geenderte Confession am Spitz vnd voren  
daran gewesen/ vnd dannoch hat es alzeit bey dem Gegentheil  
heissen müessen/es sey die Confession die dem Kaysen Carle Anno  
1530. ist vberbracht worden.

In der  
Naumb-  
burgi-  
schen  
Präfat-  
ion an den  
Kaysen  
wird die  
geen-  
derte  
Confes-  
sion wi-  
derumb  
gebillich-  
et.

Wie dann eben in der Naumburgischen präfation an den  
Kaysen / der Apologiae Confessionis Augustanae ein hüpsche  
meldung geschicht mit disen worten. Gleich gestalt wollen wir auch  
hietzt die Apologia, so durch vnseren Vorfahren/ vnd zum theil vns / auff  
obbemelten Reichstag zu Augspurg vberbracht / aber nicht hat angenom-  
men wollen werden, wie dieselbe hernachmals zu Witzenberg getruet  
vnd auff gedachtem Colloquio zu Wormis Anno 40. neben obererret  
verbessert Confession (NB.) übergeben/aufdrucklich repetiert/vnd darzu  
bekandt haben Da merck der Leser wol 1. Das sie auff die Apologi-  
giam,



giam, so zu Augspurg dem Kayser vberreicht/ aber nicht hat ange-  
 nommen werden wollen/sich bekennen. 2. Sagen sie / daß dieselb  
 hernacher getruckt/ē. Nun ist auß des Chytræi Historia von der  
 Augsp. Confession, lateinisch beschriben/offenbar vnd Landtkün-  
 dig/daß die hernach getruckte Apologia vmb gar vil Bögen/ lo-  
 cupletierter vnd grösser ist/als die man dem Keyser Carle hat wol-  
 len vbergeben. Da sagen wir dann die Sächsische Prædicanten/  
 ob dise zwo Apologiae sollen für aine gehalten werden/ oder nicht?  
 Der Naumburgisch Conuent haltet sie beyde für eine/ massen das  
 angezogne Wörtlin/ dieselbe vnwidersprechlich anzeuget. Ist vñ  
 bleibet nun die vmb sovil gemehrte Apologia, so hernacher getruckt/  
 noch eben dieselbe Apologia, die dem Keyser dargegeben / so kan  
 auch die hernach geenderte Confession ebē dieselb Confess. sein/die d  
 Keyser An. 30. hat empfangē/ vñ öffentllich ablesen lassen. Dahero/  
 wan schon die Naumburgische Versammlung zu der Confession, die  
 dē Keyser An. 30. vbergeben/sich beziehet/so wird doch die geenderte  
 vnd vermehrte Confession hierdurch ihrem Verstand/ vnd Ma-  
 nier zureden nach/nicht außsonder eingeschlossen/vnd gewißlich ver-  
 standen:vnd kan an disem orth der Prædicanten dictum, postero-  
 ra derogant prioribus, fol. 289. wider sie retorquirt werden.

Die A-  
 pologia  
 ist auch  
 vil an-  
 derst in  
 Truct  
 Komen/  
 als sie zu  
 Augsp.  
 vberge-  
 ben wor-  
 den.

Es strewen aber die Verthädiger fol 272. noch weiters ein/  
 Wan in den Acten des Naumburgischen Tags nachgeschlagen wird/so be-  
 findet sich/daß in aller Chur vnd Fürsten schreiben auch nicht ein einiges  
 anzuerkennen/daß ein andere Confession, als nur allein die erste An. 1530.  
 zur Augspurg dem Kayser übergeben /gemeint hette/ sondern alle vnd jede  
 haben sich auff die erste Confession beruffen / wie sie im Buchstaben  
 laurret.

Ein.  
 strewen  
 der Ver-  
 thädiger.

**Antwort/** Am hellen vnlaugbaren Tag ligt/daß die Chur:  
 vnd Fürsten in dem Naumburgischen Conuent/dem Kayser Ferdin-  
 nandt samentlich zugeschriben/ Die Augsp. Confession so An. 1530:  
 Kayser Carlen übergeben/sey hernach etwas statlicher vnd außfährlich-  
 er widerholet/auch auß grund Göttlicher Schrift erkläret/gemehrt/vñnd  
 zu Wittenberg in Truct gegeben worden/ auch auff dem Anno 40. ange-  
 stel

Zengnus  
 der Chur:  
 Fürsten  
 vñ Fürst-  
 den/daß  
 sie zu  
 Naum-  
 burg die  
 gederte



Confessi-  
on gebil-  
licher vñ  
guetge-  
haissen.

NB. alia  
lectio  
habet,  
erweiter-  
ten Con-  
fession.

(NB.)

stetigem Colloquio zu Wormß von den Ständen/solcher Confession ver-  
wande/den verordneten Kayß:Präsidenten vnd Collocutor (NB) wider-  
umb übergeben/angenommen/vnd darüber colloquiert worden. Es ist  
(sprechen sie) vnser Gemüth vnd Meinung gar nicht. Daß wir durch diese  
widerholung vnd subscription obgemelter erster abgedruckte Confession  
(NB.) von oberärter anderwert Anno 40. übergeben vnd erkläret Con-  
fession mit dem wenigsten wolten abweichen/oder vns davon führen las-  
sen. Dann weil dieselbe auff mehrmals habie Underrede vnd mit dem  
Gegentheil gehaltenen disputationen, in etlichen Articulen derhalben desto  
ausführlicher gestellet/ damit die Göttliche Wahrheit vmb so vil desto mehr  
an Tag kommen/vnd der Glaub vnd Vertrauen auff die Bruegung  
vnd Verdienst vnser einigen Meisters vnd Erlösers Jesu Christi/ mit  
hindansetzung allen menschlichen Traditionen vnd Sagungen/rein/au-  
rer vnd unverfälscht bleiben/vnd auff die Nachkommen gebracht wer-  
möchte. So können wir von derselben eben so wenig/ (NB.) als von den  
ersten vnser Vorfahren/vnd zum theil vnser übergebenen Confession ab-  
weichen/dazue wir dann desto mehr bewogen; weil solche erkläete Confes-  
sion, so Anno 40. vnd 41. in Truck geben/ **Zehund den mehreren**  
**thail bey vnsern Kirchen vnd Schulen im gebrauch.**  
Gleicher gestalt wöllen wir auch hienit die Apologia / so durch vnserer  
Vorfahren/vnd zum theil vns auff obgemeldten Reichstag zu Augspurg  
vberbracht/aber nicht angenommen hat werden wöllen/wie dieselb hienit  
zu Witteberg gedruckt / vnd auff obgedachtem Colloquio zu Wormß  
Anno 40. neben oberärter verbesserter Confession vbergegeben / auß-  
drucklich repetirt/vnd vns darzu bekant haben. zc. Dem allein nach über-  
geben E. Kayß. W. wir obgemeldte A. Confession, die wir von nemem  
wie obgehört subscribiert/vnd besiglet/ mit oberärter vnderständlicher  
Erklärung. Bis hieher dise Chur: vnd Fürsten.

Haiffet diß nur allein (NB) auff die erste Confession  
sich berueffen/vnd keine andere meinen? Bestehet ihr Prædicanten  
nicht abermahl/als wie der Butter an der Sonnen? Sehet ihr mit/  
wie bestandthafftig dise Chur: vnd Fürsten ohne allen zwang/ frey/  
vndt/vor dem Röm. Kayser bekennen/das die geenderte Confession  
sie nicht allein annehmen vnd billichen/sonder bezeugen noch dazzu/  
daß dieselbe von ihren Vorfahren/im Namen der Stände/ in den  
publi-



publicis Disputationibus zum colloquieren seye auff: vnd fürgelegt: das auch dieselbe in ihren Kirchen vnd Schulen den mehreren theil im brauch seye: das durch dieselbe die Göttliche Wahrheit mehr an Tag komme/ als durch die vngeenderte: das sie ein verbesserte/ vnd nicht ein verböferte Confession seye: was könnte doch/ vñ Gottes willē/ für ein kräftigers vñ vnwidersprechlichers Zeugnuß wider den Augapffel/ vnd seine Verthädiger/ für den überschlag gefunden werde/ zu probieren, das von den protestirenden Chur: vñ Fürsten die Enderung der Augspurg: Confession seye gebilliget worden/ als ihr selbst eigene/ /öffentliche/ wollbedachte/ in einer so ansehnlichen Versammlung beschlossene/ mit Fürstlicher Hand vnd Sigel bekräftigte/ vnd dem Röm. Kayser toleñtlicher vberschickte Bekandnuß? So solte nun ein Blinder greiffen/ das die Prædicanten im Sack/ der Augapffel blind/ vnd der Überschlag die Wahrheit gesagt habe.

Dorners  
schlag  
wider  
die  
Verthä-  
diger.

Vnd ist ganz keiner Erheblichkeit/ was sie auß des Concordiæ Buchs Vorred. fol. 276. einwendē/ deren wort also lauten. Was dann die andere edition der Augspurgischen Confession anlangt/ deren auch in der Raumburgischen Handlung meldung geschehen/ weil wir befunden/ vnd meniglich offenbahr/ vnd vnverborgen ist/ das sich etliche vnderstanden/ die Irthumb vom heiligen Abendmahl/ vñ anderer reiner Lehre/ vnder den worten derselbigen anderen editionen zu verstecken vnd zu verbergen/ vnd solches in öffentlichen Schrifften/ vnd außgegangnem Truck/ den einfaltigen Leuten einzubilden/ vñ geachtet das solche irige Lehr in der zu Augspurg übergebenen Confession mit außdrücklichen Worten verworffen/ vnd vil ein anderz zuerweisen ist/ so haben wir hienit auch öffentlich bezeugen vnd darthun wollen/ das damals/ wie auch noch vnser Will vñ Warnung keines weegs gewesen. falsche vnd unreine Lehre/ sodarunder verborgen werden möchte/ dadurch zubeschönen/ zubezähnen/ oder als der Evangelischen Lehr gemeyß/ zubezähnen/ in massen wir dann die andere edition der ersten übergebenen Augspurgischen Confession zuwider/ niemals verstanden oder auffgenommen haben wollen. Bis hieher die Concordia: welche still die Prædicanten billich hietzen sollen vnangerege bleiben lassen/ wann ihnen das Gehirn nicht were in die Fuß Sohlen hinunder gefallen: dann hierdurch geben sie



sie der ganzen welt zuerkennen/was von Anno 1530. für ein greueliche Confusion, vnd Unbeständigkeit des Glaubens / bey den Confessionisten gewesen sey; sintemal auß ihren eigenen öffentlichen Schrifften zubeweisen/das sie jetzt dise/ jetzt ein andere Confession vnd Glaubens Regel gehabt/ öffentlich angenommen / gebilliget vnd darnach wider verworffen vñ verdammet: dann einmal demjenigen/was die Vorred des Concordi. Buechs sagt / die Vorred des Naumburgischen Conuents schnur stracks widerspricht/ darinnen wir aller erst gesehen/dz die Confessionisten absolute, ohn alles geding/vnd eben so wol/die andere/ oder geenderte Confession angenommen vnd beliebt/ als die erste; wie auß den obangezogenen verbis formalibus zusehen. Ja sie haben die geenderte Confession der ersten auch in deme vorgezogen/das sie die geenderte / für klarer deutlicher/vnd außführlicher gestaltet zusein/ als die erste/ absolute vnd ledigklich gepriesen: darumben so hat die unreine Lehr darunder vil weniger versteckt vnd verborgen werden können / als vnder der ersten. Haben also die Prædicanten ihr grosse Unbeständigkeit öffentlich an tag/vnd schlücken das jenig wider hinein/was sie ohngefahr 17. Jar zuvor an den Röm. Keyser geschriben. Sie sagen zwar/ es ist jr will vnd meinung nit gewesen/falsche Lehr/ so darunder verurtheilt werden möcht/dardurch zubeschönen. Aber sie verflaiben ihr sach/ sie immer wöllen/so ligen/doch die wort der Naumburgischen Vorred am Mittägigen Sonnenschein / vnd erweisen vil ein andere darüber ein jeder vnpartheyischer wölle Richter sein/dann sie sich in Naumburg absolutissime zu der geenderten Confession mit dieser Meinung bekennenet/das sie gänzlich vnd vnfehlbarlich darfür gehalten/es seye nicht allein in derselben Confession eben so wenig ein irrige oder unreine Lehr begriffen/ als in der ersten; sonder es seye auch die reine Lehr darinnen lauterer / vñ außführlicher vorgebracht/vñ köne mehr od besser vnuerfälscht bleibē/vñ auff die Nachkommen gebracht werden / als in der vngeenderten Confession. Remmen derhalben die in der Concordia vil zu spat/ da sie ein an dere



dere meinung den Leuthen erst wöllen einschwähen : mit hindan-  
setzung der Naumburgischen Vorred/welche das widerspühl auff's  
deutlichst bezeuget: Dardurch die Concordisten sich selbs zu  
Wankelmütigen Rohren machen/welche der Windt / wie er wil/  
hin vnd wider treibet.

Vnnd das dieses nicht ein eyteles Gespunst sene/wirdt auß der  
Instruction, welche der Hochlöblichste Churfürst Augustus zu  
Sachsen/seinen politischen Rhaten Anno 1578. 3. Martij zu  
Dresden/nacher Tangermündt gegeben noch besser erweisen/ allda  
er S. wann nun vnzweifelich zuuerstehen gibt / das er gar gern  
sehen wolt/wann das Wörtlin (immutata Confessio, die vnge-  
enderie Confession) auß dem noch nicht außgefertigten Concor-  
di Buech wegg geraumet wurde. Es solte (spricht er) gleichwol hie-  
bey in acht genommen werden/nach dem Anno 61. die A. Confession,  
wie die bey D. Lutheri Lebzeiten vermehret worden / durch vns vnd an-  
dere Churfürsten vnnnd Stände der Augspurg: Confession zu Naumburg  
(NB. NB. NB) ist vnderscriben/vnd approbiert worden/so köndte man  
leicht auß dem Wort Vnverändert/wann es stehen bleiben solte / vrsach  
nehmen/vnß eines Unbestands zu beschuldigen.

Vnd kan warhafftig diß ein gar mercklicher Unbestandt genen-  
net werden/das die Concordisten in der Vorred der Concordia  
sagen/(vnd vnser Verthädiger fol. 276. vers. vlt. & penult. selbs  
bekennen) die andere edition sey der ersten übergebenen Augspurg.  
Confession zuwider: da sie doch die andere edition zu Naum-  
burg über alle schwangere Bauren gelobet/vnd sich darzu als die in  
ihren Kirchen vnd Schuelen im Brauch / vnd der reinen Lehr ge-  
meh sey/offentlich bekemnt haben.

Es werffen diß orthß die Verthädiger fol. 277. vor; Francis-  
cus Bircardus hab in seinem Buech von der freystellung part. 3. pag. 46.  
den Ewangellischen selb daß Zeugnuß geben/sie hetten sich Anno 1559. ge-  
gen Kayß: May: in einer sonderlichen Schrift so sie den ersten Kay über-  
geben/höchlich beschweret/das inen mit der Aufflag/als ob sie ihre Confessi-  
on so offts vnd vil verendert/ gewalt vnd vnrecht geschehen/vnnd offentlich

Wank-  
elmütig-  
keit der  
Con-  
cordi-  
sten.

Des  
Churfür-  
sten auß  
Sachsen  
Bekant-  
nuß wid  
die Ver-  
thädiger

Einwurf  
der Ver-  
thädiger  
auß dem  
Francis-  
coBur-  
cardo,

bezeuget

I



bezeuget / daß sie alle einhelliglich bey der zue Augspurg Anno 1530. vbergebenen Confession / bis an ihr Ende zuuerharren gedencken.

**Antwort 1.** Warumb lassen die Prædicantē auß / was gemeldter Burcardus eben an selbigen Blatt / stracks / vnnnd ohne Mittel darauff hinzusetzt? Dann nach dem er gesagt die protestierende haben Anno 1559. protestiert / daß sie all einhelliglich bey dero zu Augsp. Anno 1530. vbergebenen Confession bis zum end gedechten zuuerharren / schreibt er. So ist ledoch nur das Contrarium wahr, vnnnd selthero so offenbahr worden / daß sie es selbst nimmer laugnen tünden / ic. Ist derhalben diß Zeugnuß Burcardi nicht für / sonder wider die Prædicanten / wann man es vngestimlet will anziehen.

Burcardus ist gestimlet angezogen.

2. Hab ich droben schon dargehtan / daß die protestierenden durch diese Wort (Confession so dem Keyser Anno 30. vbergeben) auch die geenderte Confession verstanden / wie sie dann nicht allein fouil Jahr gestattet / daß auch in der geenderten Confession allzeit auff dē ersten blat vorher gesetzt worden / daß es die An. 30. dem Keyser Carln vbergebne Confession seye. sonder auch Anno 61. zu Naumburg sich statlich erkläret / daß sie die geenderte Confession nicht wolten außgeschlossen haben / wann sie sich zu der Confession / so der Keyser dargegeben / bekenneten ; Irret derhalben nichts / ob sich schon Anno 1559. der gestaltt berüemet / daß sie bey der Anno 30. dem Keyser vbergebenen Confession zuuerharren gedencken ; die weil diese wort / der protestierendem verstand vnd außlegung nach / auch auff die verwandte Bekantnuß sich erstrecken.

Einred der Verthädiger vom Corpore Doctrinz.

Vom Corpore Doctrinz Philippi (sagen zum vierzehenden die Verthädiger fol. 277.) daß Anno 1560. gedruckt / bedarfs keiner ferneren Antwort. Der Titel ist ohne vorkewuß / vnnnd einwilligung des Churfürsten zue Sachsen also gesetzt worden ; vnd hat man Philippum gezwungen / daß er nicht allein seine geenderte / sondern auch die vngeenderten / hat ins Corpus Doctrinz bringen müssen / von den Sächsischen / Weimariſchen theil / ist auch ein anderß / vnd gar reines Corpus doctri-  
nz zusammen getragen / welches die rechten Evangelischen höher / als daß



Das Corpus doctrinae Philippi gemacht haben. Es ist der kein Altnloser/  
vnerschämter Mensch, der da sagt, daß der Titul ohne des Churfürsten  
in Sachsen wissen vnd willen gemacht. Es sein vil ärgere sachen, von de-  
nen / die den löblichen Churfürsten hinder das lecht geföhrt / ohne ihrer  
Churfürstlichen Durch: vorbewußt fürgegangen / als diese. Der Forerus  
aber mag selber ein Erstirntloser, vnerschämter blätling sein / daß er mit  
heillosester / vnvorsichtigster Oberkeit vmb sich würfft / vnd einem so ho-  
hen Porentaten so gar nicht schonen thut / re.

NB.  
Aberma-  
lige Be-  
kantsuß  
das der  
Zoch.  
löblich.  
ste Chur-  
fürst  
August  
seye hin-  
der daß  
Zieche  
geföhrt  
worden.

Antwort. 1. In welchem Planeten haben die Prædican-  
ten gesehen / dz der im Überschlag f. 145. allegierte titul des Cor-  
poris Doctrinae Philippi seye ohne vorbewußt des Churfürstens  
aufgange? Seitenmahl keiner auß disen Verthädigeren An. 1560.  
darbey gewesen / wie Philippus den Titul vnd die Vorred desselben  
Corporis Doctrinae gestellet / vnd zu der Press gerichtet. So  
bringen sie auch sonst den keinen standthafften beweiß auff die  
Bann. Wie dörrfen sie dann so fact sein / vnd merè diuinando / od  
fingendo sagen / der Churfürst habe darvon kein Wissen getragen?

2. Es bekennet jetzt gemeldter Leonardus Hutterus in  
Concordia Concorde fol. 100. a. daß die Landtgrauen auß  
Hessen / Gebriedere / den 9. Octobris Anno 1576. ein Epistel an  
den Churfürsten auß Sachsen geschriben / welche von dem Hospi-  
niano in Concordia discorde fol. 68. referiert / vnd S. Scire  
enim, also lauttet: Scire enim Cellitudinem eius, quodnam  
Corpus doctrinae ante aliquot annos in ditione sua publica-  
tum, atque Ecclesijs & Scholis omnibus, ceu regula, quam  
sequantur, commendatum sit. Es seye deroselben Churfürstl.  
Gn. wissend / was für ein Corpus Doctrinae vnd Glaubens Buech vor er-  
lichen Taren in derselben Landen publiciert / auch allen Kirche vnd Schue-  
len / als ein Regul darnach sie sich zu richten haben / anbefohlen worden / re.  
Wie hat aber dieses ohne vorbewußt des Churfürstens geschehen  
können? Kein vernünftiger Mensch kan für glaubwürdig halten /  
das durch ein gaueses Churfürstenthumb für alle Kirchen vnd  
Schuelen / ein so wichtiges Buech / als ein Glaubens Regul ge-  
truckt /

Die  
Land-  
grauen  
auß Hes-  
sen sind  
den Ver-  
thädige-  
ren zuw-  
ider.



eruckt/aufgebräitet publiciert, commendiert vnd vil Jahr  
nach einander/in öffentlichem gebrauch vud Übung / bey jederm  
menigklich gehalten werde / vnd doch der Churfürst vmb solches  
kein Wißē trage/noch darein willige. Dis (sprich ich) ist ein vnglaub-  
liches/ja vnmögliches ding/beuorab wan d' Churfürst so klug/so vor-  
sichtig/in Religions Sachē/ so eyferig/vñ hoch verständig gewesen/  
wie man ihn rühmet/vnd sein vilfaltige Actiones bezeugen.

Nun aber ist vnwidertreiblich dargethan/ daß Anno. 1560.  
das Corpus Doctrinæ Philippi, mit dergleichen Titul ist ausge-  
gangen/nemblich das *eg ad vsum publicum Ecclesiarum in di-*  
*cione Electoris Saxoniz* gerichtet/vnd solche Lehr dreißig ganner von  
her gestoffner Jahr/in vbllichem gebrauch gewesen sey/ welches auch die  
teutsche edition zu Franckfort am Mayn gedruckt 1560. in fol.  
vnd also der Augenschein des allegierten Corporis Doctrinæ  
Philippi in dem Frontispicio, oder ersten blat bezeuget/vnd gleich-  
fals die obangeregte Landgräfflich: Hessische Epistel vnuernainlich  
bestättiget; welcher Landgrafen Zeugnuß (dieweil sie/ hohe Fürst-  
liche Persohnen/auch zu selbiger zeit gelebt/vnd darvon satte gründe-  
liche Wissenschaft haben können) bey allen der Wahrheit Liebha-  
beren billich mehr Glauben finden soll/als diser/ in so vil Stücken  
schon vberzeugter jeziger Prædicanten blosses / vñ vberwisen  
fürgeben.

Unwar-  
heit der  
Verthän-  
diger.

3. Ist eben so wenig war / das Philippus seye gezwungen  
worden/auch die vngeenderte Confession in sein Corpus Doctrinæ  
zubringen. Wo ist die Prob? was legen sie darumb glaubwür-  
diges auff? oder wie hat Philippus darzu können gezwungen wer-  
den/dieweil am Tag ligt/das die vngeenderte Confession im Latei-  
nischen Corpore Doctrinæ sich nit findet? dann wir gar nicht ge-  
ständig/das auch die Wittenbergische edition de anno 1531. in  
4. die vngeenderte Confession sey/deren Abtruck Philippus in sein  
Corpus Doctrinæ gesetzt hat.

Vñnd schlagen sich die Verthädiger dis orthß abermal selbst  
gar



gar häßlich. Dann ist Philippus gezwungen worden die vngedultige Confession in das Corpus Doctrinae zusehen / so hat solcher Zwang von niemandt anderen geschehen können/als von dem Churfürsten. Wie ist dann wahr/das der Churfürst vmb den Titul derselben edicion kein wissenschafte gehabt habe? hat der Churfürst so grosse sorg tragen/das nichts vnrechts ins Buech hinein komme/wird er freylich auch auff den Titul des Buechs achtung gegeben haben.

Widerred der Verthädiger.

4. Wie hoch die rechte Euangelische/das weinmarische Corpus Doctrinae gehalten/bescheinet sich auß des Selneccers Censur, welcher zweifels ohne für ein recht Euangelischen Doctor von dem Gegenthail gehalten wurde / dieweil er auch hat helffen das Concordi Buech schmiden/vnd schier allenthalben dem D. Schmidlin an der Seiten/vnd am Spitz gestanden. Diser schreibt wie schon oben auch gemeldet / in der præfation vber Genesis. Man lasse hinfahren die vndanckbaren Buech/die Affen vnd Fische/so sich Lutheri Namen mißbrauchen / die Vorleumbder vnd Schwender Philippi die Kosterer vnd Dumelen/vnd lasse sie ihre besondere Corpora / oder vil mehr Cadauera, vnd Todten Affe zuerichten / so gut sie können/ re. mit welchen worten er auch zweifels ohne/ auff das weinmarische Corpus Doctrinae gestochen/vnd dessen Auctores mit gebührenden ehrentitlen hat ziehen wollen.

Was Selneccer von dem Weinmarische Corpore Doctrinae gehalten.

5. Gesezt/es seye der Churfürst Augustus in etlich anderen sachen von seinen Thaten hinder das Licht geführt worden / so folget doch hierauf nicht / das das Corpus Doctrinae Philippi mit dem angezognen Titul/ohne des Churfürstens vorwissen / seye außgegangen/vnd solten die Prædicanten alle Bauren Koss in Düringen vnd Meissen anspannen/ wurden sie doch dise Consequenz nicht herauf ziehen.

6. Ist nie war/das Forerus den Hochlöblichsten Churfürsten in Sachsen mit einigem Buechstaben habe vngedultig angetastet/vnd ihm nicht verschonet. Darvon behüete ihn Gott. Dann diser Noblöstigste Churfürst Augustus mehr ehren werth war/



Nicht  
Forerz,  
sonder  
die prä-  
dicanten  
haben die  
Chur-  
Fürsten  
aus  
Sachsen  
geunehr-  
et.

als alle seine Prædicanten / ihm erzeugen könnten. welche diesem Chur-  
Fürsten durch ihre falsche Practiken die höchste vnehr angethan. Der  
Überschlag gebraucht sich bedingter worten vnd sagt / es seye nicht  
möglich gewesen / daß die publication des Corporis Doctrinae  
Philippi (so durch dz ganze Churfürstenthumb Sachsen dergestalt  
beschehen / daß durch auß allen Kirchen vnd Schuelen / sich darnach  
haben zu reguliern / anbefohlen worden) habe dem Höchstermelten  
Churfürsten können verborgen vnd bewußt sein vnd verborgen  
man wolte dann sagen es were die halloseste Oberkeit die auff der Welt  
gewesen / &c. Welches doch von einem so hoch berüembren Churfürsten  
nicht könne gesagt werden / &c. NB. Vnd diß seindt die Wort des  
Überschlags; da sihet jedermeyniglich / daß ich hypotheicè, he-  
dingß weiß rede / vnd ex apertè falso consequente, auch das an-  
tecedens / wider den Augapfel / falsch zusein probire. Hab also die  
Churfürsten nicht geschmähet / sonder vilmehr von einer Schmach  
die ihme die Prædicanten durch diese zuegemessne erdichte Unwis-  
senhait anthuen / errettet vnd defendiret. Darüber will ich alle  
Ehrliche Iuristen vrtheilen lassen.

Auff den Fünffzehenden vnd Sechzehenden Ein-  
wurff des Überschlags fol. 146. vnd 147. so auß der Epistel des  
Landtgraff Wilhelmß in Hessen an den geheimben Rath zu Mün-  
terberg / vnd auß einer anderen Pfalzgraff Ludwigs Chur Fürsten  
an Chur Sachsen vnd Brandenburg / genommen / sprechen vnser  
Verthädiger fol. 277. & seq; Es seye schon allberath mit meh-  
rerem außgeführt / von was für einer Verenderung die Chur- und  
Fürsten zu Raumburg ihre Wort in der Vorrede an den Röm.  
Kaysen verstanden. Item D. Hutterus habe dem Hospiniano schon  
das Maul weidlich gestopft / darumb hette der Jesuit auch des D.  
Hutteri Antwort herbey bringen sollen. Die Erklärung eines Edlen Raths  
zue Nürnberg sey im Augapfel erzehlet / daß sie nemlich allerdings bey  
der ersten vngeenderten Confession zu bleiben bedacht weren. Welche  
noch Gott lob eyferig geschicht / vnd bishero geschehet. Es habe auch Chur-  
fürst Ludwig Pfalzgraff in seinem Testament sich zur eyferig Luthertisch  
erkläret / &c.

An-



Antwort/ Schon droben ist der Predicanten auffführung  
 vñ darmit auch des Hurreri einstreuen widerlegt. Es wird Gegen-  
 thail nie beweisen/das sich die von Nürzenberg / in der gedachten  
 Antwort an den Landgrafen / also erkläret/ das sie die geenderte  
 Confession außgeschlossen. Will auff ihre Antwort selbs pro-  
 uocirt haben. Wie aber die von Nürzenberg sonst bey der  
 der vngeenderten Confession bisshero so standthafft verbliben/  
 wölle der Leser auß deme/ was hernach folget / vernennen. Es  
 hat der Löbliche Magistrat zue berüertem Nürzenberg Anno 1585.  
 im Monat Octobris/auff dem Rathhaus in des Reichs Regiments  
 Stuben in gegenwart der Herrn Scholarchen, dem gangen Mi-  
 nisterio ein Decretum promulgieren vñnd fürlesen lassen/  
 dessen Anfang also lauttet: Es wissen sich die Herren Theologi  
 vñnd Prædicanten guter massen zuberichten/ ze. Vmb das mittel  
 aber befinden sich dise wort. So will demnach ein E: R: sie/  
 die Herren Theologos vñnd Kirchen Diener sambt vñnd sonderlich/  
 ihrer vorigen gehalten Befehl vñnd Ermahnungen widerumb erin-  
 nert/ vñnd ihnen nachmals ernstlich vñndersagt vñnd auferlegt haben/  
 sich auff den Englen/vñ sonst allenthalben/sonderlich in priuatis con-  
 gressibus vñnd conuiuijs, so wol vnder ihnen selbst / als gegen anderen  
 Personen / der obangeregten Normæ doctrinæ, sambt denen anjese dar-  
 zu verleitren Schrifften / als die sie selbst für das recht vñnd reine Wort  
 Gottes halten/vñnd solches mit ihren eignen Handtschrifften bezeüget ha-  
 ben / durch auß vñnd in allen Puncten vñnd Articula gemäß zuerzeigen / bey  
 derselben einfältigen/vñnd Christlichen Verstand / ohne einiges caulliré/  
 vñnd grüßten/ beständig zuverharren / vñnd sich aller frembder / widerwert-  
 ger/Sacramentirischer Lehr / wie die Namen haben / oder genennet werden  
 mögen / so mit Gottes Wort/vñnd der heiligen Norma nicht übereinstimmen/  
 gänzlich zuerhalten: vñder welchen dann / das zwischen ertlichen Ebur vñ  
 Fürsten der Augspurgischen Confession / vor wenig Jahren verglichene/  
 vñnd hernach An 1577. an einen E: R: althergeschickte Concordi Buech  
 (NB.) vñnd die darinn versteckte irrige Lehren auch verstanden vñnd begriffte  
 sein sollen. Dann es stellen J: E: in keinen zweiffel/die Herren Theologen  
 werden sich noch zuberichten wissen / auß was beweglichen Ursachen sie/  
 bemelt 77. Jahr / außertlicher ihrer fürnehmsten Prædicanten erfor-  
 der-



NB.  
Der Stat  
Kirchen.  
beig vr-  
theil von  
dem Lu-  
therische  
Concor-  
di Buch.

berte Censur, vnd bedenkten/ die begerete Subscription angereregter Con-  
cordi Buechs abgeschlagen/ vnd verweigert worden: wie dann hernach  
Anno 1580. dem ganzen Ministerio dieselben J. E. Ursachen der recu-  
erten Subscription Bericht weise fürgetragen / vnd sie darneben väter-  
licher getrewer Wolmainung ernstlich verwarnen vndd erinnern lassen  
sich für angeregtem Concordi Buech / vnd den darinnen verdeckten  
frembden irigen Lehren mit fleisse zuhütten/ vndd derselben keines wegg  
theilhaftig zu machen: Es auch weder heimlich noch öffentlich zu approbi-  
eren, oder zu verhördigen/ mit angeregter Commination, da einer oder  
mehr wider solche eines E. R. trewhertige vnd väterliche Vermaahnung  
freyenlich handeln/ vnd sich gedachtem Concordibuech defendendo vel  
approbando anhängig zumachen vnderstehen wurden/ daß ein E. R. den  
oder dieselbigen / anders nichts wurd halten/ oder adiren können/ alß  
ren sie von der hieigen Norma doctrinae fürsegllich abgewichen/ vnd  
willige Trennung gesucht/ gegen denen auch J. E. jederzeit diegebür zuhan-  
len ihne wollen vorbehalten haben. Solcher eines E. R. damahls getho-  
ner Erklärung/ vnd dem Ministerio eröffnere Beschluß/ darbey dann ih-  
re Erbarten nochmah/ biß zu einer ordenlichen Erkandnuß eines frey-  
en Christlichen Synodi (NB.) aller Augspurg: Confession verwantter  
Ständ/ berürt Concordi Buechs halben, zu bleiben bedacht/ wollen J. E.  
die Herren Theologos vnd Ministros, bey diser Handlung auch widerumb  
erinnert / vnd sie darneben väterlich ermahnet haben/ die weil sie sehr zu-  
spühren/ wie hoch einem E. R. das Nait vnd Wolfarth der Kirchen ange-  
legen / vndd was durch J. E. mit allen bishero gepflogenen Religion-  
Handlungen gesucht worden / nemlich nichts anders / dann wie neben  
erhaltung vnd forpflanzung der rechten / reinen vndd vnuerfalschten/  
Christlichen Lehr / in massen die von zeit der anfänglich reformierten  
Religion, NB. vnd abgestellten Päßlichen Breuelen vnd Mißbräuch in  
diser Kirchen geföhrt/ vndd getriben worden / zugleich auch Christliche  
Brüderliche Einigkeit vnd Versöhnung zwischen ihnen selbst auffgerichtet  
vnd bestertiget/ vñ dagegen allem Ergernuß vnd Warhafft / so auß dergleich-  
en Widerwertigkeit vnd Trennung der Kirchen Diener auch bey den Be-  
hörern zuerfolgen pflegt / zütlich gewehret / vnd fürkommen werden möge.  
Sie die Herren Theologi vndd Kirchen Diener wollen zu solchem eines  
E. R. wohlmeinendem Christliche fürhaben ihres theils auch hülflich sein.  
Insonderheit aber sich vorigem auffgelegtem Befelch gemäß / welchen ein  
E. R. widerumb hieher repetirt vndd erneuert haben wil / aller frembden  
irigen



irigen Lehr vnd opinionen, so wol den Articul vom H. Abendmahl / als andere Puncten der Christlichen Lehr / welche mit vnser bisher gehabten Norma Doctrinae, vnd denen darzu gefassten Schrifften / vnd Erklärungen nicht vbereinstimmen / vnd wie vorgemeldet / in vil angeregtem Concordi Buech hin vnd wider verfleckt seind / nicht allein gänzlich enthalten / dieselbe wed heimlich / noch offentlich nit approbieren, vertheidigen / oder gut haissen / noch in die Leute schleben / sonder auch in Refutierung vnd widerlegung der irthumben / da sie dieselbe zuwiderlegen vermetten / hinfür ein solche Gleichheit gebrauchen / daß sie nicht für vnd für nur vff einem theil ligen / vnd daß anderen darbey vergessen / sonder sich in ihrem Amte der massen erzeigen / damit ein E. R. vnd mäntzlich verstehe / vnnnd spüren möge / das sie gleichheit halten / vnd weder eines noch daß anderen theil irigen Lehren vnd opinionen zugethan oder beypflichtig seind / re.

Bishierher das Decret, so gelesen würdt in der Rettung des ersten Perlmischen Gesprächs M. Caspari Böleri zue Franckfurt gedruckt / Anno 1615. in 4. pag. 115. 116. 117. 118.

Jetzt frage ich unsere Sächsische Prædicanten / ob das Concordi Buech die reine Euangelische Lehr der ersten vngeenderten Augsp. Confession in sich halte / oder nicht? Sagen sie Nein / so seind sie selbst nicht der reinen Euangelischen Lehr zugethan / deren sie sich doch so hoch berühmen: Sagen sie Ja / so ist nicht wahr / das die von Nürnberg hithero bey der ersten vngeenderten Confession allezeit vnnnd allerdings gebliben / dieweil sie das Concordi Buech Anno 1585. so starck verworffen / vnnnd sich auff ein andere Normam Doctrinae bezogen: ja auch eben in segedachtem Decret mit folgenden Worten verlautet lassen. Gleich wie Ihr Er. sich alzeit dahin erkläret haben / vnd h. emie nachmals erklären thun / daß Ihr E. der reinen Lehr der Augsp. Confession, wie die auff dem Reichstag Anno 1530. erstlich übergeben / vnd hernach auff eilichen erfolgen gemeinen Reichsverfamblungen Christlich widerholer / vnd (NB) erkläret worden / beständiglich zubliben bedacht waren.

Da solle die Verthädiger antworten.

Weil dann Notoriū, das die erklärte / vnd die geenderte Confession ein ding ist / so ist auch die Statt Nürnberg der geenderten Confession ihrer eignen Bekantnuß nach beypflichtig gewesen /

R.

wesen /



wesen / vnd haben vnserer Sächsische Prædicanten widerumb der  
offenbaren warheit widerfochten/2.

Was  
pfallz.  
graff  
Ludwig  
Chur-  
Fürst vñ  
der geend-  
erten  
Confessi-  
on ge-  
halten.

Was nun Pfalzgraff Ludwig Churfürst in seinem Testa-  
ment sich erkläret/stelle ich bey seits. Dann es nichts zusachen die-  
net/vnd vnserm Vorhaben nicht zuwider lauffet. Ein als den an-  
deren weg ist vnd bleibt war / das Höchstgedachter Pfalzgraff an  
Chur Sachsen vnd Brandenburg Anno. 77. geschriben / es seyen  
keine erhebliche vrsachen/warumb man ein vnderchied zwischen der  
geenderten vnd vngeenderten Confession machen solle/vnd seyen auch  
mit allein andere Fürsten diser Meinung / sonder ihre hochgeehrte  
Vorfahren/ Churfürsten vnd Stände Augsp. Confession haben  
sich auch vor diesem schlecht hin auff die Augsp. Confession (mit  
auflaffung des Worts/Vngeendert) referirt vnd verueffen. Das  
welcher Zeugnuß neben andern vnwiderlediglich erwisen wirdt / vñ  
die geenderte Confession von den protestierenden Chur: vnd Für-  
sten/auch angenommen/beliebet vñ gebillichet worden sey/welches doch  
der Augapffel wider alle gebür/vnd warheit vernainet.

**Zum sibenzehenden/achtzehenden vñnd Neunze-  
henden** hatt der Oberschlag fol. 149. 150. 151. nicht allein  
auff der zu Tangermünd versambleten Theologorum eigenem be-  
kandtnuß/sonder auch auß des Churfürstens zu Sachsen für jeh-  
gemeldten Conuent, außgefertigten Instruction, wie dann auch  
auff der Anhaltischen Theologorum gutachten demonstrirt  
vnd erwisen/das die protestierende Chur: vnd Fürsten zu Naumb-  
burg Anno 61. auch die verenderte Augsp. Confession approbirt  
vnd gebillichet haben. Daherö könde solches mit warheit / von dem  
Augapffel nicht gelaugnet werden.

Darauff sprechen die Verthädiger fol. 280. Die Tangermündi-  
sche Handlung ist weit mehr wider den Jesuiten/als für ihn: vnd erzehlet  
er seine aigne schande. Wiewol er nicht den gangen Punct von der Aug-  
spurg. Confession vollkommenlich gesezt hat: Wir wollen aber solches  
ihun/vnd lauret er/vermög der archiuen bey Chur Sachsen nachrichtung  
in Originali also; Es seind aber/gnedigste Churfürsten vñnd Herren die  
ver-



voornehmste Erinnerung hochgedachtes Pfalzgrafen Churfürsten/dise re.  
Vnd nach allegirung einer gar langen Stell/beschliessen sie also:  
In diesem Vericht wird zu gnügen beantwortet, was der Forerus auß des  
Churfürst: Deren Pfalzgrafen vnd Herren Landgrafen Wilhelms in  
Dessen Schreiben/nicht weniger, was er im Oberschlag fol. 151. 152. auß  
der Instruction Churfürstens Augusti angezogen hat/re.

Der Anhaltischen Theologen gutachten ist nicht grosser wichtig-  
keit re. Von solcher beschaffenheit wirdt offenbahr, daß Lorenz Forer ein  
leichtfertiger Boyer vnd Ehrvergeßner Blätling sein muess/ in dem er  
schreiber: hie möchte ich wol sehen, ob doch die Luthersche Prædicanten noch  
ein Bündlin Christlicher Schamhaftigkeit in sich herren/ re. Daffel das  
sich der Bescholdenheit befreiffen/wie er sich in der Vortred seiner Laster-  
schriefft rühmet/re. Vns hat der Jesuit im geringste keiner Lügen überwilt/  
derowegen es nicht noth schamrot zu werden/re.

**Antwort.** Gegenthail gehet abermahl an den Wendē herum  
vnd weichet von dem Zweck. Ich habetliche vnlaugbare Zeugniß-  
sen im Oberschlag/wie mehrmals angehört / beygebracht / das An-  
st. zu Naumburg die geenderte Confession seye von den prote-  
stierenden Chur: vnd Fürsten approbiert worden. Da hette den  
Prædicanten gebüret/dazu thun / daß dise solches nicht bezeugen/  
oder daß sie die vnwarheit bezeugen: so sie beyde vnderlassen: behelt  
derowegen der Oberschlag/wider den Augapffel/noch das Feld; vñ  
haben sich die Prædicanten der angezogenen Instruction des Chur-  
fürstens Augusti geschämert/vnd darmit überwisen befunden; dar-  
umb gehen sie so kurtz dardurch/vermeinen man solle den Poffen nit  
mercken.

Es wird auch durch die lange Stell/ auß der Tangermün-  
dischen Theologen Schriefft diß gar nicht abgelainet. Derhalben  
haben die Prædicanten eben so wenig/als nichts geantwortet: auß-  
genommen/das sie mit Lästern vnd Schmachworten vmb sich ge-  
worffen/als wie die Juden mit Steinen auff den H. Stephanum,  
da sie mit der offenbahren Wahrheit sich überwunden zu sein gese-  
hen. Will auch den Christlichen Leser so wol vrtheilen lassen / ob  
der Jesuit die Prædicanten im geringsten keiner vnwarheit überwi-  
sen/

NB.

Auf diesen  
Puncten  
gehende  
Verhã-  
diger im-  
merdar  
am Sag  
hundert  
still.  
schwei-  
gend/vñ  
seyndt  
überwi-  
sen.



sen/ als ob sie sich der gebührenden Bescheidenheit gebraucher /   
 Man besichtige den Oberschlag an den angezogenen Orten.

S. 5.

Das die erste Lateinische Wittebergische edition de  
 Anno 1531. so wol in Quart / als Octaf/ dem original  
 in Doctrinalibus vnd Glaubens Lehr  
 vngleich seye.

Hutteri  
 Bekant-  
 nuß.

Darwis  
 ist der  
 Ober-  
 schlag.

**H**Uterus in der Concordia Concorde fol. 382. a. befehlet/  
 daß ein enderung sey beschehen: betreff aber nicht substanti-  
 al puncten in der Lehr/so erst Anno 40. fůrgangen/sonder  
 nur etliche Phrasen vnd Reden/wie auch zusatz die mit dem iberreichtem  
 dem ersten exemplar nicht Allerdinas vberinstimmen.

Disem entgegen sagt der Oberschlag cap. 3. S. 6. fol. 168. &  
 seqq. solche enderung seye nicht nur in blossen worten/sonder in  
 der sache selbst/vnd sehr wůchtigen Lehr puncten. Zum beweiß ziehet  
 er erslich an/den 12. Artickl des Octaf Truckes Anno 1531. der  
 also lautet; Reijciuntur & isti, qui Canonicas satisfactiones  
 docent, necessarias esse ad redimendas pœnas æternas, ac  
 pœnas purgatorij. Es werden auch die verworffen/welche lehren die  
 Canonische gnugthuungen notwendig seyen zur ablösung der ewigen  
 Straffen/oder der Straffen des Fegefeueris/ diser paragraphus findet  
 sich nicht im Original/noch im 4. Truck. Hierdurch aber wird den  
 Catholischen zur vngewůhr fãlschlich auffgelegt/als lehren sie/ man  
 müesse durch gnugthuung pœnas æternas, die ewige straff ablösen/  
 welches ein erweisliche Calumnia, vnd verfãlschung der Confes-  
 sion in Doctrinalibus, vnd Glaubens Lehr ist. Dann bekant/  
 daß die Catholische dis gar nicht/sonder sie lehren/das die Sünd vnd  
 ewige Straff werde auß Gnaden durch die Verdienst Christi nach-  
 gelassen; die Gnugthuung aber diene zur nachlassung der zeitlichen  
 Straff/so einwederß auß diser Welt/oder im Fegefeuer noch auß-  
 zustehen ist.

Vnd



Vnd das dieses der Catholischen Lehr sey / beweiß ich nicht allein auß dem Concilio Trid. Sess. 6. de Reform. c. 14. sonder so gar auß der Apologia der Augsp. Confession, welche Anno. 1531. in Quart vnd Octaf gleichfals zu Witteberg außgangen: in denen beyden / titulo, de Confessione & satisfactione. §. Sed tamen, stehen diese Wort: Sed tamen fatentur aduersarij, quod satisfactiones non profint ad remissionem culpæ, verum fingunt satisfactiones prodesse ad redimendas pœnas, seu Purgatorij, seu alias. Sic enim docent in remissione peccatorum (der Octaff Truck hat peccati) Deum remittere culpam; & tamen quia conuenit iustitiæ diuinæ punire peccatum, mutare pœnam æternam in temporalem. Addunt amplius, partem illius temporalis pœnæ remitti potestate clauium, reliquum autê redimi per satisfactiones, &c. Das ist: Jedoch bekennen die Widersacher / das die Gnugethuungen nicht dienen zur nachlassung der Schuld / sonder sie dichten / die Gnugethuungen seyen nur zur erledigung oder abzahlung der straff des Begewers / oder anderer. Dann also lehren sie / das G D E in nachlassung der Sünd / die Schuld nachlasse / jedoch weil es der Göttlichen Gerechtigkeit gemess / daß auch die Sünd gestraffe werde / verwandle er die ewige Straff in ein zeitliche; vnd setzen hinzu / ein theil derselben zeitlichen straff werde durch die krafft der Schlüssel nachgelassen / der vbrige theil aber werde durch die gnugethuungen abgeisset vnd bezahlet.

Da ist Sonnenklar / daß die Apologia selbst geständig ist / die Catholische Lehren / das Gott die Sünd durch sein Barmherzigkeit nachlasse / vnd die ewige Straff in ein zeitliche verwandle / alsdann könde man solche zeitliche Straff durch Gnugethuung ablösen. Wird also die Confession von ihrer eignen Apologia, die mit der Confession in einem Jahr getruckt ist / der offenbaren vnd oberweislichen Lügen gestrafft. Weil wir dann die Bekandnuß der Apologia haben / so ist diser Articul nicht nur mit blossen worten / oder erklerungs weiß / sonder in der Sach selbst geendert / vnd

R iij

mit

NB:  
Die Aug.  
Confessi-  
on wird  
von ihrer  
Apolo-  
gia selbst  
einer  
vnwar-  
heit be-  
wisen.



mit einer falschen Aufflag vnd irigen Lehr von der Gnugthuung wider die Catholischen vnbefugter weiß gemehret worden. Dann kein Catholischer sagt/ dz/durch die Gnugthuung die ewige Straff abgelöscht werde. Kein Catholischer sagt/das ewige Straff vnd straff des Fegewrs ein Straff seyn; welches doch den Catholischen vnder dem newen eingeschleichten Verdammten wird auffgedichtet.

Woraus erscheinet das ein lautter / vnntüges getrösch seye / was die Verthädiger fol. 294. im 26. cap. auff die Bahn bringen.

Dann ob schon etwann vorzeiten ein privat Doctor gelehrt/ man könne auch mit gutten Wercken für die ewige Straff gemuthun/so haben es doch fast alle andere widersprochen / oder es hat einen anderen Verstande gehabt/ als Gegentheil außdeutet / in der sie durch die ewige Straff allein diejenige Straff verstanden/in welche von Gott/die ewige Straff/durch barmhertzige / vnd genädige nachlassung der Sünd / ist verwandelt worden: gleich als wie im Euangelio Christus gesagt Matth. 11. Cæci vident, claudi ambulat: Das ist/die zuvor Blind gewesen/ sehen an jero 10.

Andreas Vega, wird falsch vñ den Verthädigen angezogen.

Andreas Vega lib 13. in Concil Trid. c. 36. ist von den Verthädigern falsch angezogen / dan er nit sagt das wir für ewige Straff gnugthun/sonder mit dem Concilio Tridentino das geredet wird: nemlich satisfacionem non fieri pro pœna æterna: quia dimissa culpa nullus manet reatus ad pœnam æternam: sed fieri pro pœna temporalis: quia non semper cum culpa dimittitur lapsis à gratia baptismali tota pœna peccatis debita Das ist. Die gnugthuung geschehe nicht für die ewige Straff; dann durch nachlassung der Schuld bleibe kein verpflichtung mehr zur ewigen Straff/sonder die Gnugthuung geschehe für die zeitliche Straff: die weil nicht allzeit / wann die Schuld nachgelassen wirdt den die nach dem Tuff gefallen/ auch die ganze Straff nachgelassen wirdt. Haben also die Verthädiger auch diß Urtheil die Unwarheit fürgeben/wie der Augenschein bezeuget: darauff ich prouociere.

Der Überschlag bringt ferners noch mehr andere stellen / die in der edition de Anno 1531. herbey / welche gar grob/ vnd mehr/ als



als nur mit Worten in wichtigen Sachen geendert worden / will aber fürge halber darvon weiter nichts vermelden / bevorab dieweil die Verthädiger darauff / auffer schänden vñ schmähen / so vil als nichts geantwortet / auch das wenig / das sie vorbringen / in des Herren Marggraffen Jacobs von Baden hochseeligen Angedenckens vier- ten Motif zu vberflüssigem genügen ist abgeleinet.

Eines soll ich ohngeandtet nicht lassen hingehen. Im Original hat die Augsp. Confession art. 21. TOTA DISSENSIO EST DE PAUCIS QVIBVSDAM ABVSIBVS.

Der ganze Stritt / (zwischen den Catholischen vñ Confessionisten) ist von erlich wenig Mißbräuchen. Darfür wird in beeden obgemeldten Wittenbergischen editionen de Anno 1531. das Wortlin TOTA in ein SED verwandelt / vnd das PAUCIS gar außgelöscht. vñnd haisset / Sed dissensio est de quibusdam Abusibus.

Aber es ist der Stritt von erlichen Mißbräuchen: welches ein Haupt corruption, ganz anderer Verstand / vnd vberauß grosse / vnd vnverantwortliche Verfälschung ist ; mues auch der jenige die Schnuppen gar stark in der Nasen haben / der den Bratten nicht schmäcket. Dann durch dise Wort hat Melanchthon die Glaubens Strittigkeit / so zwischen den Ständen Anno 1530. ware / dem Römischen Kayser gar auff das glimpffigst fürgebracht / vnd souil als immer sein können / schlecht / klein / vnd ring gemacht / die allerhöchstgedachte Kayf. May. wie auch die Catholische Ständ zur billichung oder annemmung diser Confession desto ehender zuvermögen / vnd zu persuadiren ; also das der Luther / da ihme die Confession ; ehe sie dem Keyser vbergeben / von dem Churfürsten auß Sachsen zum vbersehen vnd corrigieren zuegeschickt worden / geantwortet / die Apologia (oder Confession) gefalle ihm fast wol / vñ wüsse nichts daran zubesseren / dann er so sanfft vnd leß nicht iretten könne / als wie M. Philipp, das ist / erköndte dise sache nicht so milde fürbringen / noch also lieblich auff Schrauffen setzen ; welches Melanchthon insonderheit hat an disem orth gethan ; in dem er den Catholischen

NB.  
Haupt  
Verfäls-  
chung  
der Aug.  
Confessi-  
on.

Arglist  
des Me-  
lanch-  
thonis  
die Ca-  
tholische  
zubette-  
gen.



schen durch diese Wort/ *Tota dissensio est de paucis quibusdam  
abusibus*, hüpsch fürgemahlet/ vnd eingebildet / der ganze Streit  
warumb man in Religions sachen zerfallen vnd vneins/ seye nicht  
grosser importanz vnd wichtigkeit / sonder treffe nur etlich wenig  
Missbräuch an/ so in die Kirchen eingeschlichen / vnd daher seye  
man beyderseits in den HauptArtickeln des Glaubens durchaus  
einstimmig/ vnd im wenigsten nichts entzweyhet. Welches er wenig  
Zeit hernach im Artick: *de vtraq; specie*, von beyde Gestalten/ noch  
mehr bestättiget / mit folgenden Worten, *Cum Ecclesie apud  
nos NB. de nullo fidei articulo dissentiant ab Ec-  
clesia Catholica; Tantum paucos quosdam ab-  
usus omittant, qui noui sunt, & contra voluntatem Ca-  
nonum, vitio temporum recepti, rogamus, vt Cæs: Maiest.  
clementer audiat, & quid sit mutarum, & quæ fuerint cau-  
sa, quo minus coactus sit populus illos abusus contra conscien-  
tiam obseruare.* Das ist. Demwell die Kirchen bey vns von kei-  
nem Glaubens Artickl anders halten, als die Catholische Kirch/ vnd allein  
etlich wenig Missbräuch vnderlassen die new seind/ vnd wider die Canones  
mit der Zeit bößlich angenommen/ bitten wir die Kayf. M. daß sie gös-  
diglich anhöre was geendert/ vnd was für vrsachen seyen/ warumb das  
Volk gezwungen worden/ solche missbräuch wider ihr Gewissen nicht zu  
halten.

Machet nicht in disen zwo stellen der Melanchthon den Handel so schlecht vnd gering? Ist diß nicht eben sovil gesagt/ als es seye  
zwischen ihnen den Confessionisten vnd Catholischen ganz kein  
zweiffel im Glaubens Articklen/ sonder eingig vnd allein in etlichen  
wenig Missbräuchen?

Vnd das diß der wahre Verstandt der Confession seye / ist  
im Vberschlag c. 1. arg. 3. vnd cap. 2. fol 84. also dargethan/ daß  
den Verthädigern darüber Ohnmächtig worden/ vnd haben nichts  
als haitloses schwärzwerck/ so den Stich nicht haltet / darwider ge-  
wüß einzuwenden / wie zusehen im ersten Anstrich des Nihili, oder  
Nihilis



Nichts ist gut für die Augen. fol. 76. vnd im anderen Anstrich (ex nihilo nihil fit) fol. 117. 118. 119.

Aber zum überflus beweiß ich es noch weiter auß der Historia Comitiarum Aug. Anno 1530. Georgii Coelestini, alda vil Epistolæ des Luthers vnd Melanchthonis zulesen / darauß klârlich zu verstehen ist / was Melanchthon zu Augspurg vnder wehrendem Reichstag mit der Confession gehandelt / wie ers gemeinet / vnd wohin er gezilet; nemblich zu einer Concordia vnd vergleichung beeder Religionen. Dahero hat er so wol in der öffentlichen Confession, als im privat schreiben sich vernemmen lassen / man seye nicht weit von einander / man künde gar wol eins werden; es sey nur vmb wenig Mißbräuch zuthuen; in Hauptsachen stimme man zusammen. Dann also hat er zum Cardinal Campegio geschriben / bey dem Coelestino Tom. 3. Hist. Conf. A. pag. 136. b. & 137. a.

Ego non recuso periculum iudicij apud quoslibet bonos Viros subire, si quod DOGMA in nostra Confessione reperitur, dissentiens, vel à scripturis, vel à Catholica Ecclesia, vel ab Ecclesia Romana, non deprecor, quin atrocissimæ poenæ in me constituentur. Tantum vociferantur aduersus nos Theologi quidam illiterati, & improbi: si res iudicetur à bonis & eruditis viris & saltem communi sensu præditis, multò minus fuerit turbarum, & facilè conuenire possem. Quòd verò accidit quædam in ritibus mutatio, si consideretur, quàm fuerit corrupta Monachorum disciplina, qualia vitia fuerint in Monasterijs, quales fuerint mores Sacerdotum, non omninò venia indigni iudicabuntur, si qui ista reprehenderunt. Et post pauca. Paucis rebus vel condonatis, vel dissimulatis posset constitui Concordia, videlicet si nostris vtraq; species Cænæ Domini permitteretur, si coniugia Sacerdotum & Monachorum tolerarentur; Hæc si aperte concedi non videretur utile, tamen prætextu aliquo dissimulari possent; videlicet quòd res extraheretur, donec Synod<sup>9</sup>

L

coga-

Melanchthonis  
schreibē  
an Cardinal  
Campegiū.

NB.

NB.  
Wie Philippus  
Melanchthon  
zu Augspurg  
hab sich  
mit den



Catholischen  
ver gleichen  
wollen.

cogatur. De Missa etiam iniri ratio posset à bonis & doctis viris, ne quid dissidij pareret amplius. Nostros vicissim conueniret reddere Obedientiam ac Iurisdictionem Episcopis. Ita etiam si qua leuis dissimilitudo esset in una atq; altera re, tamen quia iisdem Episcopis parerent Ecclesiæ, nulla uideri discordia posset, præsertim cum de dogmatibus Religionis seu Articulis fidei conueniret. Das ist.

Ich mag wol leyden das fromme Leuth / sie seyen wer sie wollen / vertheilen / ob in vnser Confession ein einziges Dogma / oder Glaubens Artikel seye / so nicht übereinstimme mit der H: Schrift / oder der Catholischen Kirchen / oder der Römischen Kirchen; vnd bin bereit / deswegen die grausambste Straffen außzusetzen. Es schreyen nur wider vns etliche vngelehrte vnd böshaffte Theologi; wann dise sache von erbaren vnd gelehrten Leuthen / oder die nur ihrer fünf Sinnen nicht beraubt seind / beurtheilet werden / wäre vil weniger Daruh / vnd löndren wir leicht zusammen kommen. Das aber in Ceremonien etliche enderung (bey vns) geschehen / da man sich erinnert / wie der Mönch Disciplin so verderbt / was für Lafter in den Elöstern / was für Sitzen der Priester gewesen / werden denen wol zuverzeihen sein / die solches haben geradlet. Vñ bald hernach. Wann man nur wenig Stuck nachlasse vnd schencke / oder dissimulire vnd vbersähe / so löndte man zur Einigkeit gelangen; da nemlich den vnser (das ist / Confessionisten) beide gestalten im Nachtmahl des Herren gelassen / vnd der Mönchen vnd Priester Ehe geduldet wurde: vnd so man vermeynte / nicht nutz zusein / das solches öffentlich zugelassen werden löndte man es doch vnder dem fürwand eines künfftigen Concilij so lang durch einen Aufzug dissimulieren. Von der Mess könten auch guete vnd gelehrte Leuth mittel finden / damit ferners kein Mißheiligkeit entstünde. Dergegen wurde sich gezimmen / das die vnser (das ist Confessionisten) den Bischöffen den gehorsam leisten / vnd ihre Iurisdiction wider zustellen / dahero ob schon ein geringe Vngleichheit wäre in einer vnd anderer sache / jedoch dieweil die Kirchen einerten Bischoff hätten / schelnere gar teils Zuträgigkeit zusein / bevorab dieweil man in Hauptpunkten der Religion vnd Glaubens Artikeln eines wäre.

NB.

Bisshier Melanchthon zum Campegio.

Eben dergleichen schreibe er auch von Augspurg auß / Ioanni Silberbor-



berbornero, wie zusehen Tomo 2. Historiæ Comitiorum August. Georgii Cœlestini fol. 203. b. mit disen Worten. Nos obtulimus Confessionem fidei moderatissimè scriptâ, vt appa- Ein and-  
ders  
schreibet  
Melanch-  
thonis,  
reret, nos non abhorrere à Consiliis pacis. Hoc vnum petiuimus, ne scuiretur in Ecclesias propter id doctrinæ genus, quod ibi proposueramus, cum quidem res loquatur ipsa, nos NVLLVM DOGMA defendere contra Euangelium, aut Ecclesiam Catholicam, NB. imò multis in locis doctrinæ Christianæ, qui antea iacuerant profanis opinionibus oppressi, lumen attulisse, videl. de iustitia fidei, de pœnitentia, de vsu sacramentorum, de auctoritate traditionum humanarum. Quod si hoc ab aduersariis impetraremus, ostendebamus nos illis prolixè concessuros omnia, quæ ad Episcoporum dignitatem stabiliendam pertinent, &c. Das ist:

Wir haben ein Confession, so außs glimpffigst geschriben ist / übergeben / damit man sehe / daß wir von Feiden vnd Einigkeit kein abschewen tragen / diß allein haben wir begeret / man soll wider vnser Kirchen nicht wüetten vmb der Lehr willen / die wir aldur fürgehalten / weil zwar die sach / selbst redet / daß wir kein Glaubens Artikel wider das Euangelium, oder Catholische NB. Kirch verhärdigen / sonder vilmehr / daß wir in vilen orthē der Christlichen Lehr / die zuvor mit vnrechten Rathungen vnderdruckt lagen / liecht geben / als da ist von der Gerechtigkeith des Glaubens von der Suß vnd Gebrauch der Sacramenten, von der auctoritet der menschlichen Traditionen &c. Wann wir nun diß von dem Gegenheil erlangere / jetzten wir an / daß wir auch wolten ihnen alles das / was zur bestättigung der Bischofflichen Würden gehörig / gützlich zugeben.

Hier auß erscheinet gar hell vnd klar / daß auch in der Confession dise wort (Tota dissensio est de paucis quibusdam abusibus) gewesen seyen / dieweil solche eben auß diser des Melanchthonis Feder geflossen / war auß die zween allererst angezogene Sendbrieff herkommen / vnd den gesuechten vergleich zubefürderen / gar dienlich waren; in dem so beständig fürgeben ward / man seye



Dem Lu-  
ther hat  
des Me-  
lan-  
ch-  
thonis  
Hand-  
lung nit  
gefallen.

gar nicht in Hauptpuncten vnd Glaubens Artickeln/ sonder nur in  
etlich wenig Mißbräuchen vneinig; welches zwar weder dem Luther/  
noch etlich andern hat gefällig sein wollen. Darumben hat Luther  
den 25sten. Augusti dem Melanchthoni also geschriben/ mihi in  
totum displicet tractatus de Concordia, vt quæ planè sic im-  
possibilis, nisi velit Papa papatum suum aboleri. Wie mißfällt  
durf auß die Handlung von der Concordi / als die ganz vnmöglich / es  
wöll dann der Pabst/das sein Pabstum vertilget werde: vnd zum Ge-  
orgio Spalatino den 26. August. Ich höre fürwar nicht gern / das  
ihr ein wunderbarliche tractation habi angefangen / den Pabst vnd Lu-  
ther miteinander zuvergleichen. Der Pabst wird nicht wollen / vnd der  
Luther bitter darwider. Schawet das ihr nicht hübsch vmbsonst arbeiten.

Hierzue kommet noch eins / so die Verenderung mehr ender-  
cket. Der Leser besichtige im 21. Artickel der Lateinischen Con-  
fession §. Hæc ferè summa, den ganzen context / so wird er gar  
bald sehen / das sich nicht das Sed, sonder das Tota dorthin reimet/  
vnd schicket / aldieweilen es aber ein sehr nachdenckliches wort / vnd  
kein anders hat in solcher kürze können füeglich vnd vnuemerckt /  
zu außfüllung der Lucken / an die Statt gestellet werden / damit man  
es weniger merckte / hat das Sed müessen das beste thuen.

Vnd irret nicht / das der Lutherus, wie droben vermeldet / die  
Confession, als sie vor der Vbergebung ime zum vbersehen ist zu-  
geschickt worden / geschriben / sie gefalle ihm fast wol / Darauf villeicht  
einer schliessen möchte / Luther wurde mit disen wortē / Tota dissen-  
sio est de paucis quibusdam abusibus, nit zufriden geweest sein /  
wann sie in der Confession gestanden wären; vnd daher seye zu-  
uermuthen / sie seyen nicht darinnen gewesen. Aber hierauff gibt  
Chytræus in der teutschen Histori von der Augspurg: Confession  
fol. 61. gar richtige Antwort. Wiewol (spricht er) D. Luther die  
Form der Confession von Philippo zu Augsp. widerumb gestellet / wolge-  
fallen hat / so hat dennoch Philippus täglich etwas darinn geendert / vnd  
mit grösserem bedacht vnd Fürsichtigkeit zuerklären / vnd deutlicher zustel-  
len / fürgenommen / wie er selbst wenig tag hernach an Lutherum  
schreibt. 22. May.

Es



So ist dann gar vnd mehr als gar glaubwürdig / ja vnlaugbar am tag / daß dise vilmahl angezogene wort in dem Original der Confession warhafftig / sich befunden haben / aber hernach / als die Concordia sich verschlagen / vnd sowol der Luther / als Melancthon gesehen / das durch diß gefährliche Wort Tota, den Catholischẽ gar vil eingeraumbt / zumahlen die Confession selbs in etlich vorgehenden Articeln vmbgestossen / vnd zu nichten gemachet wurde / also ist / wie leichtlich zuerachten / ohne zweifel mit des Luthers quetẽ Rhat vnd zuthuen (als der den Handel wolgemerckt / vnd ohne das geklagt / man hab zuuil nachgeben) als bald vnd in grosser Eyl Anno 1531. die Confession in öffentlichen Truck gegeben / vnd diß wörtlin TOTA in ein Sed, gar hösslich / verwandelt / vnd verquanteet worden / daruon die Verfälscher bey dem Churfürsten auß Sachsen / vnd andern Fürsten vnd Ständen / gewißlich nicht laut geschrien / dieweil sie bey denselben nicht wolten angesehen sein / als haben sie sich mit Schmälerung ihrer authoritet, in der Confession so grob verschnitten. Ist also dißfals die Confession, ehe sie ein ganzes Jahr alt worden / in zweyen Trucken verfälscht worden. Dergleichen Verfälschung bey den hernach gefolgtten worten / Cum Ecclesiæ apud nos de nullo articulo fidei dissentiant ab Ecclesia Catholica, &c. Ohne zweiffel / nicht weniger wurde geschehen sein; wann der wort nicht zuuil weren gewesen / welche sich nit so leicht / vnd vnuermercke haben enderen lassen.

Aber lasset vns die Berthädiger von diser stell anhören. Wie haben (sprechen sie cap. 26. fol. 299. Droben albereit von dem wörtlein TOTA nothdürfftigen Bericht gethon / vnd gesehen dem Forero nicht / daß es sich im Original befinde. Ein anders bezeugen die Evangelische Churfürsten vnd Stände im Concordi Buch dero Zeugnuß vberreich; weit / weit einer vnd anderen priuat Person Zeugnuß / wie alle vernunfftige leuth bekennen werden. Was haben die Evangelische Churfürsten vnd Stände auch zu Raumburg in dem Exemplar / so sie Kayser Ferdinando anno 1561. zuegeschickt / die wort TOTA vnd paucis nicht gesetzt / wie alle Augenblick auß dem Churfürstl; Sachssisch; Archiu zu beweisen se.



Sind gleichwol hernach einer Verfälschung der ersten Confession we-  
der vom Kayser / noch von anderen beschuldiger worden. Vnd ob zum  
überfluß daß zugegeben wurde / daß im Original die zwey Wort ständen  
so haben wir doch droben erwissen / daß sie dem Jesuiten zue seinem Zweck  
wenig helfen.

**Antwort** Die Euangelische Churfürsten vnd Stände  
seind so wol im Concordi Buch / als Anno 1561. Zu Naumburg  
von den Prædicanten mit vngrund schandlich hinderföhrt worden /  
als wie heutiges Tags von disen Berthädigern / welche sovilen  
Höchst vnd hochansehlichen Chur: Fürsten vnd Ständen den Vn-  
grund fürgeben / zu spott vnd hon der ganzen löblichen Teutschen  
Nation. Vnd werden hoffentlich Höchst vnd hoch gemelte Chur-  
fürsten vnd Stände noch zu letzt dem Forero mehr Glauben zuschre-  
iben / als denen / die so vilen vnwarheiten vberzeiget sein.

Wie dörfen doch dise Leuth so käck vnd vnuerschambt lauge-  
nen / das die wort TOTA vnd PAVCIS im Original stehen?

**Beweis**  
daß die  
wort To-  
ta vnd  
paucis,  
in der O-  
riginal  
Confessi-  
on gestä-  
den.

Ich prouocier 1. auff das prototypon, so der Kayser Max.  
vberreichet / vnd bey des H. Röm. Reichs Cansley hinderlegt ist: wie  
dann auch auff das Reichs protocoll, so zu Augspurg An. 1530.  
gehalten worden / deme die Confession auch einvertribt / vnd ohne  
zweifel auch glaubens werth ist / vnd nicht weniger zu Mayntz auff-  
behalten wird / alda wird es sich anderst sehen lassen / als Gegenheil  
für gibt.

Ich prouocier 2. auff alle Archinia vnd Bibliothecas  
aller Catholischer Churfürsten vnd Stände / auch anderer redlicher  
Teutschen / da etliche derselben Vidimierete Copien von dem Ori-  
ginal werden auffbehalten. Darinn wirdt ohnzweifelich / das TO-  
TA vnd PAVCIS gefunden werden. Massen es gefunden wird in  
dem jenigen vidimierten exemplar, welches die Catholische Col-  
locutores im Colloquio zue Wormbs anno 1557. gebraucht /  
vnd hernacher in die Ingolstädtische Bibliothec verschafft ist wor-  
den.

Ich prouocier 3. auff das Zeugnuß des Durchleuchtigen  
Fürsten



Fürstens Marggraff Jacoben von Baden/ welcher in seinen Motiuis hoch beteuert/das in dem Vidimirten exemplar, so in seinē Fürstl. Archiv da er noch Uncatholisch war/ sub fideli custodia, auffbehalten / das wörtlin TOTA gelesen wird: deswegen er sich auch ab diser Verfälschung hoch geärgert vnd beklagt hat.

Ich prouocier 4. auff des Andreæ Fabricij Harmoniæ Confess. Aug. die vor 60. Jahren außgangen/welcher die Augsp. Confession auch mit dem Maynsischen Original collacioniert/ vnd vidimiert/ vnd durch auß in allem von wort zu wort/ das Tota vnd Paucis, &c. dargibt:

Ich prouocier 5. auff die Attestation des Doctoris Georgij Cælestini, Chur Brandenburgischē gewesen ansehnliche Lutherischen Hoff Predigers / dessen Historia Comiciorum Augustanorum anno 1577. vnd 1597. mit Namen Frontispicio, in 4. Tomis/ zu Franckfort an der Oder / bey Johann Eichhorn/ getruckt/dem König in Dennemarck / dreyen Churfürsten/ Sachsen/ Heidelberg/ vnd Brandenburg neben vil anderen Fürstē/ als de Administratori zu Magdeburg/ Georg Friderichē vñ Albrecht Frid. von Brandenburg / Heinrich vnd Wilhelm gebrüedern Herzogen zu Braunschweig vñ Lüneburg/ dem Herzogen im Pommern/ dem Landtgrauen zu Hessen/ Joachim Ernsten Fürsten von Anhalt / sampt der Statt Nürrenberg vnd Keütlingen respectiue dediciert ist. In diser Historia, Tom. 2. pag. 176. wird das wörtlin TOTA vnd PAUCIS, ebenmessig / als wie in den anderen exemplaren außdrucklich/ vnd vntaugbarlich gelesen.

Das aber dise des Cælestini edition mit dem prototypo oder Originali übereinstimme / ist daher gar nicht zu zweiffeln/ die weil gemeldter Cælestinus gar hoch/ vnd mit folgenden worten vor der gansen Erbaren Welt beteuert (fol. 151.) das dise Confession die er seiner Histori einuerleibt. die vngewenderte Rechte/ ware Augsp. Confession sey / so auff den Reichstag zu Aug:



Georgii  
Caelesti-  
ni hoch-  
betreuer-  
tes/ vnd  
so vil/ als  
mensch-  
lich sein  
Fan/be-  
kräftig-  
tes Zeug-  
nuß/ von  
de vnge-  
andereten  
Confessi-  
on wider  
die Ver-  
thädiger

Augsburg Anno 1530. von Churfürsten / Fürsten vnd  
Ständen den 25. Junij im Kayserlichen Palloß öffent-  
lich Teutsch vnd Lateinisch gelesen/ vbergebē/ bey des  
Röm: Reichs Erh Cankleren/ dem Churfürsten zue  
Meinß / beygelegt / noch heutiges Tags in Archivis  
Imperij alda vnter anderen Reichshandlen verwah-  
ret/ vnd auß dem Original/ vnd Protocoll NB. bey-  
den Churfürsten Sachsen / vnd Brandenburg zuge-  
schickt / entlich auß den vidimierten exemplaren/  
treflich collationiert, vnd allen Christen zur bestēde-  
gen gewißheit / vnd vngeschewten bekantnuß zue gut in  
Druck gegeben.

Dergleichen widerholet Caelestinus am 168. Blat a. mit diesen  
Worten/ das ist nu die rechte/ wahre vngewendete bekant-  
nus/ wie oben im Titul vermeldet/ aller ding gleich dem  
Original vnd Protocoll ins Reichs Cankleren zu Meinß  
beygelegt: das dem also/ berueff ich mich auff Chur vñ  
Fürsten Zeugnuß/ Schrifften/ Brieff vnd Sigel NB.  
hoffend / dero Nothheit Warden/ Autoritet, vnd an-  
sehen / werde Gote vnd fridliebenden Leuthē gnug sein.  
Also Caelestinus, ein Lutherischer Chur Brandenburgischer Hofpre-  
diger.

Ebenmäßig bekennet er Tomo 4. Præfat. ad Lectorem.  
wie das er von Pfingsten des 1576. Jahrs bis auff den  
14. Februarij anno 1577: auß Commission der Chur-  
fürsten zue Sachsen vnd Brandenburg schwäre vnd  
wichtige Reisen verrichtet/ vñ darinnen nicht allein von  
vilen



villen gelehrten vnd Gottesseitigen Männern / auch an  
Fürstendörfern / wegen vorhabender edition, vnd auß-  
lassung der Histori von der Augsp: Confession, ge-  
stercke / gelobet / vnd ferners angetrieben / sonder auch  
darzu mit allerley rhat vnd that ihme fürsich vñ hilff  
geleitet worden. 2c. Vnder welcher hilff vnd rhat suchung er  
zweiffels ohne bey allen der protestierenden Höfen / vnd Archi-  
uen / diese Confession mit den Auenthlichen exemplaren wird  
vilmalen collationieret vnd Vidimiert haben / damit er allerseits  
in so hochwüchtigem Werck versichert were.

Widerumb schreibe vngedachter Coelestinus in Epistola  
Dedicatoria tomi 2. an Churfürsten Augustum auß Sachsen/  
vnd andere Fürsten / mit disen Worten. In hoc enim (tomo 2 )  
Confessio Latina & Germanica vera & genuina ex illis ipsiis  
exemplis, quæ Imp. Carolus Augustæ anno 1530. die Iunii  
25. audiuit, & in manibus habuit, optima fide, quod perspi-  
cuè doceri posset, descripta, nunc omnibus legenda propo-  
nitur & datur, Das ist. In diesem (andern tomo) wider die wahre  
rechsaffene oder vnderfälschte Confession lateinisch vnd Teutsch auß  
denen exemplaren selbst welche der Kayser Carolus Anno 1530. den 25  
Junij abgehört / vnd in seine Hand empfangen / außs treulichst / wie klar  
zubeweisen abgeschrieben / vnd jez allen zulesen fürgehalten / vnd gegeben.

Nun ist nicht glaublich / daß diser Coelestinus sich vnderstan-  
den hette / dieses Buech dem König in Dennemarck / dreyen Chur-  
vnd so vil anderen Fürsten / wie obgemelt zu dedicieren / vnd die dar-  
ein gefesete Augsp. Confession für die wahre / vngeenderte / auß vi-  
dimierten, vnd mit dem Mainischen collationierten exem-  
plaren abgeschrieben Bekandnuß / so hoch zu rüemen / vnd auff die  
Churfürstliche vnd Fürstliche Archiva / Zeugnissen / Sigel vnd  
Brieff / das dem also seye / sich zuberueffen / wann es ein falsche / ge-  
enderte / vnd mit dem Original nicht einstimmige Confession gewe-

M

sen



sen wererin erwegung/das er billich fürchten sollen / vnd müssen/es möchte auß sovilen Hochansehnlichen Herren / oder derselben Thäten/vnd Ministris, etwann einer sein/der im Nachschlagen ein anders befände : Dannenhero er nit allein wegen seiner gehalten grossen Vncösten/Mühe vnd Arbeit keinen Danck/sonder auch die Höchste Vngnad/vnd schärpffe/ja Leibs vnd Lebens Straff zuwarten hette.

Cælesti-  
nus war  
Hochbe-  
rühmt  
bey sei-  
nes  
Glaubens  
genosse.

So ist auch vilgenanter Coelestinus bey höchst vnd hochgedachten König/Chur: vnd Fürsten jederzeit im grossen ansehen/ vnd eines Ehrlichen Namens gewesen/für ein auffrichtigen / eyferigen Confessionisten von allen Lutheranern gehalten/auch im 76. vnd 77. Jahr in einer so fürnemmen / hochwichtigen Schickung der Religion betreffend/von Chur: Sachsen vnd Brandenburg ansehnlich gebraucht worden;auch auß Churfürstl: Befelch dem Tangemündischen Conuent beygewohnet, darumben desto weniger zuermuthen/das er ihme selbs vnd anderen seinen Glaubens genossen zu spot vnd schaden/habe ein Vnrechte/verfälschte Confession,wider sein eignes so vilfeltiges attestiren, in die Historiam Comitiarum Augustanorum hinein setzen / vnd durch das Röm. Reich aussprengen wollen : sonderlich weil ihne darzu kein Noth getrungē/auch sonst kein vrsach kan erdacht werden/warumb er einen solchen falsch vnd Betriegerey hat begeben sollen/oder wollen.

Zu deme / so ist dise hochwichtige Historia von dem Augsp. grossen Reichstag/mit vorwissen/Hilff/That/vnd That der Churfürsten auß Sachsen vnd Brandenburg/von dem Cælestino gefertigt/vnd darumben ihme der Zutritt zu den Churfürstlichen Archiven,sovil zu diser Sach vonnöthen/ desto weniger gewaigert worden.

Ist auch nicht zuglauben / das Höchstgedachte Lößlichste Churfürsten werden zugelassen vnd gestattet haben/das dis Buch/daran der Lutherischen Religion vnd der Augsp. Confession verwandten/eben von diser Confession wegen/sonst gelegen / vnter die



die Press gegeben werde/es seye dann zuvor von Verständigen gelehrtē Männern ordenlich vberlesen/ collationiert, cenzirt vnnnd approbiert worden. Wie hat dann geschehen könen/das nicht einer auß den Censoribus oder anderen Lutheraneren/ vnnnd ihrer seits hochverständigen Leuthen/ Rhäten vnnnd Doctoren soll die vngleichheit der Cælestinischen gegen der rechten vnuersältschen Confelsion, in so hochwüchtiger sacht / gemerckt / oder geandert haben?

Noch weiters ist auch diß zu gemüth zuführen/ das/ von der Zeit an/als des Cælestini Historia durch den öffentlichen Truck an des Taglicht kommen/niemals demselben/sovil mir bewust/von ainigen Lutherischen namentlich widersprochen worden / als hette er die Vnwarheit in referierung der vngewenderten Augsp. Confelsion für gegeben; außgenommen was erst jez nach 60. Jahren von vnseren Sächsischen Prædicanten/nach dem man sie des falsches vberwisen/durch blosses laugnen/ohne rechtmessige Prob/beschehen: darinn müessen die Prædicantē so lange zeit hero eintweders ihrer Fünff Sinnen beraubt/oder gar auffß eyfferist in Glaubenssachen liederlich/ihren Fürsten vntrew / vnd sorglos gewesen sein/das sie auff ihren Augapfel/ vnd pupillam Oculi, so schlechte Achtung gegeben/vnd nicht wargenommen/das ihnen der weitberüemte Doctor Georgius Cælestinus, zweyer Churfürsten zu Brandenburg/wolfürnehmer Lutherischer Hoffprediger / für ein grosse Schlappen gehauen/vnd in seiner Historia / für Pfeffer Mäus Kott/vnd für Pomeranken Holzapffel verkaufft habe. Weil aber solches die Lutheraner nicht leichtlich zugeben werden / so schliesset sich selbs/das vilberüerter Cælestinus die Augsp. Confelsion, seinem versprechen vnd angeben gemess/ aufrecht vnd redlich an den Tag gegeben/vnd von den Sächsischen Prædicanten bößlich/ vnd vngüetlich eines anderen bezichtiget werde.

Will auch hierumben des Georgii Cælestini Nachkömmling/ ehrliche Freundschaft vnd Erben weiters reden lassen/ bey

M. ij,

wels.



welchen (da etliche vorhanden) one zweifel noch eben die jenige Chur  
vnd Fürstliche Schreiben/Sigel vnd Brieff zu finden/ auff welche  
sich der Cælestinus berueffen vnd bezogen. Damit also die Ehr de  
ses Doctors disfalls gerettet/vnd die Warheit der gebür nach/ aller  
seits beschützet werde.

Was den  
Lutheri  
sche prä  
dicanten  
zutraue  
sey.

Letztlich wollen mir es die Sächsische Verthädiger zu gut hol  
ten/wann ich einen solchen Schluß mache. Hat Georgius Cæle  
stinus ein falsche A. Confession in sein Histori gesetzt/vneracht er  
so vberaus hoch/vnd zu mehrmalen solennissime souil Menschlich  
besehen kan/befräftiget vnd vor der ganken Welt beteüret / es seye  
die warhafft/vnerenderre/ auß vidimierten vnd collationierten  
exemplaren treulich abgeschrieben auß Churfürstlichen Archiua  
communicierte, vnverfälschte Confession, so trawe vnd glaube für  
für den Lutherischen Prædicanten weiß nit wer. Dann wo sie  
ihr Sach am gewisesten machen / da ist nichts wahr; Vnd con  
sequenter ist auch vnseren Sächsischen Verthädigern/wann  
sie fürgeben/sie haben die vnuerwandlete/raine/lauttere/erste Con  
fession in ihrem Augapffel eingebracht / eben so wenig / als ihren  
Vorfahren am wort zuglauben: will auch gern sehen / wie mir die  
Verthädiger wollen dis Orths auß dem Strach gehen. Dar  
diweil der Augapffel/des Cælestini edition vngleich ist/ vnd doch  
so wol Cælestinus/ als die Verthädiger gegen Chur Fürsten vnd  
Stände/so hoch beteüret/sie geben beyde die vngeenderte/erste Con  
fession an tag/folgt nothwendig/das eintweders Cælestinus, oder  
die jesige Verthädiger ihren Churfürsten / vnd Ständen den  
Ingrund haben fürgeben vnd solche betrogen. Sintemal nicht sein  
kan das beede/vnd einander zuwider lauffende so hoch beteürte reden  
wahr seyen. Ob aber dis in so hochwichtiger Sach den Prædican  
ten rümllich sey/ will ich andere vrtheilen lassen. Vnd dis für ein

Fürs ander/ das sie sagen/es finden sich die wort Tota vñ  
paucis nicht im exemplar/so von den Churfürsten vnd Ständen  
anno 1561. auß Naumburg dem Kayser zugeschickt/glaub ich gar  
gern



gern: dann sie ihm nicht die vngeenderte sonder die geenderte Confession zugeschickt/wie im Oberschlag fol. 151. vnd 152, mit des Churfürstens auß Sachsen eigener Bekantnuß erwisen / der da sagt/sie haben die Confession, wie die bey D. Lutheri Lebzeiten vermehrt worden zu Naumburg vnterscriben.

Eben diß bekennet auch Hutterus in der Concordia Concordie c. 57. pag. 382. mit disen Worten. Das Exemplar/so Anno 1561 zu Naumburg vnterscriben / war das jenig /so Anno 1531. zu Wittenberg gedruckt / in etlichen Reden vnd Phrasibus / wie auch mit (NB.) Zusätzen seendert/vnd dem Original nicht allerdings übereinstimmend. Nun aber haben sie die jenige Confession dem Keyser vberschickt/die sie haben vnterscriben/so haben sie ihm dann ein geenderte zugeschickt. Ist also kein wunder/ das die Wort Tota vnd PAVCIS darinn aufgelassen.

Das aber der Keyser sie keines falsches bezichtigtet/ ist wol zu erachten / sey darumb geschehen / weil er das Original nicht bey Handen gehabt/als welches zu Maynz in der Reichs Cansley war auffbehalten.

Von dem Concordi Buech sage ich/ das auch daselbsten die Churfürsten vnd Ständ seyen durch die Predicanten häßlich hinderführt worden, Wie in dem Oberschlag fol. 191. vnd im Büchlein Ex nihilo nihil fit, fol. 118. auß dem Seelnecker vnd Zeama erwisen: alda der Leser den Augenschein kan einnehmen.

**Fürs dritt/** daß sie sagen / es helffe den Jesuiten wenig zu seinem Zweck/ auch gesetzt / das dise Wort sich in der Confession finden lieffen / da weise ich den vnpartheyischen Leser zu dem Oberschlag. Was ist klarers/als dieses? Ist im also/daß der ganze Streit nur ist von Mißbräuchen/ vnd nicht von Glaubens Artickeln/so bedarff es nicht vil/sonder wär seind in Glaubens Artickeln beyderseits eins; vnd ist also der vngeenderten Confession nach/die Catholisch vnd Luthertisch Kirch/in Hauptsachen ein einige Kirch / vnd ganz nicht entzweyert: Werden auch hierdurch alle Glaubens Artickel / die den Catholischen zuwider/in der Augsp. Confession seind/ ganz umbgestossen/vnd annulliert.

M iij

Weil



Weil dann durch die hinwegraummung vñ auflöschung dieses wörtleins TOTA, (GANTZ) zugleich auch die obbenante einigkeit des Glaubens/daran so vil gelegen/auf der Confession außgemustert/vñnd auffgehbt/vñnd beyde Kirchen in zwispalt viler HauptArtickel gesetzt werden/gibts das Sonnenlicht/das vermislet diser Worts enderung/auch seye generatim im Glauben/vñnd dogmaticibus enderung geschehen. Jetzt frage ich/ob dis vom Zweck geschossen seye? darüber will ich die ganze Welt vrtheilen lassen/oder die Wahrheit muß nimmer die Wahrheit sein.

Damit aber der Leser von diesem wörtlein TOTA, oder GANTZ noch besseren Bericht habe/setze ich auch hierbey/ was die Verthädiger droben im 19. Cap. fol 161. darvon geschriben.

Es were vn schwer (sprechen sie) darzu thun / wann schon diese wort (TOTA vñnd TANTVM in der Confession) also ständen / wie sie der Jesuit mit gewalt will haben / daß doch nicht eben sie in solchem crudo sensu, notwendig müssen verstanden werden: Dann auch in heyliger Schrifft sie ein Aufzug oder Absatz leiden. Als wann im 1. Buch Moysis gelesen wirdt / Non erat panis in toto Orbe. Gen. 47. u 13. Es war kein Brodt in allen Landen. Da wirdt je nicht gemeinet / daß nirgendts in der ganzen Welt kein Brodt gewesen seye / sonderen es heißet so vil als in den meisten Landen vñ Dörfern der Welt: sey das Brodt seltsam vñnd Willkür gewesen. Vñnd was ist gemeinere im Psalter Davids / als das er die art zureden brauchet. Tota die, den ganzen tag. Item die ganze Nacht. Da hat freylich plag die Synecdoche, vñnd heißet ganze tag vñnd ganze Nacht / ob schon nicht eben alle minuten oder viertelstund so genaw ein treffen. Als wann von dem Volck Israel stehet / es habe gewandlet durch die ganze Wüsten / Deut. 1. u 19. so folget nicht / daß sie die leng vñnd ganze breite der Wüsten gewandlet / vñnd kein plag vberig gewesen / den das Volck Israel in der Wüsten nicht gewandlet hette. Also wann stehet / die ganze Statt sey geschlagen mit der spärpffe des Schwerds / so heißet nicht so vil / als das kein einiger Mensch lebendig bliben sey / sonder es bedentet den größten vñnd meisten hauffen. Eben die gelegenheit. hat es mit dem wörtlein TANTVM, oder ALLEZIT / das schenkt nit alleweg alles auß / wie es auch immer Namen haben möge. Pharaos spricht zum Ioseph / allein des Königl. Stuel will ich höher sein / dann du. Genes. 41. v. 4. Da stehet das wörtlein TAN-  
TVM.

Nichtige  
vñnd vn-  
theologi-  
sche auß-  
sicht der  
Verthä-  
diger vñ  
wörtlein  
TOTA.



TVM, darauß folget nicht/das nicht auch anderer gestalt Pharao höher gewest/vnd höher gebliben/dann Ioseph: Er ist höher gewest der verwandtschaft nach mit anderen Potentaten als Ioseph. Heite also der Jesuit nit den sehenden theil bedörfft/ so vil wort von dem wörlein Tota vnd Tantum zu machen.

**Antwort.** Die Prædicanten argumentieren also. In der N. Schrifft wirdt vnderweil das wörlein TOTA oder GANZ nur für den meisten oder größten /aber nicht strictè für alle theil genommen. Ergo müess es auch in der angezognen Stell der Augsp. Confession also genommen werden. Das ist ein sehr kündischer Schluss/welchen die Lutheraner selbst an dem Zwinglio vnd anderen Sacramentiereren, die eben auß einem solchen fundament das wörlein IST, für BEDEUTET im Nachtmal außlegen/süßgebend/das es in der Schrifft Exodi 12. also genommen werde/verwerffen/vnd für nüchtig halten. Dann wer weiß nicht/ das in der N. Schrifft offte ein wort / da vil anderst/als dort genommen wird? Zum exempel, das wörlein Vatter hat im Vatter vnser vil ein anderen Verstand/als im 4. Gebott/du solt Vatter vnd Mutter ehren: das wörlein Vicis oder Räßstock wird Ioan. 15. Ich bin der wahre Räßstock auch nicht genommen/ wie es genommen wird an vilen anderen Orten. Desgleichen Coelum im 8. psalm. v. 8. heisset den lufft. da gesagt wird/Volucres Coeli, die Vögel des lufftes/da es doch anderstwo den Himmel heisset.

So erklären sich derhalben die Verthädiger/wie sie es meinen: Entweders sagen sie / das gleich wie ein wort an einem oder mehr Orten der N. Schrifft genommen wirdt / also müesse es an allen anderen Stellen/so wol inner / als außser der Schrifft genommen werden: oder sie sagen/das in der N. Schrifft an einem Orth ein Wort offte anderst genommen werde/als an anderen Orthten / in vn außser der Schrifft. Sagē sie das erste/so sagen sie die öffentliche Unwarheit/dann meniglichen/so die Schrifft gelesen / mehr als wol bekant/ das in der derselben vilmalen ein wort da anderst als dort/



dort / oder als es auch sonst in gemeinem Gebrauch / wie erweisen /  
genommen wirdt; Sagen sie aber / das andere / so hat ihr Instanz  
kein krafft / vnd ist à particulari ad particulare kein gutte con-  
sequenz.

Gleich-  
nuß.

Was wurde doch ein protestierender vom Adel darzu sa-  
gen / wann ihme ein Fürst ein Adeliches Guett / zu Lehen gebe / vnd  
liesse in den Lehenbrieff hinein setzen / das er ihme solches **ganß**  
Guett wolte geliehen haben; in einraumung aber dessen / bezielte er  
zwey oder drey ansehliche / jedoch darzu gehörige Ort / mit diesem  
Vorwand / das in der H. Schrift das wörtlin **TOTA** oder ganz  
nicht alles so genaw begreiffe: Darumb sey es auch also im Lehen-  
brieff zu verstehen / vnd könde er gar wol nach seinem gefallen /  
etwas von diesem Guett defalcieren vnd hinderhalten; dann dem  
wörtlin ganz sey schon durch den meisten theil ein gnügen beschehen;  
was wurde zu diesem Handel / der Edelman sagen? In gleichem da  
einer durch ein ordentliches Testament einem Prædicanten sein ganzes  
Verlassenschaft vermachte / oder sonst ein ganzes Maiergüet ver-  
mittels dieses wörtlins **GAHTZ** käufflich vbergeben thette; welcher  
wurde zufrieden sein / wann man ihme nur zwen drittheil / als den  
grösseren vnd mehreren theil der Erbschafft / oder des Maiergüts  
würcklich liesse zukommen? Vnd diß in ansehung / das in der H.  
Schrift das wörtlin **ganze** vnterweilen nicht so genaw genommen  
werde?

Widerumb wer wurde Sagen / das es redlich gehandelt sey /  
da einer dem andern etwas vmb ein ganzes Guldin zukuffengebe /  
der ander aber wolte ihn nur mit 10. oder 12. Baken bezahlen / vnd  
solche seine Handlung auß der H. Schrift beschönnen?

So hatt es dann vil ein andere mainung mit dem wörtlin  
**TOTA** in der H. Schrift / als in dē politischen / weltliche gemainen  
Handlungen / verschreibungen / vergleichen / contracten , compa-  
cten , vnd Reichsversamblungen / in welchen solche wort von stritt-  
gen Sachen (sie seyen gleich weltlich oder Religions Sachen) in  
ihrem



ihrem eigentlichen herkommen gemein Verstand / müssen vñ solte genommen werden; vnd nicht nur Synecdochicè, will man anders nicht alle Menschliche Contract, vergleich vnd verträg irrig vñ vngewiß machen / oder auch gar auffheben. Wie dann auch solche auffrichtigkeit das Keyserliche aufschreiben auff denselben Reichstag Anno 1530. erfordert / das der Begenthail soll seines ganzen Glaubens Rechenschafft thun / damit man zufrieden vnd Ruhe in der Religion gelangen möge; welches nit geschehen können / wann die Confessionisten nit hetten ein ganze / vngestümblete Bekantnuß ihrer Glaubens- Articul vbergeben.

Hergegen hat der H. Geist an vilen Orthen der Göttlichen Schrift seine sonderbare / vnterschiedliche weiß zureden / lasset ihm auch hierin nit Mass oder Ordnung fürs schreiben / ist auch eben darumben der H. wahren / alten Kirchen vrtheil zur Auslegung der Schrift notwendig / damit nit ein jeder dieselbe seinem gefallen / vñ Humor nach auslege. Vñ auß dem ISE ein BEEB-  
ZNG / auß dē wahren Menschen (wann die Schrift sagt / Gott sey Mensch worden) einen Synecdochischen vnd Tropischen oder Vtropischen Menschen mache; welches lauder bey disen neuen Secten geschehen. Bleibt also darbey / das der Pradicanten Einwurff von dem TOTA ein hailloses / nichtgültiges / vngeschicktes Ploderwerck sey; massen es auch mit dem wörtlin TANTVM eben dise gelegenheit hatt / vnd ist wol zuerbarmen / das die Pradicanten die H. Schrift / ihre Irthumb zuermanteln / vnd schön zu machen / dörffen also schändlich mißbrauchen. Dann auff dise weiß wurd auch ein Spötter sich entschuldige können / wañ er Gott nit auß ganzem Herzen / wie es gebotten ist / sonder nur eines theils liebet / das wörtlin ganz werde in disem Gebott nicht so genau genommen; was wurde aber letztlich auß vnserem Glauben werden?

S. 6.

Von Verenderung der Nürnbergischen edition

de anno 1532.

N.

Die



**D**ie Verthädiger des Augspurgs sagen fol. 246. Daß gedächte von der Nürnbergischen edition an. 1532. (Darvon im Oberschlag fol. 123.) seye gang vnglaublich/ vnd bezeuge der Augenschein weit ein anders; welche edition nicht so gar übel übereinstimmet mit dem Original. Es hab auch ein Magistrat zu Nürnberg jederzeit: ein wackend Aug darauß gehabt/ daß kein geenderte/ oder verdächtige Confession eintreiben/ oder bey ihnen eingeschoben möcht werden/ 2c. Der vnderscheid bestehe **N**ur in schlechter geringer Verenderung der Wort/ Vnd fol. 286. sagen sie/ Der vnderscheid bestehe nicht in Doctrinalibus/ sondern allein in den Worten / die er wann versetzt/ in einem exemplar des wort vor/ im andern nachher. Item fol. 289. S. Gleich wol: Die Nürnbergische edition hab in den Glaubens Puncten vnd Articlen **N**ICHTS in sich/ daß der Lehr der ersten Augspurgischen Confession vnder wäre.

**Antwort.** Nun wolan. Wann es die Sächsische Verthädiger je also haben wollen / geschehe ihnen nach ihrem willen; Aber es wird sie der Rewkauff ankommen.

Die obgemelte Nürnbergische edition laut also im 20 Artikel/ vnser Herr Christus hat sein Evangelium gefasset in ein richtig vnd ture Summa/ nemlich / das man lehren soll / Buß vnd vergebung der Sünd in seinem Namen. Die Predig von der Buß strafft die Sünd / wer nu für Gottes Zorn erschrickt von wegen seiner Sünde / dem predigt das Evangelium auch vergebung der Sünden / vmb Christus willen / auß Gnaden ohne unsere Verdienst 2c.

Jetzt begehre ich von den Verthädigern / zu wissen / ob diß der vngeenderten Augspurg. Confession gemess sey / oder nicht? Sagen sie Ja / so bekennen sie / das in der vngeenderten Augspurg. Confession die geses **S**chänderen gelehret / vnd gebillicher worden. Sagen sie Nein / so straffen sie sich selbst der Lugen / vnd bekennen / daß diese Nürnbergische edition in Glaubens Puncten mit **N**ICHTS habe / so dem Original zuwider.

Daß aber die geses **S**chänderen / in diesen Worten seye begriffen / bezeuget / ein Lutherischer fürnemmer Sächsischer Doctor, Le-onhar-



onhardus Hutterus in Calvinista Aulico politico altero fol.  
32. & seq: alda er sagt.

Im vierten Artic. I der geenderten Confession / wird auff Antinomi-  
sch, oder nach art der Geseßhänder gelehret, daß das Euangelium  
eigentlich zu reden / vnd so fern es auch dem geseß opponiert / vnd entgegen  
geseß wird / sey Concio p̄nitentiæ ein Geseß Predig / welches die Duffe  
predige / die Sünde straffe vnd predige doch zugleich vergebung der Sündē.

Von der  
Geseß-  
schände-  
rey im 4.  
Articul  
der Con-  
fession:

Dann also lauten die wort der lateinischen verenderten Confession.  
Vt autem consequamur hæc Beneficia Christi, scil. remissio-  
nem peccatorum, Iustificationem, & vitam æternam, dedit  
Christus Euangelium, in quo hæc nobis beneficia proponuntur, sicut  
scriptum est Luca vlt. prædicate p̄nitentiã in nomine eius & remissio-  
nem peccatorum inter omnes gentes. Cum enim omnes homines  
naturali modo propagati habeant peccatum, nec possint  
verè Legi Dei satisfacere, Euangelium arguit peccata, & ostendit  
nobis mediatorem Christum, & hic docet nos de remissione pec-  
catorum. Item bald hernach im fünfften Articul. Itaq; instituit Christ9  
Ministerium docendi Euangelii, quod prædicat p̄nitentiã & remissio-  
nem peccatorum. Item im 20. Articul de fide, schreib die verenderte  
Confession also. Euangelium arguit peccata & requirit p̄nitentiam  
propter Christum gratis, non propter nostram dignitatem. Nun were  
solches nit vnrecht wann das wort Euangelium verstanden wurde / das es  
sovil als Verbum Dei hieße / weil aber solches in anaerogenen Articlen nit  
geschicht / sondern Euangelium propriè vnd specificè genommen wirdt /  
so kan disen irthumb nitemand billigen / er sey dann ein Antinomer vnd  
Geseßhärmer. Bisshier Hutterus.

Hutteri  
Verthell  
wider die  
Verthã-  
diger

Nun wölle der vnpartheyische Leser die Stell Hutteri zu der  
Nürnbergischen halten / mit einander conferiren, vnd wol be-  
denken / so wird er mit Händen greiffen / das in der Nürnbergische  
allerdings eben das // was in der verfälschten Confession, gesagt  
wird: vnd daher so es dorten für Antinomisch vnd geseßschänd-  
risch zuhalten / ist es in der Nürnbergischen nicht vmb ein Haar bes-  
ser. Vnd kan gar nicht gesagt werden / das im Nürnbergischen / das  
wort Euangelium nit eigentlich vnd specificè genommen werde.

N ij

Dann



Dann der Augenschein zeigt das Widerspill/ vñnd bezeugt das  
wörlin (A B C H) das Remblich das Euangelium Christi lehre Drey/  
vñnd A B C H vergebung der Sünden/te. welches die kurze vñnd richtige  
Summa des Euangelij ist. Da ist gar klar / wie das Euangelium  
dem Gesag opponiert würd. Hieraus mach ich den vnsehlbaren  
Schluß / daß die vilermeldte Nürnbergische edition auch in  
Glaubens sachen nach ihrer MittPrädicantens Hutteri Lehr/  
verfälschet sey. Vñnd weil ich die Verthädiger in diesem Stück hab  
mit Wahrheits grund vberwisen / will ich jetzt auch zu den anderen  
verenderten Artikel gemeldter edition kommen.

Des vier-  
ten Arti-  
culs  
Veren-  
derung.

Des vierten Artikels Verenderung hab ich im vberschlag fol.  
165. dem Original entgegen gesetzt; darauß sagen die Verthäd-  
ger fol. 290. In der Lehr selbst ist nichts widerges da / die Vñnd mög-  
lichkeit das Gesez zuhalten / vñnd das man vmb der inwohnenden Erbsünd  
willen Gott von Herzen nit lieben könne / ist nit wider die vngedr. Aug. Con-  
fession. Dann die sündliche Geburth wirdt im Nürnbergischen nur auß  
dem andern Artikel widerholer. Vñnd wann das Original im 4. Artikel  
sagt / daß man die Gerechtigkeit für Gott nicht erlangen könne / durch vnser  
Verdienst Werck / Genugthun / so wirdt klärlich angedeutet / daß eine Vñ-  
möglichkeit sey / daß Gesez Gottes vollkommenlich zuerfüllen / vñnd demsel-  
ben ein genügen zuthun / sonst könnten wir durch vnser Werck die Gerech-  
tigkeit erlangen / vñnd herre die Gnade vñnd Verdienst Christi nit allein sein.

Der 4.  
Articul  
in der  
Nürn-  
bergische  
edition  
ist grob  
ver-  
fälscht/  
vñnd zum  
Nach-  
theil der  
Catholi-  
schen.

Antwort Der Augenschein ligt da / das 1. ein newer Zusatz  
in der Nürnbergischen edition sey / welcher nicht im Original  
vñnd zwar in einer schweren Glaubens Sach / 2. Ist dieser Zusatz  
öffentlich dem Catholischen Glauben zuwider / da doch der 4. Ar-  
ticul im Original solche Widrigkeit nit hat / vñ noch wol kan besser  
ausdeuttet werden. Welches eben genug; vñnd hat sich nicht gebüret  
in ein solche öffentliche Bekandtnuß erst hernacher neue Glaubens  
Articul einzuspicken / zum präiudiz des Gegentheils; vñnd danoch  
fürgeben / es seye eben dieselbe Bekandtnuß / dann daß die Erbsünd an  
Ihr selbst auch nach dem Tauff bey dem Menschen inwohnend sey / vñ  
nit warhafftig außgelöscht / vñnd abgewaschen werde / hat die vngedr.



derer Confession gar nicht. Wann dann diser 4. Artickel der Nürnbergische edition solchen Verstand hat/wie die Verthädiger andeuten/so ist solches ein neuer Irthumb /der weder im 2. noch 4. Artickel des Originals zu finde. Ist derowegē ein offener vngrund das diser 4. Articul nur in schlechter/geringer veränderung d' wort bestehet

Vnd ist dis Orth wol zu mercken / das ein Schrift nicht nur alsdann verfälscht ist/wann etwas hinein geruckt wird/ so derselben in der Lehr zuwider/sonder auch wann etwas von neuem hinein kommet/so einem anderen nachtheilig/ vnd in der Lehr entgegen ist: ob es schon sonsten nicht wider dieselbe Schrift wäre. Also gesetzt/doch nicht gegeben / das in den geenderten Confessionen nichts wäre/ so der Original Confession außdrucklich widersprechen thette/so können sie doch nit vnbillich für verfälschet gehalten werden/wann neue Zusätze darein kommen / welche der Catholischen Lehr vnd Ehr zum Nachtheil vnd Schaden gereichen/ vnd sie mit falschen vn begründten Inzichten beschwären die zuvor mit darinnen waren/da man die Handlung gepflogen / vnd die Sachen bedacht hat. Welches vilmalen durch diese endrungen geschehen.

Auff die enderung des 12. vnd 13. Artickels ist lächerlich/was die Verthädiger antworten.

Sie sagen fol. 291. Ob schon dieselbe zwei Verdammungen nit im Original stehen/so stimmen sie doch mit dem Wittebergischen Druck de Anno 1532 überein / vnd eben diese Beschaffenheit hat es auch mit dem 20. 21. vnd anderen Artickeln. Was folget hier auß anders/ dann das so wol das Wittebergisch/ als Nürnbergisch exemplar hier in verfälschet seye/dieweil keines mit dem Original einstimmt? hat also der Oberschlag noch recht / vnd haben die Verthädiger die Nürnbergische verfälschte edition mit einer anderen verfälschten beschützet vnd defendiret. Laß mir dis ein schöne defension seyn. Gleich als wann einer seine Missethat mit eines anderen Vnthat wolte entschuldigen.

Auff die  
enderung  
des 12. vñ  
13. Art.  
culls ge-  
ben die  
Verthä-  
diger ein  
nichts.  
werthe  
Ant.  
wort:



Ob die Wittebergische edition de anno 1533. bey  
Georgen Rhaw/ vnd die Tübingische de anno 1535. bey Ulrich  
Morhart/ beyde Teutsch vnd in Octaff/ in der Glau-  
bens Lehr geendert seyen.

**D**ie Verthädiger sagen Nain/ dann die erste zehen Jahr  
kan der Jesuit kein solche Enderung beweisen.

Hutten-  
gibt das  
Fundam-  
ment.

So lasset vns dann sehen. Ich setze zum Fundament/  
was Leonhardus Hutterus in Caluinista Aulico politico al-  
tero an obangezognen Ort geschribt; Das nemlich ein Besesschänd-  
scher Irthumb sey/ da man lehret/ das Euangelii predige beede/ vñ  
Duch vñnd vergebung der Sünden vmb Christus willen

Vom 4.  
Articul.

Nur aber befindet sich vnwidersprechlich diese Lehr in dem Wit-  
tebergischen exemplar de anno 1533. Erstlich in dem vierten Ar-  
ticul mit disen Worten. Gott hat Christum den Mittler vñnd Personer ge-  
sand/ vñnd hat das Euangelium geben/ das prediget Duch vñnd Vergabung  
der Sünden/ vmb Christus willen/ vñnd geschenkt/ wie Luca am letzten ge-  
schriben hehet/ das ist/ es zeigt vns vnser Sünd/ vñnd Gottes Zorn über die  
Sünd/ vñnd beht vns dabey an Vergabung der Sünden / Gerechtigkei-  
heyligen Geist vñnd ewiges Leben. 2c.

Vom 5.  
Articul.

Item im fünfften Articul. Dazu hat Gott das Predigamt einge-  
setzt/ das Euangelium zu predigen, welches anzeigt Gottes Zorn über die  
Sünde/ vñnd dabey anbeyt vergabung der Sünden allen Menschen / also  
das alle die/ so erschrecken für Gottes Zorn über die Sünd/ vñnd dagegen  
sich trösten mit der Zusage im Euangelio geprediget/ vñnd glauben / das ihu  
Gott gewißlich vergebte vmb Christus willen/ nicht von wegen ihrer Reu-  
2c. Dife alle haben gewißlich Vergabung der Sünden.

Vom 20.  
Articul.

Im zwainzigsten Articul vom Glauben. S. Erstlich. Das Euan-  
gelium prediget Duch vñnd vergabung der Sünden vmb Christus willen  
luca am letzten. Wie droben gesagt ist/ das ist/ Es strafft die Sünd/ zeigt  
vns an/ das wir Sünder vñnd vnder Gottes Zorn seind/ vñnd sagt zu dabey  
vergebung der Sünde/ nicht von wegen vnser Verdienst/ sonder vmb Chri-  
stus willen 2c. Also lehren nur die Vnsere.

Dife



Dise drey jetzt angezogene Articul stehen eben mit forvil worten auch im Tibingischen exemplar, welches Anno. 1535. bey Ulrich Morhart getruet ist.

Vnwarheit der Verthädiger

Ist dann dise/dem geenderten exemplar de anno 1541. vnd 42. ganz gleichlautende Lehr/in dem 4. 5. vnd 20. Articul ganz streng vnd Antinomisch / wie Hutterus droben wider den Churfürsten zu Brandenburg stark getrieben/so kan nicht verneinet werden/sie seye eben auch dises Krauts in iez gemeldten editionen de anno 1533 vnd 1535. vnd habendie Sächsischen Verthädiger wider den Oberschlag die vberweißliche Vnwarheit dem Röm: Reich vnd ihren Churfürsten fürtragen/in dem sie gesagt / das zehen Jahr die Confession in der Lehr vnverfälschet verbliben welches nicht wahr ist.

Ein andere Verfälschung.

Hierzu kommet noch ein andere grobe Verfälschung. Hutterus an bemeltem Orth fol. 35. sagt: Der ander Irrthumb befindet sich in dem/das dise geenderte Confession vom freyen Willen des Menschen/gut Synergistisch vnd Erasmissch / vnd nicht auff Lutherisch lehrer: Als im fünfften Articel teutscher edition; Mit solchem Trost so wie Gottes Zusag vnd Euangelium fassen vnd glauben/ wird der H. Geist mitgegeben in vnser Hergen/dann der H. Geist würcket durchs leibliche wort gehört/oder gedacht/so wir das Euangelium fassen daran zuglauben. Dis ist gut Synergistisch vnd halb Pelagianisch: dann wo der H. Geist vns alsdann erst gegeben wird/vnd kräftig in vns ist/wann wir das Fassen daran zuglauben/so mus gewislich eine wir Wirkung (wo nicht zugleich eine Vorbereitung) vnser natürlichen Willens zur Rechtfertigung/Werthung vnd widergeburt sein/welches Schurz stracks wider Gottes Wort lauffet. Die vnuerenderte Confession redet hiernon im 7. Articel vil anderst mit disen Worten. Solchen Glauben zuerlangen hat Gott das Predigamt eingesetzt/ Euangelium vnd Sacrament gegeben / dardurch als durch mittel der H. Geist würcket/vnd die Hergen tröset/vnnd glauben gibe/wo/vnd wann er will/dene so das Euangelium hören/te. Also Hutterus.

Hutteri Bekantnuff

Nun prouocier ich auff den Augenschein/vnnd bin erbietig die Wittebergisch edition de anno 1533. wie dann auch die Tibing-

bin-



bingisch de anno 1535. einer jeden Oberkeit auffzulegen/darinnen der fünffte Articul von wort zu wort nicht anderst lautet / als wie Hutterus denselben auß der verfälschten Confession anziehet vnd als halb Pelagianisch vnd gut Synergistisch eines Irthumbes so hoch straffet vnd verdammet.

Darauß folget vnhindertreiblich / daß die Confessionisten nach ihres Hutteri Aussag/schon Anno 1533. vnd Anno 1535. sowol in Sachsen / als in dem Herzogthumb Wirtemberg Anzimer, vnd Geses Schänder/ wie auch Synergisten vnd halbe Pelagianer gewesen / vnd solche bis Anno 1558. gebliben seyen sintemal ich auch ein andere Wirtembergische teutsche edition, vom selben 58. Jahr bey Georg Rhawens, Erben in 4. getruckt bey Herten hab/in welcher beede Lehren/das ist/von der Geses Schändung vnd Synergistery/ noch ganz gleichlautend / wie in den vorgemeldten exemplaren an den benambseten Orten / zu finden seind.

Präd/can  
ten hact.  
en gar  
grobe  
spän,

Nie möcht ich vnseren Sächsischen Scribenten nicht vngern vnter die Augen stehen / ob sie sich wegen ihrer so Handgreifflicher Unwarheit/die sie von ihrem zarten Augapfel fürgeben / vnd sehr oft widerholen/nicht ein wenig entfernen? Dañ sie in einer so hochwichtigen Sach/ja gar zu grobe Spän Hacken/ vnd vermainen es sey schon alles darmit außgericht/wann sie nur läck vnd vnerschrecken/was die Catholische Schreiben/ins flache Feld hinweg lauznen/vnd für lauttern Vngrund außgeben; es seye gleich in der warheit beschaffen/wie es wöll.

Aber der D. Hutter ihr lieber Præceptor, kan den Prædicanten ein Doctor Häubchen auffsetzen / vnd weisen/was sie noch nit gelernet haben. Disen ihren Lehrmeister werden sie/ob Gott will/nicht verwerffen; der kan sagen: Meine liebe Discipuli, ihr habt grob gefählet daß ihr gesagt / es seye / von Anno 1530. bis 1540. keine enderung in den editionen der Augsp. Confession souil die Glaubens Articul betrifft/fürzungen / dann das es nit wahr sey/wird gar leicht auß meinem Caluinista Aulico politico  
altero.



altero dargethan: vnd verdriest mich am meisten / daß ihr wider  
mein Schrift/die ich an den Durchleuchtigsten Churfürsten / vnd  
Herren Herrn Johann Sigmundt Marggrafen zu Brandenburg/  
ihne vom Calvinismo abzuwenden/hab abgehen lassen / euch so  
grob verstoffen. Dann jetzt werden die Calvinisten ihr Haut voll  
lachen/vnd sagen. Nembt wahr / eintweders hat D. Hutter gegen  
vnsern Churfürsten gelogen/oder dise Sächsische Verthädiger betrie-  
gen ihren Churfürsten. Keines ist den Prædicanten ehrlich. So ist  
dann diß ein vberaußhäßlicher Schützer. Wann D. Hutter den  
Prædicanten solte also zusprechen; möchten sie ihne villeicht wol  
dergestalt begegnen.

Vilgeehrter Herr Præceptor, erinnert euch / was ihr in  
Concordia Concorde c. 56. fol. 374. b. geschriben; Sagi ihr  
nicht aldorten *S. Tertio quid illud. es seye die Verenderung der*  
*Augsfp. Confession erst Anno 1540. von Philippo sürgenommen/*  
*vnd Anno 1541. in Truck kommen?* Diß haben wir euch/ als wie die  
Pappagey/nachgeplapert. Ergo wanns mit war ist / seynd wir bey-  
de mit einander neben der Warheit spazieren gangen. So sey ihm  
also/vnd bleibe darbey/spricht Forerus; aber sehen die hochlöblichste  
Churfürsten/vnd Stände/was sie den Prædicanten hinfürö glau-  
ben sollen. *Nichis ist gut für die Augen/ vnd für den Augapffel.*

Auß disem allem kombt auch der Schluß wider den Luther al-  
so herauß / daß eintweders Luther so vil ganzer Jahr in seinem  
Scheolach geschlaffen/vnd nicht bey Sinnen gewesen sey/ oder dz  
er umb diß alles guete Wissenschaftt gehabt/darein gewilliget/vnd  
solches gebillichet habe. Dann nicht möglich/ das man sonsten  
so vil Jahr mit der Confession hette den Sorgen/ in den

Glaubens Articulen/offentlich/zu Witteberg / in des

Luthers Residenz Statt/so läck spilen könn-  
nen/das solches Luther nicht  
hette warge-  
nommen.

D

S. 8.

Wie dem  
Huttero  
von den  
prædicā-  
ten möch-  
te begeg-  
net wer-  
den.



Ob die Lateinische Augsp. Confession, in dem genant  
Euangelischen Augapffel / vngeendert einkommen.

**D**er Uberschlag sagt **N**M am 177. blat.  
Hierauff sprechen die Verthädiger / cap. 27. fol. 301.  
vnd 302. sie haben die Confession in dem Augapffel gesetzt / al-  
lerdings / wie solche in der Ehur-Fürsten vnd Stände Christlichen Con-  
cordienbuech sthet. Dieselben aber bezeugen in der Vorrede des Con-  
cordi Buechs / das sie die exemplar der ersten Augsp. Confession auß ih-  
ren Ehur- vnd Fürstlichen Archiuen herauß genommen / vnd solche mit  
dem rechten Kayser Carlen übergebenem Original, so in des H. Reichs-  
verwahrung gebliben / durch wolbeglaubte Leuth mit großem fleiß collati-  
oniert, vnd hernach beyde das Lateinische vnd Teutsche exemplar allem  
halben gleicher mainung befunden. Ein solches Zeugnuß so viler Ehur-  
vnd Fürsten sey so glaubwürdig / das niemandt mit fueg etwas darwider  
dencken / oder reden soll. Sie haben auch auß dem Ehurfürstl: archiu die  
collationierte exemplar erlangt / vnd in Händen gehabt die authentifi-  
erung gesehen ic. So hab auch der verstorbne Erzbischoff zu Mainz / Herr  
Johann Schweigart einem Euangelischen Fürsten in verrawen vor  
wenig Jahren das rechte erste Original auß dem Archiuo folgen lassen /  
darvon auch ein glaubwürdiges Vidimus noch vorhanden / welches mit  
dem Augapffel obereinstimmer vnd müssen ganz vnverschieden seyn /  
die so viler Ehur vnd Fürsten Zeugnuß in zweiffel ziehen wollen

**Antwort 1.** Derjenige ist nicht vnuerschämpt / der sagt vnd  
schreibt / was wahr ist. Das aber die Lateinische Confession im  
Augapffel dem Original vngleich / vnd geendert sey / ist wahr / vnd  
in dem Uberschlag erweisen. Für eins.

Zum anderen kan auch dargethan werden / das dem Concor-  
di Buech nicht die Lateinische vngeenderte Confession, sonder die  
geenderte sey einverleibt worden / wie zusehen in des Herrn Marg-  
grafen Jacoben 4. Motiu, S. 3. & 4.

So sagt auch D. Seelnecker in der Ermahnung an den Leser /  
die er der Lateinischen edition des Concordi Buechs / so zu Leip-  
zig



zig Anno 1584. gedruckt/hat beygesetzt; Man müsse es gesehen vnd  
bekennen/das die Confession darinn nicht ohne nderung seye; Wie  
wol er die Sach mit diesem fürwand beschöner will: Es seye mit  
wissen der Fürsten/oder d' Theologen, sonder in der Eyl durch des  
Buechdruckers schuld geschehen / welcher damals kein exemplar  
der ersten edition de anno 1531. in 4. zur handt gehabt / wie auch  
Zeamannus schreibt fol: 185. vnd 186. wider den Bingerdorffer.

Hierzu kommet auch das Zeugnuß des Herrn Marggrafens  
Ernst Friderichen zu Baden/der in seinem Bedencken vnd Motiuen,  
welche in von der subscriptio d' Formula Concordia abhalten/zu Staf-  
fort gedruckt/An. 1599. in der Vorrede / also schreibt: Das wir erst-  
lich die Augsp. Confession (so dem Concordi Buech einverleibt) vorge-  
nommen/vnd ob sie wol billich vnderer gelassen sein solte / so befinden  
wir sie aber mit dem Original. so wir mit Chur- vnd Fürsten/vnd der ab-  
wesender Botschafften / Hand vnd Sigel beträffiger (NB NB.) in vnse-  
rer Tangelen haben/also discrepieren, das wir vns/zum höchsten verwun-  
dert. Bisshier der Marggraff. Vnd ob er schon von der Teutsch-  
en Confession redet: ist doch hierauf auch abzunehmen/wie es mit  
der Lateinischen müsse zugangen seyn: seymahl die Vorred der  
Concordi so wol von einer/als von der andern aussagt / es sey die  
vngendeerte Confession hinein gesetzt worden.

Bei solcher Bewantnuß/kann ein verständiger leicht erachten/  
das die Vorred des Concordi Buechs gar nicht einer vnverwerff-  
lichen autoritet seye/nicht zwar / das man die hohen Personen  
Chur: vnd Fürsten begehre einer wissentlichen Vnwarheit zubezieh-  
tigen / (das sey weit von vns) sonder das sie durch Arglist vnd Be-  
trug der Prädicanten/die ihnen den Vngrund sovil Jar fürgeben/  
seyen auch damalen hindergangen/vnd mit falscher information  
verführt worden.

Welches desto glaubwürdiger / dieweil unsere Verthädiger  
selbs droben im 24. Cap. bekennen/das der hochlöblichste Churfürst  
Augustus in Sachsen / mit seiner eignen Handt bezeugt  
vnd beklagt habe/wie er von seinen geist: vnd weltlichen

D. ij. Thäten.

Marg-  
graff  
Ernst  
Friderich  
zu Baden  
bezeugt  
die ver-  
fälschte  
Aug. Cō-  
fession  
sey dem  
Concordi  
Buech  
einver-  
leibt:  
NB. auch  
Marg-  
graff  
Ernst  
Friderich  
zu Baden  
bekennet  
das im  
Concor-  
di Buech  
die geen-  
derte Cō-  
fession  
einverleibt.  
Die Vor-  
red des  
Concor-  
di Buechs  
ist schlech-  
ter au-  
thoritet.

Churfürst  
Augustus



zu Sach;  
sen be.  
klagt sich  
ab der  
Vntrew  
seiner  
Geist: vñ  
Weltli-  
chen  
Khäten.

Khäten schändlich vnd bößlich seye betrogen / vnd in  
vilen Stücken die Religion betreffend / nicht des rechten  
Grundes berichtet worden. Es habe auch so woll  
Er der Churfürst / als sein fromme Landschafft diser  
verlogenen / falschen Bueben halber vnschuldiger weiß  
in dem Geschrey vnd Verdacht sein müssen / als weren  
sie von der rainen Lehr abgefallen / &c.

Die Ver-  
thädiger  
schlagen  
sich aber  
mals  
selbs.

Hierüber sagen die Verthädiger fol. 273. noch weiteres  
Weil nu der hochlöblichste Churfürst Augustus über Verrug klaget / so  
hats gar leichtlich geschehen können. daß auch zu Naumburg Ihre Chur-  
fürstliche Durchl: zumahl von der Calvinischen Mellia D. Erackawenmel-  
cher denselben Naumburgischen Tag dirigierte, vnder dem schein einig  
Eyers sind betrogen worden. Giltis dann den Prædicanten ohne  
nachtheil der Würden vnd Ehren eines so hohen Fürstens also  
schliessen; warumb sol es mir vnrecht sein / wann ich sage / es hab gar  
wol auch bey schmüdung des Concordi Buechs sein können / daß  
die hochlöblichste Chur: Fürsten vnd Stände seyen von ihren Theo-  
logis dem D. Schmidlin / vnd seinen Schmüdsknechten / übel ange-  
führt / vnd vnrecht berichtet worden / in massen auch so wol im Aug-  
apffel / als dessen Verthädigung von vnseren Sächsischen Prædi-  
canten zu mehrmalen geschehen; vnd ich sie Handgreifflich vberwie-  
sen; Dahero / was in der Vorred des Concordi Buechs / von der  
Collationierung der Exemplaren mit dem Original durch be-  
glaubte Leuth / gemeldet wird / kan mit gutem Fueg dahin gedeutet  
werden / daß zwar die Chur: vnd Fürsten ihres Theils solche in der  
Vorred erwehnte Collationierung für zunehmen befohlen; daß  
aber die ienige / welche beglaubte Leuth genennet worden / solche in der  
Thatt gewesen seyen / vnd alles dem Befelch gemäß verrichtet ha-  
ben / bleibt noch vnerwiesen. Dann hier gilt das argument der  
Verthädiger selbst; welche bekennen / das Anno 61. zu Naumburg /  
vnd sonst / falsche Brandfäße sich finden lassen / welche die hohe  
Haupt



Haupter betrogen/das ist/welche vil anderst gehandelt / als ihnen anbefohlen/vnd zugetrawet worden ; wie ist man dann versichert/das bey Auffrichtung der Concordia lautter Engel gewesen? beuorab weil sowol die Concordia discors Hospiniani, als Concordia concors Hutteri vil ein anders an tag gibet.

Es ist auch wol zumercken/das die Vorred der Concordi verschlagner vnd verschrauffter weiß sagt/ nach dem die Exemplaria/so auß den Archiuen kommen / mit dem Original collationirt, seyen sie allenthalben gleicher Meinung befunden worden. Haben also nicht sagen dörfen/ das sie in Worten auch gleich gewesen. Daran doch den Catholischen vil gelegen ; wie zusehen in den Worten des zehenden Artikels/ vnter den Gestalten Brodis vñ Weins: welche wort als gleich Anno 1531. die Apologia in Brode vñnd Wein verwandelt/ auch die Lutheraner noch heutiges Tags behaupten wollen /es seye eines dings / es hab einerley Meinung/ Brode vñnd Wein/ vñnd Gestalt Brodis vñnd Weins: so aber die Catholische mit allen Kräfften widersprechen: auch so gar die Calvinisten geständig sein/das man in der vngeenderten teutschen Confession die Transsubstantiation zugelassen : vñnd vil einen anderen Verstand hab/so man sagt / die gestalten Brodis vñnd Weins / als da man sagt Brode vñnd Wein/ Ist also mit gnug / das ein Parthey fürgebe / diß oder diß seye eben die Meinung vñnd Inhalt eines auffgerichteten Brieffs/ Instruments/ Vertrags/ oder vbergebenen Bekantnuß; sonder es müessen auch einerley wort sein / Item man müeß auch den anderen Theil anhören/ob er dafür halt / das es einerley Meinung sey. Dann ob schon auff vnseres Gegentheils Seiten hohe Chur: vñnd Fürsten solches aussagen: so seind doch vnser seits/eben so hohe Haupter interessiert, die auch anzuhören. Vñnd kan darumb so wenig ein Schmähung darauf gemachet werden/wann ein Catholischer Theologus sagt/diß/ oder jenes sey anderst beschaffen/ als die Confessionisten vñnd Concordisten in ihrer Confession vñnd Concordi Buech/ oder in der Vorrede desselben aussagen; als wenig sie für ein Schmähung wollen gehalten wer-



den/wann ihre Prædicanten das Concilium Tridentinum, dar-  
zue sich auch Keyser vnd König bekennen / grober Unwarheiten  
Ketzerey; Antichristereyen/vnd Abgöttereyen/wiewol fälschlich/ be-  
züchtigen. Vnd ist Forerus nicht der erste/der geschriben/das dem  
Concordi Buech nicht die vngeenderte Lateinische Confession  
sey beygesetzt worden; Es habens schon vor lengst beyde Marggra-  
fen/als Jacob der Catholische/vnd Ernst Friderich der protestie-  
rende/ in ihren absonderlichen Mociuis geschribenes hatts D.  
Seelnecker selbs bekennet; es gibts des Fabritij vnd Cælestini e-  
dition an Tag.

Das der verstorbene Erzbischoff zu Maynz Herr Johann  
Schweickart/ hochseligisten Angedenckens / das rechte Original  
einem Euangelischen Fürsten in vertrauen auß dem Archiv sol-  
gen lassen/vnd wie es damit ergangen /stehet mir nit zuuerantwor-  
ten. Stelle es an sein Orth. Bey Chur Maynzischer Cansley  
mögen die Verthädiger sich Bescheids erholen.

Andreas  
Fabritij  
Harmo-  
nia.

Andreas Fabricius hat vor 50. Jahren in seiner Harmo-  
nia Confessionis A. durch offenslichen Truck vor dem ganzen  
Römischen Reich/hoch bezeuget/seine edition seye auß dem ersten  
protocypo, vnd dem Kayser Carle in die Hand gegebenen exem-  
plar, von wort zu wort treulich abgeschriben; welches ihme/ als ei-  
nem Catholischen gelehrten Mann/vnd dazumal des Herzogen  
Ernesti in Bayeren/so zu Cöln Churfürst worden / Præceptor,  
vnd Caplan/zweifels frey der damalige Churfürst zu Maynz gut-  
willig zum Collationieren/vermittelt beglaubter vnd mit Ahd  
verpflichteter Personen/gnädigst vergunnet; gestalten von so langer  
zeit her ihme nicht allein niemand widersprochen/sonder es ist auch  
dieselbe edition allen anderen dergleichen Authentischen exem-  
plaren, so theils bey d' Catholischen Chur: vñ Fürsten archivis vff-  
behalten/theils vom Lutherischen D. Georgio Cælestino (mit ebt  
dergleichen Bezeugung/das sie von des Röm. Reichs Erz. Cans-  
lern zu Maynz / beyden Churfürsten Sachsen vnd Brandenburg  
auß



auff dem prototypo treulich abgeschrieben sey zukommen / vnd vor  
 60. Jahren in Truck gegeben) allerdings gleichformig erfunden  
 worden. Dahero kein rechtmessiger zweifel sein kan/ dise des Catho-  
 lischen Fabricij/vnd Lutherischen Cælestini editiones, die nicht  
 weniger mit einander von wort zu wort ganz gleichstimmig/ seyen  
 die vngeenderte/rechte/wahre Augsp. Confession. Vnd dieweil die  
 Lateinische im Concordi Buech darmit nicht von wort zu wort  
 vberinstimmet/sonder in vil Weeg darvon abweichet/ bleibt noch  
 wahr / was der Oberschlag gesagt hatt; vnnnd zwar ohne alle  
 Schmach der protestierenden Churfürsten vnd Stände. Dann  
 ist es ihnen kein Schmach/das die Verthädiger sagen / es seyen zu  
 Naumburg Anno 61. etliche Sachen von der verbesserten Con-  
 fession in die Vorrede ohne der Fürsten Wissen/vnd Willen/durch  
 falsche Rhät eingeschoben worden / warumb soll es ein Schmach  
 sein/wann man sagt/eben auff solche weis/seyen auch in der Vorred  
 des Concordi Buechs etlich ding von der geenderten Confession  
 durch falsch Practick ohne wissen der Fürsten/ingeschlichen?

So ist vber dis die Vorred des Concordi Buchs von dem  
 H. Geist noch nicht also Canonisirt, noch so heilig gesprochen  
 worden/das man nichts darwider reden/oder gedencken soll/ wie die  
 Verthädiger sich verlautten lassen. Sollen sie nicht ein wenig zu  
 rugg gedencken/was gestalt Anno 1530. ihre Vorfahren den Key-  
 ser Carle beantwortet; dann alsz allerhöchstermelter Kayser auff ihr  
 Cöfession ihnen anzeigen lassen/er habe ihr Bekantnuß des Glau-  
 bens durch gelehrte/ehrlliche/vnd bewerte Männer lassen vberlesen  
 vnd examinieren; haben sie in ihrer Apologia jetzt angedeute  
 Männer/ Esel. Gottlose Sephiten/Sycophanten, das ist Lieger vñ  
 Betrieger gehaissen/da frage ich / ob dise Apologisten den Röm.  
 Keyser an Ehren haben angetastet oder nicht/in dem sie die/ welche  
 der Keyser Selehrte/vnd Erbare Männer gehaissen/ Esel/Lieger, vnnnd  
 Betrieger nennen/ vnd also dem Keyser in der That widersprechen?  
 Sagen sie Ja: so ist die Apologia Confessionis A. ein Schmach  
 Schrift:



Schrift. Sagen sie N. N. / so ist den Catholischen auch erlaubt / diejenigen betrogne vnd falsche Männer zuhauffen / welche von den Chur vnd Fürsten in der Vorred der Concordi für beglaubte Leute seind angegeben worden.

Aber wir kommen zur Confession selbs / welche im Augapffel / vnd / (wie am 177. blat der Uberschlag sagt) in der Vorred dem Lateinischen Original / von dem S. Quod si. biß schier zum End nicht allerdings an worten gleich ist. Die Berthädiger begeren hier auff fol. 304. zu wissen / welches die gang andere wort / so etwas verendert / oder versezt seyer? warumb erzehlet sie der Jesuit nicht?

Antwort Kürze halb hab ichs nicht erzehlet / dem Leser zu verschonen: Weil aber Gegentheil je die Wort wissen wil; sehet hierbey. Vnd ob zwar die Enderung nicht grosser wichtigkeit ist / so kan doch mit Wahrheit keines weegs gesagt werden / Es seye die Vorred im Augapffel / dem Original **allerdings** gleich / vnd mit in vilen Worten verendert.

## Original.

1. euocati simus.
2. Cum autem.
3. hic Augusta.
4. voluntati obtemperemus.
5. hactenus illi apud nos tradiderint.
6. Si nunc.
7. similiter scriptis.
8. Latinis & Germanicis.
9. in causa religionis.
10. offerimus nos paratos cum debita obedientia erga Caesaream V. M. tanq. Dom. N. clementissimum, cum praefatis principibus amicis, & statibus amicè con-

## Augapffel.

1. euocati sumus.
2. Cum igitur.
3. etiam hic Augusta.
4. voluntati obsequamur.
5. hactenus illi in nostris territoriis, Ducatibus, ditionibus, & urbibus, tradiderint, ac in Ecclesiis tractauerint.
6. Quod si nunc.
7. similibus scriptis.
8. Latinis scilicet & Germanicis.
9. in hac causa religionis.
10. hic nos coram V. C. M. tanq. Dom. N. clementissimo paratos offerimus, nos cum praefatis principibus & amicis nostris, de tolerabilibus modis ac viis amicè conferre



ferre de idoneis & tolerabilibus viis, ut quantum fieri potest, conveniamus, & re inter nos partes hoc modo utrinque propositis scriptis agitata, pacifice citra odiosam contentionem dissensio dirimatur.

11. Sub vno Christo esse, militare, & vnum Christum confiteri debemus.

12. non processerit hæc tractatio causæ.

13. nihil nos detrectare, quod vlllo modo ad Christianam concordiam conciliandam conducere potest.

14. clementer agnoscere.

15. instructionis recitari.

16. quod V. C. M. in negotio hoc religionis ex certis causis, quæ tunc allegatæ sunt, non vellet determinari, sed vellet, apud Pontificem Romanum elaborare pro congregando Concilio.

17. in proximo Spirensi Conuentu.

18. inter cætera iuxta instructionem proponi fecit.

19. Consiliariorum Imperialis Regiminis.

20. deliberationem de Concilio generali congregando.

21. Ideo clementer significabat,

conferre, ut quantum honestè fieri potest, conveniamus, & re inter nos partes citra odiosam contentionem pacifice agitata Deo dante dissensio dirimatur.

11. Sub vno Christo sumus, & militamus, & vnum Christum confiteri debemus.

12. hæc tractatio causæ religionis &c non processerit.

13. hic nihil nos, quod ad Christianam concordiam conciliandam conducere queat, vlllo modo detrectare.

14. clementer cognoscere.

15. instructionis & commissionis recitari.

16. Vestram M. in hoc negotio religionis ex causis certis, quæ V. M. nomine allegatæ sunt, non velle quicquam determinare, nec concludere posse, sed apud Pontificem R. pro officio V. C. M. diligenter daturam operam de congregando Concilio generali.

17. in proximo conuentu, qui Spire congregatus fuit,

18. inter cætera proponi fecit,

19. Consiliariorum in Regimine,

20. deliberationem de concilio congregando.

21. Ideo significabat,

R.

22. Idem



21. In euentu ergo tali si hæ diffensiones non fuerint amicè compositæ inter nos & alteram partem, offerimus nos hîc ex superabundanti in omni obedientia coram V. C. M. in tali Christiano & libero Concilio generali comparituros, & causam dicturos esse, de quo congregando in omnibus conuentibus Imperialibus, qui annis Imperii M. V. habiti sunt, per Electores, Principes & Status Imperii est grauissimis deliberationibus semper magno consensu conclusum, Ad quod Concilium, & ad V. C. M. in hac longè maxima & grauissima causa, iam ante etiam debito modo, & in forma Iuris appellauimus &c.

22. In euentum ergo talem, quod in causa religionis diffensiones inter nos & partes amicè & in charitate non fuerint compositæ, tunc coram V. C. M. hic in omni obedientia offerimus ex superabundanti comparituros, causam dicturos in tali generali libero & Christiano Concilio, de quo congregando in omnibus Comitibus generalibus quæ quidem annis Imperij V. C. M. habita sunt, per Electores, Principes, & reliquos Status Imperii semper concorditer actum, & congruentibus Suffragijs conclusum est. Ad cuius etiam generalis Concilij conuentum, simul & ad V. C. M. in hac longè maxima & grauissima causa iam ante etiam debito modo & in forma Iuris prouocauimus & appellauimus &c.

Dise allegierte Stellen erweisen / was der Uberschlag sagt / daß Nemblich auch die Vorred der Augsp. Confession im Augspffel nicht allerdingß dem Original gleich / sonder seyen darin Theils andere / theils versetzte wort: so doch in einer solchen hochwichtigen / öffentlichen Glaubens Bekandnuß / in welcher man sich auff vidimirte exemplar berueffet / gar nicht sein soll. Vnd ob schon wie gesagt / dise Enderung nicht groß / noch in der Substantz vil eintregt / wie der Uberschlag selbs bekennet / so ist doch nicht wahr / daß gar kein Wort Enderung in diser Vorred seye / daruon diß Urtheil der Uberschlag allein gehandelt / vnd der Stritt ist.

Auff den fünfften Articul im Augapffel / dessen auch der Uberschlag meldung thut / berueffen sich die Verthädiger fol. 305. auff



auff das Churfürstlich Zeugnuß im Concordi Buech: Item auff die Wittebergische edition de anno 1531 vnd eben dise Antwort geben sie auch auff den sibenden/ dreyzehenden/ vnd andere Articul.

Aber es ist schon droben anzeig geschehen/das diß ein nüchtige Ausflucht/vnd die Hochlöblichste Chur: vnd Fürsten/mit vngrund hinderfährt worden/auch die edition de anno 1531.mit iust seye. Dardurch fallt der Verthädiger meistens Fürwenden zu Boden.

Das aber im 13. Articul der Zusas(vnd sie lehren nicht/das der Glaub der da glaube/das die Sünd werde nach gelassen/erfordert werde im Gebrauch der Sacramenten) ein grobe vnwarhafft / ganz vnverschuldte Bezeichnung wider die Catholischen seye/ist schon lengerst erwisen/wie zusehen bey dem Bellarmino in Iudicio de Libro Concord. mend. 5. vnd in Anatomia Confels. A. Thomæ Henricij articulo 9. Item in 3. parte Anatomia Confels. A. Adami Tanneri Titulo 6. Falso 1. Dann 1. kein Catholischer jemals gelehret/das der Glaub von Vergebung der Sünden / im Gebrauch der Sacramenten / bey den Verständigen nicht vonnöthen sey; deme gibt Zeugnuß das Concilium Trid. sels. 6. c. 6. vnd S. Thomas 3. p. 9. 68. art. 8.

Falsche/  
grobe/  
Anfflag  
wider die  
Catholischen.

Es wird vns auch zur vngebühr fol. 305. zugemessen / als wolten wir gern vernainen/ das im Pabstum gelehrt werde / die Sacramenta bringen Gnad ex opere operato; dann wir laugnen diß gar nicht; folgt aber hierauf auch nicht/das durch das opus operatum, der Glaub bey denen/ so den gebrauch des Verstandes haben/werde außgeschlossen; sintemal die Catholische außtruckentlich lehren/das bey den adultis & vsum rationis habentibus das ist/ bey den Verstand jätlaen/ vnd der Vernunft recht mächtigen / der Glaub zu nutzlicher Empfahung der Sacrament/ nothwendig seye/ nicht zwar als concausa gratiæ, sonder als ein darzu erforderte disposition des empfahenden.

Vnd bestehet 2. Die Lehr der Theologorum von diesem

P ij

opere:



Was ge-  
stalt der  
Glaub  
zu nutz.  
cher Em-  
pfahung  
der Sa-  
crament  
vonnö-  
then sey.

opere operato in diesem: daß die Crafft Gnad zuwürcken/so den Sacramenten/als mittlen/wird zugeschriben / nicht dependire, noch herkomme von dem / der sie empfanget / noch von dessen Widrigkeit vñ Verdienst/sonder sie habē solche allein von Gott; jedoch erlangen sie kein effect, wann nicht der empfangende auch gebührender massen qualificiert vñnd beschaffen ist: gleich wie das Fewr die Crafft anzuzünden nicht von dem Holz hat / wiewol es dasselbige nicht mag brennen/oder anzünden/es seye dann auch auff gewisse weiß disponiert vñd vorberaitet/ daruon auch jes gemeldeter Tannerus in der angezogenen Anatomia Titulo 6. Fallo 1. & 2.

Es ist auch kein Unwarheit/was vom 21. Artickel der Übersschlag bezeuget: vñd solten die Verthädiger mit dem Zähnenjewe auß den Stainen heraus beissen/ so wurden sie doch nur ihr eignes Maul verbrennen: Eben also ist es auch mit dem wörtlin TOTA im 21. Articul beschaffen.

Die Frag ist auch nicht/ob sie das wörtlin licere besser / als licuisse im 23. Artickel schicke / sonder welches in der Original Confession geschriben stehe.

Ob im 24. Artickel explorati vñd auditi ein ding seyen / gib ich dem Leser zuerkennen. Es kan wol sein / daß man von einer Person anderwertige Nachrichtung hat/ vñnd doch dieselbe nie ist angehört/wird also durch die gesambte Wort im Original/Nulli admittuntur, nisi antea explorati atque AVDITI, die Ohren Beicht angedeutet / welche durch daß wörtlin explorati allein/nit außgedruckt wird. Dann zu der Ohren Beicht nit allein die Erforschung des Gewissens/auff Seiten des Beichtenden / wie auch die Beicht selbst/vñd die Bekandtnuß der Sünden / sonder auch auff Seiten des Beicht Vatters das anhören vñd examinieren/da es vonnöthen/erfordert wird.

Im 26. Artickel bringt der Übersschlag fol. 181. drey enderungen des Augapffels, vor die erste / quod per observationem

tra-



traditionum humanarum non possumus gratiam mereri aut iustificari, da es doch im Original stehe / non possumus gratiam mereri, aut satisfacere pro peccatis. Vnd diß sey ein entderung des Verstandts. Dann ein anders ding ist Gnugethun. ein anders gerechtiger werden. Wie bey Christo zusehen / der für die Menschen hat gnug gethan / aber nicht ist gerechtfertiget worden: wie dann auch ein gerechtfertigter Mensch kan noch für die zeitliche Straff gnuggethun / welches gnuggethun von der Gerechtfertigung weit vnterscheiden ist.

Art. 26.  
Articul  
der Aug.  
Confessi.  
on seynd  
drey gro.  
be Länd.  
tungen.

Hierauff sagen die Verthädiger fol. 308. Diß werde zur höchsten Vngebür ein offentliche Verfälschung vnd Verenderung des Verstandts genenner. Dann 1. seyen die Wortt gesezt wie in der edition anno 1531. vnnnd im Concordi Buech. 2. da solche Wortt gleich anderst im Original ständen / seye es doch kein veränderung des Verstandts / Dann warzu ist die Gnugethuung für die Sünd angesehen / als zur Rechtfertigung? warumb hat Christus für die Sünde gnuggethan / als ebē vmb vnser Rechtfertigung oder gerechtmachung willen? der Jesuit verstehet die rechte be- deutung nicht des wortts iustificari: gerecht werden. Er verstehet auff vn- rechte Papistische art. die Aug. Confession aber verstehet auff schrifftmässige / Södtliche / Evangelische Weisr. Es bleibet fest / das der Jesuit das Original fälschlich / vnd bößlich angezogen habe.

**Antwort.** Es bleibet fest / das die Verthädiger den Aug- apffel vbel verthädiget. Vnd 1. Ist vnnötig zuwiderhollen / das sowohl die edition de anno 1531. als die im Concordi Buech verfälscht / vnd dem Original vngleich sey / wie droben erwisen ist: derowegen diß Orts kein vngbür sürgangen. Dann so der Aug- apffel den verfälschten exemplaren gleich ist / folgt vnwidersprech- lich / das er auch verfälschet sey.

2. Ist nicht wahr / das die Gnugethuung zu nichts anders angesehen sey / als zur Rechtfertigung: dann sie gilt vnnnd dienet zur Auflöschung der zeitlichen Straff / die der schon rechtgefertigte Mensch noch hat hie / oder dort im Fegfewr außzustehen. Ligt also an hellem Tag / das die Gnugethuung nicht geschicht vmb Willen

Vnwar-  
heit der  
Confessi-  
on.



die Gerechtfertigung zuerlangen/sonder die zeitliche Straff / vmb welche auch die gerechten noch angefordert werden / abzuwenden. Derhalben ist war/wie der Oberschlag sagt/das diß ein Verfälschung/oder Verenderung des Verstandts seye / zum Nachtheil der Catholischen / denen ein falsche Lehr mit Ungrund wird zugemessen.

Ein an-  
dere Un-  
wahrheit.

3. Ist auch nie war/das Christus **WDR** vmb vnser Rechtfertigung Willen hab gnug gethan; Dann er hat gnug gethan für die Straff/die der Mensch auß gerechtem Urtheil Gottes / wegen begangener Sünd/hat leiden sollen; jedoch ist noch vonnöthen/ das diese Gnugthuung Christi/einem jeden durch die von Gott verordnete Mittel/das ist/durch die H. Sacramenta, vnd vnserer gute Werck / vnd Gnugthuungen appliciert werden. Der Jesuit verstehet die rechte Bedeutung des worts iustificari, gerecht werden gar wol/vnd zwar auff rechte/schriftmessige/ Göttliche / Papisische aber gar nit auff genant Euangelische weise/die der H. Schrifft / vñ wahrem Euangelio wie anderstwo er wisen / zuwider ist.

Haben also die Verthädiger menniglich zuerkennen geben/ das die Catholischen erhebliche vnd billiche Ursach haben / auch die geringste Wort enderung in der Augsp. Confession hoch zu andern. Diweil ihrer der Confessionisten eigenen Bekandtnuß nach eben auß diser Stell von dem wörtlin iustificari, erscheinet/das vnderweilen ein wort bey den Catholischen vil anderst / als bey den Confessionisten genommen / vnd dahero auch der Verstand desto leichter kan mit solcher Wort Enderung verkehret / vnd vertuschet werden: darumb desto grössere Notdurfft ist alle Wort enderung zu vermeiden.

Die andere Verenderung im 26. art. (wie sie im Oberschlag zu lesen) ist diese Ibid. hat das Original, Quod non possit existere Christianismus sine tali cultu. Der Augapffel. Quod non possit existere humana iustitia sine tali cultu. Seind humana iustitia vnd Christianismus gleich gültige Wort? das hab ich mein Lebtag nie gehört. Herr



Hierauff sprechen die Verthädiger fol 308. von dem andern  
 Vnuer hat (Forerum) gehandelt wider alle Politische Erbarkeit. Er gibe  
 für / Im Augapffel stehe humana Iukitia; im Original Christianismus, so  
 sey er nun so redlich / vnd zeige / wo in dem Augapffel art 26. das wort  
 Christenihumb anhängelassen / vnd die menschliche Gerechtigkeith darfür hin-  
 ein gesetzt worden. Wir ruffen Himmel vnd Erden zue zeugen / daß das  
 ein böshaffrige Lug / vnd verleumbdung sey. Er ihue seine Augen auff / vnd  
 sehe im Augapffel pag. 268. ob nicht strack 8 in der ersten Zeil dise wort stehē /  
 quod non possit existere Christianismus sine tali Cultu. Er wische die  
 gröbes auß seinen Augen mit frischem Wasser; er setze Brillen auff die  
 Nasen / er lände gewelche Wachskerzen / oder gar die dicksten Sacklen an-  
 vnmöglich ist es / daß er nicht im Lateinischen das wort Christianismus  
 sehen solle 2c. Das heißet schand darvon tragen für aller Welt Augen.  
 Das heißet vber offentlichen vnerbarn Sünden sich ergreiffen lassen.  
 Vñhieber die Verthädiger. 2c.

**Antwort** Wer solt da nit meinen / die Prædicanten habent  
 ein schönes Sigfränklin / ja so gar einen gwaltigen Goggelhanē er-  
 danket / daß sie den Forerum so vnwiderleglich haben einer so vner-  
 baren Lugen vberwiesen? Nun wolan sie stecken auch ire Brillen auff  
 die Nasen (dann den Rauch von den gewelchten Wax Kerzen könn-  
 en sie nit schmücken) so werden sie sehen / daß der Augapffel / vnd  
 das Original eben in denen Worten / die der Vberschlag allegiert  
 hat / einander vngleich seind: will auch darüber Himmel vnd Er-  
 den bezeugt haben. Allein ist hierinn von dem Buechdrucker / durch  
 vbersehen / die obere Zeil vnden / vnd die vndere oben gesetzt / vnd al-  
 so was dem Augapffel zugehöret / dem Original / vnd was des Ori-  
 ginals ist / dem Augapffel / durch bloße Verwechslung zweyer Linien  
 en / zugeschriben worden / welche Verwechslung der Linien so bald  
 sie wird gebessert / wird sich auch die Warheit des Vberschlags an  
 Tag geben / vnd die Vngleichheit des Augapffels mit der Original  
 Confession am Sonnen schein da ligen.

Trucker  
 Fehler  
 sind zu-  
 zeichnen

Gewißlich ein solcher Truckter Fehler kan so leicht geschehen /  
 als leicht geschicht / daß in der Truckerey ein durstiger Geser Gesell /  
 wann er einen guten Krug mit Wein oder Bier aufgetruncken / vn-  
 laut



lauttere Augen bekommen / vnd das vnder für das obere anseheth / oder  
aber gar vbersiheth; welches villeicht vnseren Prædicanten im 19.  
cap. fol. 160. auch selbs begegnet / allda sie schreiben: Der Jesuit  
gründet sich allein auff die zwey wörlein Tota vnd Tantum, **Bel-  
tel** / wie droben schon vom wörlein Tota berichet worden. In dem proto-  
typo, vnd ersten Kayser Carl dem 5. vbergebenem Lateinischen exem-  
plar, nicht vorhanden.

Contra-  
diction  
der præ-  
dicanteu

Nun aber ist so wahr als wahr die Sonn am Himmel ist / daß das  
wörlein Tantum in dem Augapffel fol. 104. sich findet / darüber der  
Leser den Augenschein einnehmen wölle; da wird er lesen: Con-  
Ecclesiæ apud nos de nullo articulo fidei differant ab Ec-  
clesia Catholica, **TANTVM** paucos quosdam abusus omi-  
tant, qui noui sunt, & contra voluntatem Canonum <sup>vicio</sup>  
temporum recepti. So ist daß auch so war / als wahr die Sonn am  
Himmel ist / daß diß wörlein **TANTVM**, in der Original Con-  
fession gestanden sey / dieweil Gegentheil so starck verfiethet / der  
Augapffel stimme mit dem Original übereins. Warumb sollen  
dann die Verthädiger / die es so grob übersehen / nicht auch den gu-  
ten Buechtrucker (die lieber nasse / als gar truckne Farb haben /  
seind auch vil lustiger darbey) eines gen Hoff geschenckt habē? Wil-  
lich hetten die Prædicanten diß grose Zettergeschrey sollen bleiben  
lassen / wann ihnen mit schänden vnd schmähen nicht eben so woll  
wehre / als der Alsteren mit hupffen. Aber sie schänden vnd schmä-  
hen wie sie wölle / es stehet im Original Humana iusticia, im Aug-  
apffel Christianismus, welches zwey vnderschiedliche Ding seind.  
Bleibt also noch wahr / daß der Augapffel alhie dem Original un-  
gleich / vnd verendert seye; darauff die Verthädiger nichts geant-  
wortet; welches Himmel vnd Erden wider sie bezeitgen werden.

Diese drit-  
te Ende-  
rung ist  
von wich-  
tiger sach

Die dritte Verenderung §. Insuper. Sagt der Augapffel; me-  
reamur gratiã, aut satisfaciamus pro peccatis. Das Original  
sagt / mereamur remissionē peccatorum, satisfaciamus pro  
peccatis; darauff sagen die Verthädiger / Es ist nur vmb das wort  
(aut) zu thun / deswegen selne Beschuldigung der Verfälschung statt zu  
bra



ben kan. Aber es ist im Original das wort AVT, so wol als im Augapffel/vñ kan nicht füglich außgelassen werden/ Solte dann der Jesuit nicht endlich müed werden solche Lügen vnd Bntand zuverdencken.

**Antwort.** Der Uberschlag beweist/ daß es nicht nur vmb das wörtlein aut, sonder vmb die wort/ mereamur remissionē peccatorum, vnd mereamur gratiam zuthun: vnder welchen ein grosser vnderchied ist; dann Christus hat vil Gnad für sich selbst verdienet/ aber für sich selbst hat er kein nachlassung der Sünden verdienet: dieweiler mit keiner Sünd behafft gewesen/sonder für andere. Auch ein gerechter Mensch verdienet für sich mehrere Gnad/ jedoch nicht vergebung der Sünden/ dieweil ihme die Sünd auß Gnaden schon vergeben. Welche beyde Stück den Glauben betreffen/ vnd daran mächtig vil gelegen ist. vnd hierauffschweigen die Verthädiger auch Mäuslin still: denen wol zuwünschen / daß sie doch endlich am lästern/ vnd vnwarheit schreiben müed würdē.

Was auß dem 28. art. der Uberschlag fol. 182. fürgebracht/ daß beantwortet der Gegenthail mit seiner vorigen leyren/ fol 309. 310. Es stehe im Augapffel wie im Wirtenbergischen Truck Anno 1531. vnd im Concordi Buech / vnd daher sey ein Erszug/ wann der Jesuit sage/ daß dise vnd andere mehr Vngleichheiten sein zwischen der Lateinischen Augsp. Confession im Augapffel/ vnd zwischen der ersten vngewenderten Confession, wt sie im Coelestino, Fabritio vnd manuscripto zusehen. Nichtzween Buechstaben hat der Jesuit mit Grunde erwisen. So lang nun so vil Ehre: Fürsten vnd Stände des N. Reichs / die in der Vorred des Concordi Buechs bezengen/ dasselbig exemplar seye mit dem Original fleißig collationiert, vnd gleichlautend gefunden/ wahr haben/ so lang sey es/ vnd bleibe wahr// daß die Confession im Augapffel vngewendert einkommen.

**Antwort.** Kein Erszuge ist/ was die öffentliche vnd erweißliche Wahrheit ist. Wie oft haben die Prædicanten selbst bekennet/ die Confession im Augapffel stimme nicht allerdings vber eins mit dem Original, wie es bey dem Coelestino, Fabritio vnd manuscripto zulesen? Dis sagt vnd klagt eben auch Forerus, vnd will darauß probieren, daß die Confession im Augapffel mit just/

Forerus  
ist kein  
Erszug.  
ner.

Q

sonst



Sonder ein geenderte Confession sey: So müssen dann eintweder die Verthädiger zugleich mit dem Forero Erzlugner sein/welches sie nicht gestehen werden: oder sie haben die Unwarheit gesagt/was sie den Forerum einer Erzluge bezichtiget. Nicht geduncket schier sie haben bey der Vierampel gestudieret/da sie diß geschriben.

Von der  
Vorred  
des Con-  
cordi  
Buechs.

Von der Vorred des Concordi Buechs ist schon vilmal satter Bericht geschehen / das den Hochlöblichsten vnd Löblichen Churfürsten vnd Ständen nichts diß Urths zur verkleinerung/ od vnehren gemaint/ noch Forerus der erste sey/der geschriben/das die Augsp. Confession im Concordi Buech / dem Original nicht einstimmig; sonder es seind sowol Catholische vnd protestierende Fürsten/ als Theologi gewesen/welche in öffentlichen Schrifften/ wie auch in Priuatschreiben eben diß gesagt/vnd geklagt haben/ ohne alle Verleumbdung der hohen Häupter/ die in der Vorred der Concordiæ das widerspill bezeuget haben. Dann ein Vnderchied zumachen zwischen dem/was nach inhalt der Vorred/vnd mairung der Hochlöblichsten Churfürsten vnd Stände hat geschehen sollen/vnd befohlen worden/vnd was hernach würcklich vnd in der Thatt von den Prædicanten selbs beschehen. Item/was doctrinalia seind/vnd was allein historica. Der Churfürsten vnd Ständ befehl kan gar wol gewesen sein/das die vngeenderte Confession dem Concordi Buech beygesetzt werde. Darauff sie in der Vorred ihr Zeugnuß gestellet: das aber durch Practick etlicher/ denen diese Sach anuertrauet war/solches hernach nit geschehen/gibt man den Churfürsten die Schuld so wenig/ als wenig der Durchleuchtigste Churfürst Augustus hat wollen die Schuld haben / da er selbs bekennet/das er von falschen Geist/vnd Weltlichen Rhaten sey betrogen worden.

Es ist  
nit recht  
damit  
hergan-  
gen.

Mercke  
der Leser  
das Herzog  
Julij zu  
Braun.

Vnd ist desto weniger an diesem Betrug zu zweiffeln / all die weilen auch der Herzog Julius zu Braunschweig vnd Lüneburg/ in einem schreiben/erst nach auffrichtung dieser Concordi, den 29. Augusti anno 1582. datiert, an den Churfürsten Ludwigen Pfaltz



Pfalzgraven/sich in sachen eben dasselbig Buch/vñ dessen Apo-  
logiam betreffendt/gar hoch beklaget/ daß etliche Theolo-  
gi alles allein zu hauff / vñnd im fúnsteren Winkel  
(NB. NB.) dirigieren wöllen/deren vñrühelge/ zán-  
ckische Köpff zumlicher massen wol bekant: auch nit vn-  
billich allerhandt beschwerliche Bedencken seyn / daß  
man nicht ans Taglicht vñnd Tag gewölt/der warheit  
benzupflichten/vñnd anderer Christlicher Theologen  
vñnd Politischen Ráhte colloquia vñnd iudicia, als et-  
nen heffigen Gift geschewet/vñnd geflohen/2c.

Schweig  
Schrel-  
ben an  
Cursfürst  
Ludwig  
Pfalz-  
graven/  
von dem  
Concord  
di Buch.

Wie dann das man allein mit D. Heshusio se-  
motis aliis, als einer ainzigen Person zuverfriecken/  
zubereden/vñnd zuvereinigen anerbeut/vñnd dardurch  
vermeinet/wann sie D. Heshusium villeicht oberredē  
könden/vñs vñnd anderen fürzugeben vñnd fürzuschrei-  
bē/was ihres gefallen / wir / vñ sie glauben vñ lehren  
sollen. 2c.

Dahero unsere Widersacher zum höchsten auff-  
mühen/daß allein etliche wenige die Formulam Cō-  
cordiæ, gestellet/vñnd die allein darzu gezogen / deren  
sie haben gewüßt mächtig zu sein. 2c.

Vñnd bald hernach. Unseren Theologen ist zum  
höchsten beschwärlich/daß vñs vñnd inen/wie vñs für-  
kombt/schuldt gegeben / vñnd vñnder die Leuthe / (wie  
wol Gott lob vñnd danck mit lauterem Vñgrundt)  
außgesprengt wirdt/ als flüsse die Zerriettung der für-

D. H.

gewe-



gewesenen Zusammenkunfft von vns / vnd vnseren  
Theologen &c. wir bitten aber freundliches fleiß/  
E. E. wolien solchen vnd dergleichen vngegründet Ber-  
richt keinen glauben / noch beifall geben / sondern  
disen vnseren warhafftigen Gegenbericht / dargegen  
halten / vnd mit gerechten Augen ansehen / vnd erwö-  
gen / auch ihrem Blutsverwandten Freund mehr glau-  
ben geben / als zweenen oder dreyn Theologen; Als  
dann werden E. E. klärlich vnd greifflich wol befinden/  
welcher / oder welche das Recht / vñ de Tag geschewt/  
vnd vnderem Hütteln zuspillen lust gehabt / vnd die an-  
gestellte Zusammenkunfft verhindert vnd gehemmet  
hat / oder haben. Hetten etliche wenige Theologen  
solche vñ dergleichen heimliche privat Tractätlein / vñ  
ire eigene Ruh im anfang des ganzen Concordien  
en Wercks vermitteln / vñ den vns insonderheit vertre-  
teten Synodum fortgengig / vnd andere Leuth be-  
sich auch etwas gelten / vnd sein lassen / so were villem  
übel / so nun jeko sich laider erzeget / für gebauet worden  
ze. Bisshier der Herzog zu Braunschweig an Chur Pfalz.

NB.

Ein an-  
ders  
Schrei-  
ben des  
Herzogs  
Juli zu  
Braun-  
schweig  
an Chur-  
fürsten  
zu Sach-  
sen.

Eben diser Herzog hat auch den 2. May des 82. Jahrs an den  
Churfürsten zu Sachsen / Augustum mit disen Worten geschriben  
E. E. schreiben am 24. Aprilis gegeben / haben wir emp-  
fangen / vnd derselbigen Christliche sorgfältigkeit vn-  
serer vollmeinlichen sörhabens / der angeordneten Zu-  
sammenkunfft halber / vnser vnd etlicher benachbarten  
Theologen, auch Politische Räte / wegen erwegung  
vnd



vnd berathschlagung der verfaßten Apologiae Formulæ Concordiæ, darauß verlesen. Sehen wol woher solche ding rühren/ vnd das etliche Leuthe/die sich etwa zu weit vergangen haben mögen/ vnd gleichwol zu ihrer selbst Erkandtnuß nicht kommen wöllen/ daß Liecht scheuen. Wir wissen auch gar wol/ daß in diesem Werck vil andere Practicken diser Verther so wol/ als sonst getriben worden/ vnd noch werden.

Vnd widerumb bald hernach. So wissen sich auch E: L: zuerinnern/ daß unsere/ auch alle Theologen in diser Nachbarschafft zu der Subscription der Formulæ, dardurch fürnehmlich bewogen worden/ daß man die eigentliche Vertröstung gethan/ es solten in einem anstellendem Synodo zu Magdeburg/ allen in den Censuren erinnerten Mänglen vnd Vnrichtigkeiten abgeholfen werden. Solte nun ein solches nicht erfolgen/hette es warlich ein selzamb ansehen / vnd müßten wir bekennen / das vil Christliche Pastores in dem hindergangen sein/die sich dessen auch billich zu beschweren haben wurden.

Hieraus ist hüpsch zusehen/wie mit diesem Concordi Buech/ vnd dessen Apologia/durch etliche Lutherische Theologen oder Prædicanten/zu viler anderer Nachtheil / vnd hinderführung der hohen Churfürsten vnd Stände/arglistiger weiß gespilet/ ehrliche Leuth betrogen/vil gefährliche Practicken im gankem Concordi Werck vom anfang getriben/ vfrechter Leuth wolgemeinte Handlungen außs ärgest außgelegt/ vnd der Vngrund vnder die Leuth wider die vnschuldigen ist außgestrewet wordē. *Das* *ij* *W*er

Vertraue  
gerney der  
Prædicant  
ten gegē  
ihren  
Glaubens  
genossen/  
wie müß  
sen sie es  
dann ge  
gen den  
Catholischen  
machen?



Wer wolte dann mit für glaubwürdig halten / daß auch die  
 einführung einer andern Confession in das Concordi Buch  
 dem Zeugnuß der Vorred entgegen / habe können von eben den  
 gleichen Theologen, ein falsch begangen: vnd der höchst vnd hoch  
 ermeldten dafferen vnd Löblichsten Chur: vnd Fürsten / mit Un-  
 warheit fürgeben werden / als seye die jenige Confession / die dem  
 Concordi Buch einverleibt worden / die rechte / vnuerfälschte /  
 vngederrte / vnd mit dem Original / treulich collationierte  
 Confession: welches aber in der Thate vil anders ist sich befindet.

Zur dessen Bestätigung kombt auch noch / daß hochermelter  
 Herzog zu Braunschweig im obangeregtem lesteren Schreiben /  
 auch hernachfolgende erinnerungen thut: Was wir aber vor

Aberma-  
 lige Er-  
 mähnung  
 des Her-  
 zogen zu  
 Braun-  
 schweig  
 von den  
 practi-  
 cken der  
 prädi-  
 canten  
 mit dem  
 Concor-  
 di Buch /  
 vnd  
 Augsp.  
 Confes-  
 sion.

publicierung der Formulæ bey einem vnd anderen  
 sonderlich aber der Präfation, Raumburgischen / vñ  
 Francfurtischen Abschied / anderen editionen der A.  
 Confession; vnd anders halben wolmetalich / vnd  
 auß hoher sorgfältigkeit erinnert / daß wir E. E. vn-  
 sers erachtens / wofern derselben solches / wie wir uns  
 gleichwol versehen wollen / recht fürbracht / vnabge-  
 fallen sein. Vnd hat zwar daß / was wir uns darbey  
 befähret / die erfahrung bezeuget / (NB.) vnd das  
 Widertheil sich solches all wol zu nutz gemacht / wiederan  
 auch in den Lateinischen vnd anderen Versionibus,  
 desgleichen in dem Corrigieren / vnd bey den Buch-  
 truckeren der fleiß vnd treu nit befunden wirdt / daß  
 man damit zufrieden sein / oder es schier auch ohne ver-  
 weis beantworten lassen kan. So ist der Appendix  
 auch der Formulæ / der unserer vnd anderen Theo-  
 logen



logen ganz unwillkürlich / angehenget / vnd wie wir vernemen / auch nach der beschriebenen Subscription (NB.) in der Formula sonst etlich ding / nicht ungefahr verendert worden.

Sie sehen der Leser abermahls / daß diser hochansehliche Fürst / auch ab der Vorred des Concordi Buchs geklagt / ehe dieselbige ist gedruckt worden. Darnach sich beschwäret zu sein andeutet / daß erst nach beschriebener Subscription, dem Concordi Buch Hand angelegt / vnd darinnen ohne wissen deren / die vnterscriben / etliche Enderung geschehen; Drittens / daß ein Appendix der Formula angehenget worden / darvon vil d' Subscribenten kein wissen getragen. Wie leicht hat es dann auch / in der Vorred practiciert köndten werden / daß derselbe Pass von der vngeenderten Confession ohnwissende etlicher Churfürsten vnd Stände hinein kommen? oder doch ihnen ein anders von dem Exemplar fürgeben / als in der warheit beschaffen ware?

So soll auch ferners vnerwogen nicht bleiben / daß wie mehr hochgedachter Herzog zu Braunschweig selbst bekennet / die Churfürsten vnd Stände haben daß Concordi Buch zwar in den Doctrinalien vnd Glaubens Articlen vnterscriben / vnd approbiert; was aber Historica seind / vnd nur in facto bestehen / haben sie nit mit so standhaftiger Meinung / sond' allein auff daß Vertrauen / so sie gegen ihren Theologis getragen / daß sie vfrecht handeln werden / gebilichet vnd beiahet. Seind sie hierinn hinder daß Liecht geführt worden / so haben sie kein schuld. Darumben nit vnbillich dem Herzogen zu Braunschweig seltsamb vorkönnen / daß erst nach beschriebener Subscription des Concordi Buchs / verendringen darinnen seind fürgegangen / sonderlich den Articlen vom freyen Willen betreffend. De capacitate non actiua, sed passiua, von den trib' causis efficientib'; von den Worten / die die Schullehrer reden / Hominis Voluntas in Conuersione non est ociosa, sed agit aliquid, &c. Vñ ob wol Hutter' in Concordia Concorde c. 45. die Leuth besprechen

Auch  
vber die  
Vorred  
des Con-  
cordi  
Buchs  
klagt  
Herzog  
Julius zu  
Braun-  
schweig

o  
Schmid.  
li  
Schmid.  
li wie  
hastu die  
Confessi-  
onisten  
betro-  
gen.



reden will/ es seyen diese Enderungen nicht in Reipfa, sonder allein in worten geschehen/ so ist doch auß des Hospiniani Concordia, discorde auch im 45. Capitel zu sehen/ daß die Braunschweigische vil anderst darvon gehalten/ vnd auch im Werck die Sächsisch anderst befindet.

Forerus  
hat die  
Fürsten  
beschützt  
vnd nit  
verlezt.

Auß diesem allem folgt vnwidertreiblich/ daß die Chur: Fürsten vnd Stände von dem Forero an ihren Ehren vnd hohen autoritet gar nit verletzt/ oder vngewürlich angetastet/ sonder vil mehr weder die grosse Schmach/ so ihnen die Prædicanten wider alle gebühr angethan/ vnd noch beständig anthuen/ defendiert/ vnd beschützt werden. Vnd diß sey gnug von der Lateinischen Confession,

§. 9.

### Ob die Teutsche Augsp. Confession im Augapffel ungeendert seye?

**D**er Uberschlag sagt / fol. 183. die teutsche Confession im Augapffel seye nicht allerdings lautter vnd rein/ wie sie sein sollte/ wann der Prædicanten hochbeteuretẽ fürgeben wahr were. Dann David Chytræus vnd Georgius Cœlesting beide fürnemme Lutherische Scribenten, eben so hoch beteuret / sie haben die wahre vnverenderte Augsp. Confession mit beglaubten vnd auß dem Chur: Sächsischen/ auch theils Brandenburgischen Archiuo erhebeten exemplarien/ außs fleißigst collationiert, vnd in ihre Historiam der Augsp. Confession von wort zu wort einverleibt; Vnd machen die Verthädiger darauß/ was sie wollen/ so seind die ietzbenannten zween Lutherische Scribenten mit ihren so glaubhafften Zeugnissen zur Wahrheit so gut / als sie. Nichts desto weniger/ gibts der vnwidersprechliche Augenschein/ daß die Augspflische Confession weder mit dem Chytræo, noch Cœlestino in Worten durchaus vberein kommet.

Hierauß sagen die Verthädiger folz 12. Sie sollen mit ihrer Confession im Augapffel nicht auß einzellicher priuat personen, sondern



bern auff der Euangellischen Chur: Fürsten vñ Stände offentliches Zeug-  
nuß/ vnd auff dasjenige exemplar, so höchst: vnd hochermelte Chur: Für-  
sten vnd Stände nach vorhergangener fleißiger collationierung durch be-  
glaubte Leuthe/ in das Concordi Buech haben einverleiben lassen / 2c.

**Antwort,** Der Oberschlag saget zwar nicht/ daß die Aug-  
apflische teutsche Confession dem Original / sonder des Chytræi  
vñnd Cælestini edition in etwas vngleich/ welche doch beede auff  
höchst beteuren/ jr edition sey dem Original vñ vidimirten ex-  
emplaren gleichlautend/ jedoch schliesset es sich selbst/ wann die  
Augapflische Confession disen editionen vngleich/ wie der Ober-  
schlag mit warhafften exemplen belegt / daß sie auch dem Ori-  
ginal vngleich sein müesse/ vnd gelten zu dessen Bestätigung alle die  
argumenta, die ich droben für den Cælestinum, vnd Fabricium,  
vnd wider die Vorred des Concordi Buechs beygebracht. Es  
hat auch Cælestinus, vñnd Chytræus sich mit auff einzelner Pers-  
sonen/ sonder auff der Chur vnd Fürsten Archiv, vidimirte ex-  
emplar, hoch beglaubte/ mit Sigel vnd Briefen bekräftigte Zeug-  
nissen NB. berueffen; Seind also nit weniger glaubwürdig. Welche  
theil ist dan jetzt zuglauben? Aber wir kömten zu den Specialibus, 2c.

Fürs erste stehet im Augapffel f. 27. v. 15. wie unten benante Chur-  
fürsten vnd Fürsten. da doch im Cælestino vnd Chytræo nur stehet/  
Churfürst vnd Fürsten; welches letztere der Warheit vnd dem Ori-  
ginal gemeh: Diweil nur ein einziger Churfürst Anno 1530.  
sich vnderscriben. Dis sprechen die Verthädiger / sey nur ein Truckes  
Fehlthum: ds so wol im Concordi Buech/ als im Augapffel/ die zwen Buch-  
staben(en) darzu kommen/ vnd sie können mit Wort vnd der Warheit be-  
zeugen/ daß sie dergleiche in einem Exemplar gefunden/ welches An. 1530.  
in Augspurg bey wehrendem Reichstag abgeschrieben worden/ 2c.

**Antwort.** Es seind zwar nur zween Buchstaben: aber dant-  
noch machen sie einen falschen Verstand. Ist auch offtl. an zween  
Buchstaben gelegen; wer weiß nit/ daß zwischen es vñ fa ist magna  
differentia? wann einer sagte JA/ da er soll sagen NAY/ ist es

N.

nur

Antwort  
auff den  
Ein-  
wurf des  
Verthä-  
diger.



nur umb zween Buchstaben zuthun. Kan aber der Fähler gar groß sein.

Ist es ein Trucken Fähler in dem Concordi Buech / so Art. 1580. getruckt worden/warumb haben die Prædicanten denselben innerhalb 50. Jahren nit corrigieret? warumb haben sie in ihrem so zarten Augapffel / denselben widerholet? beuorab weil er der öffentlichen Warheit so augenscheinlich wider strebet? villicheit haiff es bey ihnen/ Qui sordescit, sordescat adhuc: welcher ein Dinstat ist/werde noch ein grösserer. Fürwar die Verthädiger müessen mächtig Starensichtig gewesen sein/das sie so lange Zeit den Fähler im Concordi Buech nit wargenommen / bis sie allererst der Forerus dessen erinnert: haben sie ihn aber zuuor gemerckt/sollen sie ihne emendiert, vnd nit widerholet haben.

Sitrs andere stehet im Augapffel art. 1. alle dergleichen/ auch Samosatani; bey dem Chytræo aber liset man/alle dergleichen/auch die Juden vnd Samosatani; vnd wiewol Chytræus solches wort (Jude) mit kleinen Buchstaben außgetruckt/so findt es sich doch im Maynsischen protocoll.

Da erzürnen sich die Verthädiger / vnd schreyen folio 313. Was ist das für ein neuer Auffzug/das man sie jeso auff das ChurMainzische Protocoll berueffen thut? Solle dann das Original, so in des N. Reichs Erzkanzley verwahrt ist/ vnd das ChurMainzische Protocoll einß sein? wo hat man je dergleichen gehört/ıc.

Antwort. wo hat man je dergleichen gehört/ das in einer des N. Röm. Reichs Kanzley das protocoll nicht auch soll grossen Glauben haben/von einer Schrifft/die eingegeben worden ist? Ich hab schon droben S. 8. Erwegung gethan/das ich dise Sach nicht verantworten wölle; vnd die Verthädiger an die Reichs Kanzley gewisen. Doch bin ich glaubwürdig Anno 1630. von einem Chur Mainzischen Rhat berichtet/ das es sonderlich mit dem Lateinischen exemplar/nach dem es in der Prædicanten Händ kommen/selbsamb sey hergangen. Aldieweilten dann Anno 1530. zu Augspurg bey Vberreichung der Confelsion, derselben fleissige Abschrifte



Abſchriſſe auch in das Reichs protocoll, dahin ich mich nachmals referiere, einverleibt worden/ist mir auß Mayntz/darvon beglaubete Copia mitgethailt, darinnen das wörtlin (Zuden) befindlich; vnd ſolle den Prædicanten wol ſaur werden / wann ſie wollen des H. Röm. Reichs protocoll bey der Churfürſt: Cansley zu Mayntz vernichten. Es hat auch droben im S. 5. Georgius Cælestinus in ſeiner Hiſtoria fol. 151. ſelbſt bezeugt vnd bekennet/daß die vngenderte Aug. Confession auch in des H. Röm. Reichs protocoll bey deſſelben Cansley zu finden ſey. So werden derhalben die Verthädiger das Meiniſche Reichs protocoll nit ſo leichtlich vber daß Tach hinausblasen können.

Büch dritte ſtehet im Augapffel fol. 45. v. 7. art 2. Kein wahre Gottſorcht/kein wahren Glauben/re. Im Chytræo aber leſen wir/kein wahre Gottſorcht/kein wahre Gottſlieb/re. Hierauff ſagē die Verthädiger/ Ob diſe letztere Wortſonim Chytræo ſtehen / ſo hat er doch ſolche vier Wort abermal mit beſonderen kleinen Buchſtaben ( vnd nicht mit groſſen/wie der Jeſuit zur vngehör gethan) drucken laſſen: Darmit zu verſehen gegeben / daß ſie nicht in das rechte Exemplar gehören re. Pſuy der ſchande/daß man ſo muſchwillig daß Original auß deß Jeſuiten thail anführet/der Mann muſch ihm gewiß eingebildet haben/man ſey nicht gefaßt/ſeinen Lügen zu bezeugen.

Antwort Pſuy der Schanden/ daß die Prædicanten ſo vberaus grobe Spän hacken; ſie haben ihnen gewiß eingebildet die Catholiſche ſeyen alle ſtock blind / vnd könden nimmer erkennen/was kleine oder groſſe Buchſtaben ſeyen. Ich kan mit dem Augenschein vor der ganzen Welt beweifen / daß bey dem Chytræo in dem außführlichem Bericht von der Augſp. Confession/in 4. teutſch getruckt zu Eiſleben/ Anno 1599. in Verlegung Henningi Groſſen Buchhandlers zu Leiſpig/am 124. blat / im anderen Articul/die oberzehlte wort/(Kein wahre Gotts lieb)nicht mit kleineren/ſonder eben mit ſo groſſen/ vnd ganz gleichförmigen Buchſtaben getruckt ſeind/als wie die vbrige wort deſſelben Articuels. Hat also der Uberschlag die Gebür im geringſten nit vberschritten/ ſonder die Prædicanten haben auff den Forerum vngehörlich den vngrund fürgeben.



**Fürs Vierte/** wird im Augapffel art. 3. diese Verdammung außgelassen/die doch im Chytræo vñ Chur Maynzischen protocoll stehet: Vñ werden verdambt allerley Ketzereyen/ so diesem Artickel entgegen seind. Da sprechen die Verthädiger/ Es stehe im Original so wahr nicht/so wahr etwas in der Welt kan gesagt werden. Vnd wann die Jesuiten sich könten auß dem Fegfeuer/ oder Höll retten/ wurden/ sie doch kein anders beweisen. Trotz nicht allein allen Jesuiten/ sonder auch allen Teuffeln.

**Antwort.** Wann trucken ein Kunst ist/so seind die Verthädiger kunstreiche Leuth. Der Oberschlag hat mehr nicht gesagt/ als obgedachte Verdammung siehe bey dem Chytræo vñnd daß ist wahr: Item sie stehe im Maynzischem protocoll/ vñnd daß ist auch wahr: daß aber bey dem Chytræo solcher Anathemacismus mit kleineren Buechstaben getruckt seye/ laugnet der Oberschlag gar nicht. Ist also ein Vnwarheit / daß der Forerus diß Orts seye auff die verlogene Finger/oder Feust geklopset worden.

Zum fünfften hat der Augapffel/art. 5. das wir durch Christus Verdienst/nicht durch vnser Verdienst / einen gnädigen G Du haben. Chytræus fol. 127. v. 6. lasset diese wort auß: nicht durch vnser Verdienst.

Wann die prädicanten den Forerum schmähen/haltet ers für ein Lob: dann sie in vageschmäch lassen wurden/wann er ihre Verzeigeroy mit ans taglicht gebracht hette.

Hierauff sagen die Verthädiger fol. 315. Da sehe doch der Christliche Leser vñnd Christus willen/welch eine Gotts: vñnd ehrvergessenelichfertigkeit der Jesuit begehe / das er D. Chytræum beschuldiget/er habe die wort (nicht durch vnser Verdienst) außgelassen / da sie doch in dem Exemplar zue Moskoch anno 1575. getruckt pag. 52. eben mit sonst Buchstaben/ vñnd zwar nicht mit kleineren zuffinden/ das also D. Chytræus von wort zu wort mit dem Augapffel vberinstimmer. Wie können doch die Papißten hinsüro den Jesuiten trawen/wann sie erfahren/ daß sie auff solchen Verfälschungen der Evangelischen Schriften sind ergriffen worden. Es kan anders nicht sein / als daß sich Forerus aller Scham/ aller Wahrheit/ aller Poitlicher Erbarkeit ganz vñnd gar muß begeben vñnd verzigen haben. 16.

**Antwort.** Ich berueffe mich auch auff den Christliche Leser/ vñnd insonderheit auff den Durchleuchtigsten Churfürsten vñnd Herrn/



Herrn/Herrn Johann Georgen Herkogen zu Sachsen/ 2c. (dessen  
 hohen Namen die Verthädiger in ihrem Buech vorher gefest/  
 aber mit vilen vber auß groben vnwarheiten/deren ich sie vber wifen/  
 schändlich gevehret) daß ich die Eislebische edition de anno 1599.  
 im Uberschlag benantlich allegiert, (Dann ich von der Kostoche-  
 schen keine Wissenschaftt gehabt) welches die Prädicanten so wol  
 als ihren eigenen Namen gewist / massen sie es gar leichtlich / so wol  
 auß der citacion der Blätter/so von mir beschehen / als auß dem S.  
 8. des Uberschlags fol. 192. vermercken können / allda ich die  
 Eislebische edition des Chytræi außdrucklich benambset. Nun  
 in diser Eislebischen edition an gemeldtem 127. blat im 5. Articul  
 der A. Confession, werden dise wort (Nicht durch vnser Verdienst) mit  
 allen ihren Puncten / Syllaben, vnd Buchstaben/nicht anderst/  
 als wie der Uberschlag sie erzehlet/gänzlich außgelassen. Kan dero-  
 wegen keiner/der nicht ein abgesagter Feind der Warheit ist / mir  
 zulegen/daß ich den Chytræum etwas beschuldiget / so nit wahr ist.

Ofenba-  
 ret/vn-  
 verant-  
 wortli-  
 cher Be-  
 trug der  
 Prædi-  
 canten.

Will auch hiemit alle ehrliche Teutschen gebetten haben / sie  
 wöllen doch die Eislebische de anno 99. von mir citierte edition  
 in 4. besichtigen/so werden sie mit Augen vnd warheits grund se-  
 hen/was für Leuth dise Verthädiger seyen/die mit solchem vnge-  
 stimmen ganz vnchristlichem Schmähem/nich vnschuldiglich auß  
 schreyen/vnd wider ihr bessers wissen / so jammerlich verleumbden  
 auch Churfürsten vnd Herren/mit solchen falschen Fünden ansteck-  
 en/vnd wider die Catholische Lehr verhöhen dörfen; da doch hingen-  
 gen sie so viler Falschheiten so wolda / als anderstwo seind vber-  
 zeugt vnd vberführt worden; vnd hieran noch kein End machen/  
 sonder ihren hochlöblichsten Churfürsten/ sampt anderen hochange-  
 sehenen Lutherischen/die ihnen solche Stuck mit zutrawen/betriegem.

Vnd irret nit/daß sie fürgeben/dise Wort finden sich in der  
 Kostocheischen edition;dann ich vrsach hab denen / die ich so oft in  
 der vnwarheit erdappet/nicht zuglaubē:bis ich dieselbe edition sihe;  
 vnd gefest/es sey im also/so hat doch der Uberschlag noch die War-



Beweis  
der Un-  
bestän-  
digkeit  
in der  
Augsp.  
Confessi-  
on.

heit gesagt; dann er allein spricht/ daß der Chytræus in der Eisle-  
bischen edition/obbenante wort außgelassen welches so wahr/  
als wahr ist/das Luft zwischen Himmel vnd Erden seye; vnd ist  
eben hierauf abermahl abzunehmen/wie doch die Prædicanten mit  
ihrer Augsp. Confession vmbgehen / in deme sie jetzt in diesem  
Truck etwas darein setzen / vnd bald wider in einem anderen  
Truck herauf fragen/ihrer gefallens. Dann hat D. Chytræus die  
mehr berührte wort Anno 1575. in der Rostockischen edition ste-  
hen lassen/warumb seind solche hernach Anno 1599. zu Eisleben  
wider außgelöscht worden? Es muess ja ein Busz darhinder stecken/  
den man in der vorigen edition vbersehen / vnd hernach hat erst  
besseren wollen/vnd dannoch wie ich darfür halt / wird in beiden  
editionen betretet/sie seyen mit dem Original fleissig collatio-  
nirer. Ohne zweifel hat man hernach befunden / daß sie darin  
gar nicht gehören/ Vnd in der ersten edition verstoffen worden  
seyen. Dann außtrucklich im Titul der letzteren edition gemeldet  
wird/daß solche (NB.) vermehret/vnd endlich widerumb durchsehen sey:  
dis durchsehen aber muess zur Verbesserung gedeutet vnd vermainet  
werden. Derhalben ist mehr auff die letztere/als erste edition dieser  
Chytræischen Histori zuhalten; gesetzt / daß sie zu Rostock seye  
auch außgangen.

Gleiche gestaltt hatt es mit denen im Vberschlag angezo-  
genen worten auß dem 23. Articel/die bey dem Chytræo in der Eise-  
lebischen edition vnwidersprechlich also lautten; Warumb man  
ihnen die Ehe soll frey lassen. Im Augapffel aber haisset es / warumb  
man ihnen die Ehe soll **WJDER** frey lassen/vnd ob schon das  
wörtlin (**WJDER**) in dem Rostockischen Truck gelesen wurd/  
so ist es doch hernach im durchsehen mit ohne vrsach außgelassen wor-  
den.

Es können auch die Verthädiger nit laugnen / das die auß  
dem Augapffel noch mehr andere/durch den Vberschlag allegier-  
te Stellen dem Chytræischen Exemplar vngleich seyen; darauß sie  
sich



sich doch meistens mit dem beschönten / vnd zu ihrem vermainten Behelff fürwerffen / die Augapffelisch Confession sey dem Original / vnd dem Concordi Durch gang ähnlich vnd gleich / welches auß vilmahl angedeuteten erheblichen vrsachen ein nüchtige vnd vnwarhaffte entschuldigung ist: darbey ich es laß verbleiben / dem Christlichen Leser das vrtheil heimstellend / ob Forerus mit besserem Gewissen vnd grösserer Redligkeit die Aug. Confession einer Enderung beschuldiget / als die Sächsische Prædicanten solche verthädiget. Das vberig / so sowol in disem / als etlich folgenden capitlen / von den Verthädigerten / die Enderung der Aug. Confession betreffende / auff die Ban gebracht wird / ist alles nichts werth / darumben von vnnotten / ein einziges Wort / darüber zuuerlieren.

### Beschluß.

**W**eil dann disem also / wie ich bißhero mit beständigem vnwiderleglichen Grund / von der geenderten Aug. Confession erweisen / ist an alle / der warheit liebhabende Lutheraner / vmb Gottes Barmhertzigkeit willen / mein ganz eyferiges / wolmainliches bitten vnd ermahnen / sie wollen / ihrer Seel Seeligkeit zum besten doch einmahl recht behersigen / wie bößlich sie seyen so lange Zeit von den Prædicanten auff das Eys geführt / vnd ab dem Weeg der Warheit verlaittet worden.

Vnd zwar durch so vilfältige Verfälschung ihrer offentliche Glaubens Betandernuß (welche sie ihren Augapffel nennen) auch / nechst der H. Schrift / nichts auff der Welt haben / das sie zur ewigen Seeligkeit / nach ihrer Meinung höher achten sollen.

Insonderheit aber wollen sie wol bedencken / in was für einer erbärmlichen Confusion, vnd Vnrichtigkeit ihrer Religion sie stehen / in dem die Augs. Confession außdrucklich sagt vnd bekennet / art. 21. im Lateinischen exemplar. Die ganze Vreinigkeit zwischen vns / vnd ihnen / seye von etlich wenig Mißbräucha



bräuchen. Item, Ihre Kirchen seyen in keinem Articul  
 des Glaubens mit der Catholischen Kirchen Miß-  
 hellig/sonder allein in etlich wenigen Mißbräuchen/  
 welche mit der zeit seyen wider die Canones, einge-  
 schlichen. In dem Teutschen aber/ Daß von den Articlen  
 des Glaubens in ihren Kirchen nichts gelehrt werde  
 zuwider der H. Schrifft/ oder gemeiner Christlichen  
 Kirchen/sondern allein etliche Mißbräuche geendert  
 seyen. Nun ist weltkündig/das man so wol dazumal/da die Con-  
 fession ist vbergebẽ worden/als hernach im Röm. Reich/durch die ca-  
 tholische/alte Christliche/gemeine. oder allgemeine Kirch/vnd Religion  
 kein andere/als vnser Pabstliche Kirch/vnd Religion verstanden/vnd  
 gemeinet hat: wie zusehen in den Kayserlichen Rescripten, Decree-  
 ten, Außschreiben der Reichstäg/Reichs Abschieden/Religion Frieden/ist  
 welchen die Röm. Kayser eben auch dise terminos offte vnnnd dickh  
 gebraucht/vnd die Pabstliche Kirch vnnnd Religion, jetzt den alten  
 Christlichen Glauben/ jetzt die gemeine alte Christenheit/ jetzt die alte Re-  
 ligion genennet: als im Reichs Abschied de anno 1530. S. dem-  
 nach haben wir. S. vnnnd das weder. S. volgendts haben. S. Auff  
 solches. S. Nach dem aber. S. Sonderlich haben. S. Vnnnd aber  
 solches. S. Vnd gleicher weiß. S. Wir gebietten. S. Diweil auch.  
 S. Item das auch. S. Wir haben. S. Es sollen auch. S. Derglei-  
 chen. S. Vnd nachdem wir. Im Reichs Abschied de an-  
 no 1548. S. Aber die andere Ständ. Im Religion Frieden de an-  
 no 1555. S. Dargegen sollen. S. Vnd nachdem bey. S. Als auch  
 den Ständen. S. Wo aber vnser. S. Nachdem aber. So folgt  
 derhalben das die Confessionisten krafft ihrer eigenen Wort/ so vil  
 die Hauptarticke betriefft/ daran die Seeligkeit hafftet / durch auß  
 nichts glauben können /oder sollen/so vnserer Pabstlichen Religi-



on zuwider ist. Warum machen sie dann ein absonderliche Kirchen/ vnd haben sich von vns getrennet? warum haben sie in dieselbe Confession solche Articul eingebracht/ die warhafftig Glaubens Articul/ vnd doch der Pabstischen Religion zuwider seind? wie sonderlich zusehen im vierten Articul von dem Trawglauben/ welchen so wol der Luther/ als alle andere Lutheraner für ein principal, vnd fürnembsten Glaubens Articul halten/ neben der öffentlichen Besandtnuß/ dz er von der Apostel zeit an/ bis dorthin seye vn bekant vñ vergraben gewesen/ warum sehen sie auch die Mess vnder die Mißbräuch/ vnd lehren doch/ die Mess seye eine auß den größten Abgöttereyen in der Welt? Soll dann die Abgötterey keinen Glaubens Articul/ sonder nur ein Mißbrauch betreffen?

Sie streitten vber dis noch selbs vndereinander / welches eigentlich Glaubens Articul vñnd welches allein Mißbrauch seyen/ vñnd wie dise von jenen vndercheiden werden; sintemal was einer ein Mißbrauch heisset/ das heisset der ander ein Glaubens Articul/ wie ich täglich erfahre / dise Verwirrung vñnd Confusion muess nothwendig/ vñnd fürs allererst erörteret/ vñnd außgetragen werden / so fern man begeret zur Einigkeit zu kommen. Dann so man in Glaubens Articlen eins ist / warum machet man von etlicher wenig Mißbräuch wegen / im H. Röm. Reich/ ein solche Zerrüttung/ vñnd Spaltung der Gemüther? ein so jämmerliche Verwüstung des Vatterlands?

Der einzige Sohn Gottes Iesus Christus wolle dise Vn-  
einigkeit stillen/ alle irrglaubigen auff den Weeg der Wahrheit leit-  
ten/ vñnd zu ihrer rechten Mutter/ der alten/ Apostolischen/ vñnd

Catholischen vñnd allein Seeligmachenden Kirchen

führen; daß bitte ich von dem innersten

Grund meines Herzens/

Amen.

Ehr sey Gott in der Höhe/ vñnd auß Erden Fried den Menschen/ die eines  
guten Willens seind.

E N D E

See für 1657 Paderb. 1657.





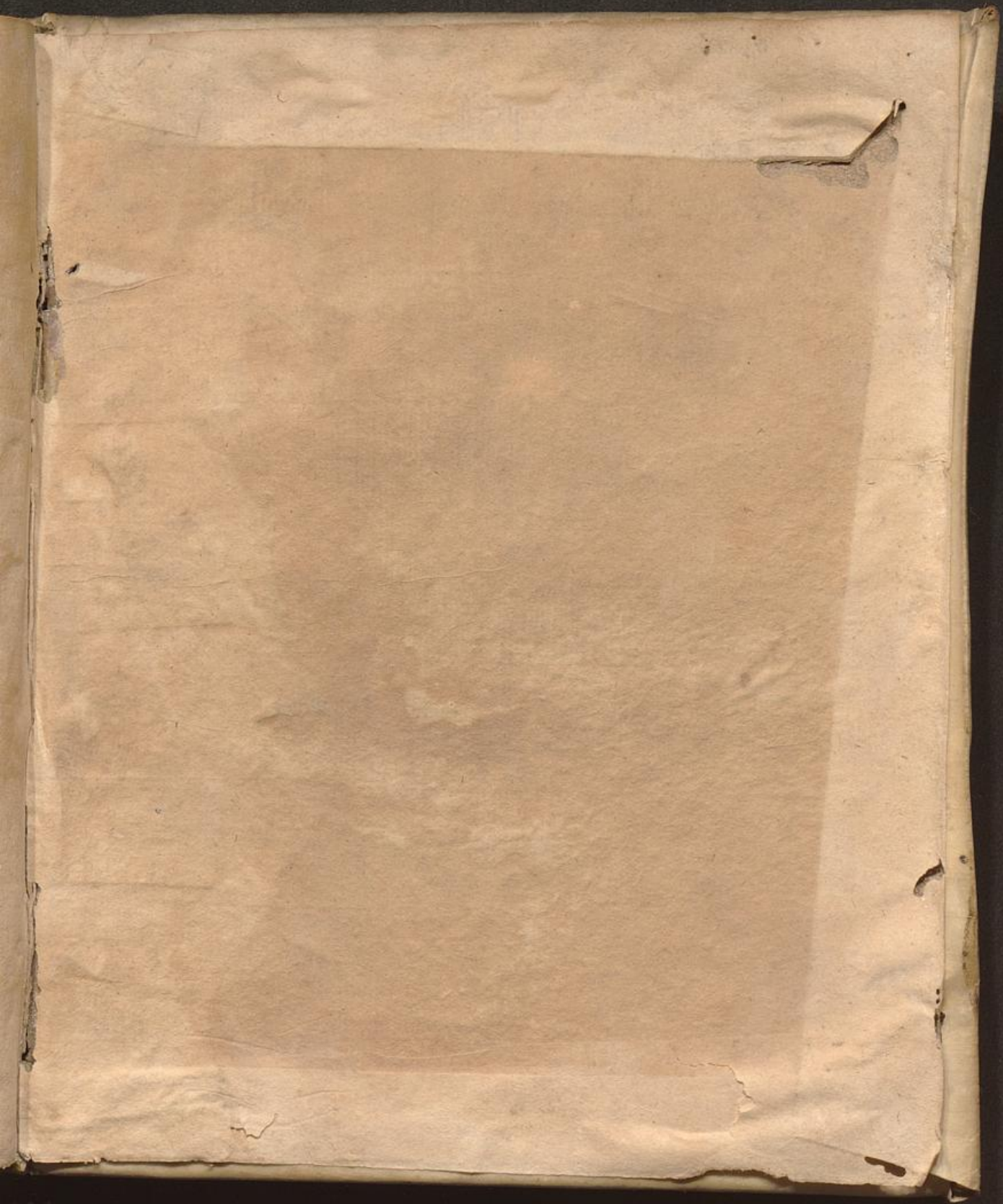


trig  
ren. in  
fol.  
quint  
. 64  
fol. 6  
fol. 9  
per

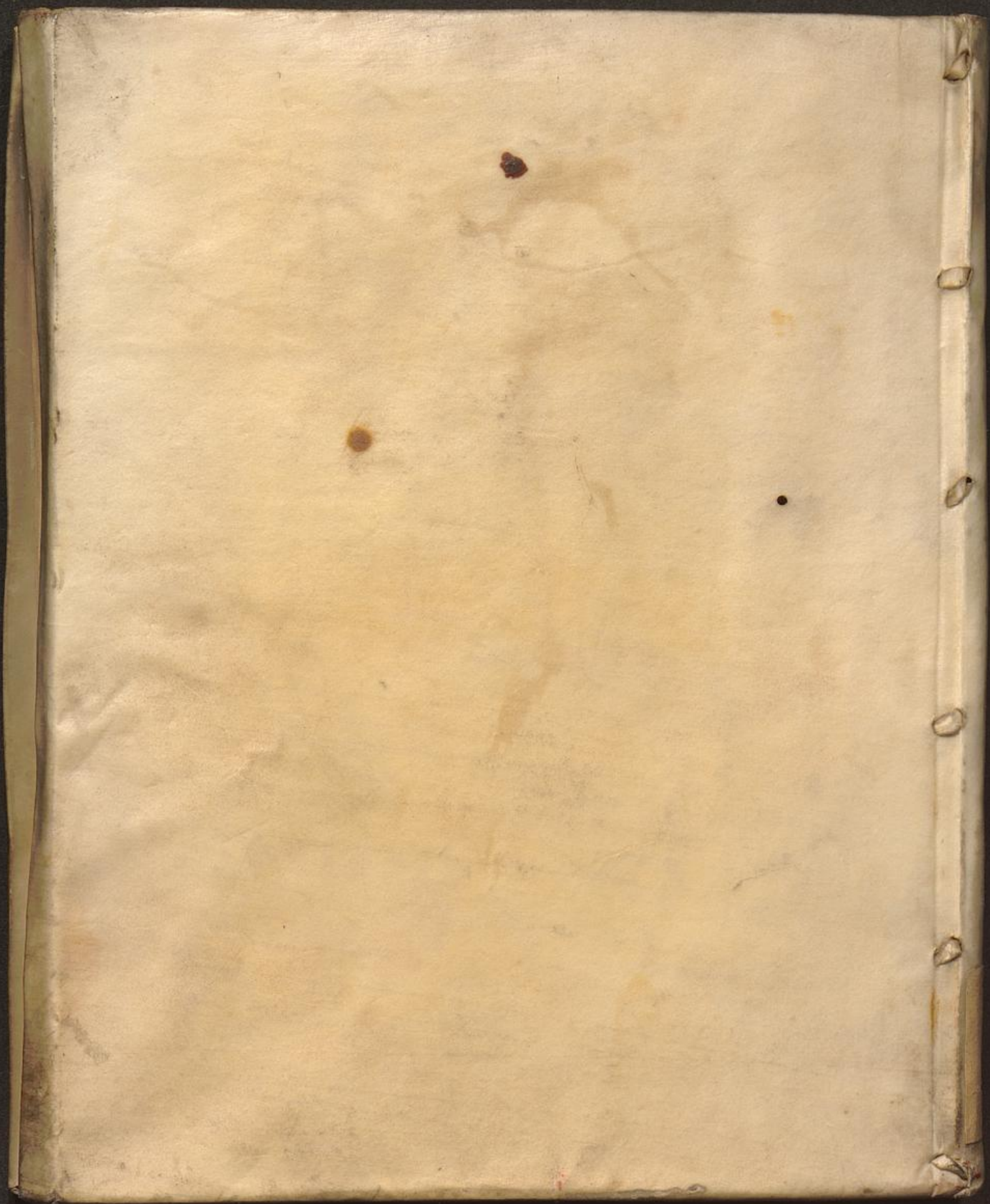














Th

1331